

Reichenauensis. Ein verlorener Reichenauer Codex und seine Bedeutung für die Textkonstitution der Chronik Prospers, der Chronik Cassiodors, der Continuatio Reichenauensis und des Laterculus Vandalorum mitsamt einer Neuedition der Fasti Augustani

Niklas Fröhlich

Article - Version of Record



Suggested Citation:

Fröhlich, N. (2024). Reichenauensis. Ein verlorener Reichenauer Codex und seine Bedeutung für die Textkonstitution der Chronik Prospers, der Chronik Cassiodors, der Continuatio Reichenauensis und des Laterculus Vandalorum mitsamt einer Neuedition der Fasti Augustani. *Millennium*, 21(1), 129–209.
<https://doi.org/10.1515/mill-2024-0006>

Wissen, wo das Wissen ist.



UNIVERSITÄTS- UND
LANDESBIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

This version is available at:

URN: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:061-20251124-111015-1>

Terms of Use:

This work is licensed under the Creative Commons Attribution 4.0 International License.

For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Niklas Fröhlich

Reichenauensis*. Ein verlorener Reichenauer Codex und seine Bedeutung für die Textkonstitution der Chronik Prosper, der Chronik Cassiodors, der *Continuatio Reichenauensis* und des *Laterculus Vandalorum* mitsamt einer Neuedition der *Fasti Augustani

Abstract: At the end of antiquity and the onset of the Middle Ages the genre of chronicles flourished as a lively and non-central practice of continuing, compiling and combining chronographic material. Any given manuscript could thus become its own “work” containing a singular combination of different texts, often reworked, or linked in some manner to form a unified whole. One of those “chains of chronicles” (Ian Wood) is preserved in two different forms by Paris BN Lat. 4860 and Augsburg, SuStb 2° 223, both of which Theodor Mommsen assumed to be copies of a lost Reichenau codex (“*Reichenauensis*”) described in the catalogue of Reginbert of Reichenau between 835 and 842 AD. More recent research has instead tried to interpret the later Augsburg copy as a *descriptus* of the Paris manuscript, which would have (and in some cases has already had) some consequences for the textual criticism of many works also, only, or primarily attested by this chronographic compilation. By analyzing and comparing the individual ways in which each manuscript reflects the same common tradition (or diverts from it), this paper demonstrates that, indeed, Mommsen’s analysis is correct: Both manuscripts attest to a single lost archetype, Mommsen’s “*Reichenauensis*”. The reaffirmation of this position along with a more profound understanding of the ways the texts were obviously reworked especially by the Carolingian compiler(s) of the Paris manuscript sheds new light on some discussions of the chronicle of Prosper and especially its so-called “Reichenau continuation”, the chronicle of Cassiodorus, the *Laterculus Vandalorum*, and the often misunderstood so-called “*Fasti Augustani*”, the first complete edition of which is presented as an appendix. The paper also serves as a case study of the many ways late antique chronographic texts were used, continued, (re-)combined and appropriated in late antiquity by medieval or early modern scholars and, finally, modern critical editors.

Niklas Fröhlich, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Philosophische Fakultät, Geschichtswissenschaften, Alte Geschichte, Gebäude 24.21, 40204 Düsseldorf; niklas.froehlich@hhu.de

<https://doi.org/10.1515/mill-2024-0006>

Open Access. © 2024 The Author(s), published by De Gruyter.  This work is licensed under the Creative Commons Attribution 4.0 International License.

1 Einleitung

Der Faden der Überlieferung, der uns mit der Literatur der Antike verbindet, ist ein dünner. Nicht selten verdanken wir das Überleben eines antiken Textes dem bloßen Überlieferungszufall, der ihn uns in einer einzigen Handschrift erhalten hat, sowie der gelehrten Leistung mittelalterlicher Kopisten, die auf dieser Basis sein Überleben sicherten. Dieses Lob des Kopisten ist dabei ein zwiespältiges: Wir loben ihn als Bewahrer gern umso mehr, je mehr wir ihn als mechanischen Automaten begreifen, der uns die Vorlagen getreu bewahrt hat, und tadeln ihn für Fehler, Umarbeitungen, kurz „Textverderbnisse“. Gerade die jüngere Kodikologie und Philologie (gerade jene, die sich in polemischer Abgrenzung von vermeintlich veralteter Praxis als „New Philology“ bezeichnet) hat diesem Bild einen stärker wertschätzenden Blick auf das selbstständige Handeln des Kopisten entgegengehalten. Hinter jeder Kopie steht ein handelnder Mensch, der Auswahlen traf, den Text nicht nur durch Fehler, sondern auch bewusste Änderungen oder Zusätze umformte, um ihn sich auf seine Weise anzueignen.¹ In der Tat lohnt es also in doppelter Weise, die konkreten Formen von Selektion und Aneignung zu untersuchen: Sie sind zuerst ein spannendes Zeugnis der Kulturpraktiken ihrer Zeit, sind als solche aber bei weitem nicht nur für den mediävistischen Blick bedeutsam. Denn auch wenn man mit altertumswissenschaftlichem Blick mehr an der Rekonstruktion der antiken Vorlagen interessiert ist, ist diese doch allein durch ein fundiertes Verständnis der Art und Weise möglich, wie der erhaltene Text überliefert, durch die Hände verschiedener Schreiber umgeformt und mit anderen verbunden worden ist.

Dies gelingt nur durch philologische Detailuntersuchungen, die oftmals den Anschein gelehrter Petitessen erwecken können. Die folgende Untersuchung wird indes zeigen, dass gerade die Vielzahl solch kleiner Feststellungen in der Lage ist, alte Annahmen auf ein sicheres Fundament zu stellen und zugleich neue Perspektiven zu eröffnen: Sie wird es möglich machen, die Genese einer spätantik-frühmittelalterlichen historiographischen Kompilation vom 5. bis zum 9. Jhdt. über vielfache Schritte von Zusätzen und Bearbeitungen nachzuverfolgen. Die dabei erzielten Ergebnisse haben zugleich Konsequenzen für die Konstitution und Deutung von mindestens einem halben Dutzend antiker Texte und ihrem spätantik-frühmittelalterlichem Nachleben.

¹ Der Begriff der „New Philology“ ging aus von Cerquiglinis *Éloge de la variante* (1989). Zur Geschichte der Diskussion gerade mit Blick auf die angeführten Schlagworte samt knapper Bibliographie siehe Yager (2010) und Westra (2014).

2 Handschriftenfunde und -verluste: Der hypothetische *Reichenauensis*

In den gelehrten Zirkeln der frühneuzeitlichen Humanisten hatte die Erforschung des Altertums einen hohen Stand, und selbst heute als eher trocken und technisch begriffene Themen wie die Chronologie waren beliebte und prestigereiche Themen.² So war auch der humanistische Gelehrte und kaiserliche Botschafter Johannes Cuspinian im Jahr 1512 vertieft in seiner Arbeit an der Chronologie römischer Konsuln, wie er dem großen Hebraisten Reuchlin in einem Brief vom 6. April schilderte:³

Du wirst sagen, dass ich Eulen nach Athen trage, und das kann ich leicht ertragen. Ich bin nämlich so sehr versunken in die römischen Konsuln, die ich von den ersten Consuln Junius und Brutus bis zur Zeit Theoderichs des Großen aus Cassiodor entnommen habe. Alle Herrscherreihen der Römer und Griechen und Deutschen und Türken habe ich nämlich schon längst durch meine Nachtarbeit in Form gebracht, sodass ich fader bin als „Eulen“.

Veröffentlicht wurde das Ergebnis seiner langen Arbeit erst posthum, 1553, ganze 24 Jahre nach Cuspinians Tod. Neben dem Versuch, in dieser Arbeit alle Consuln der römischen Geschichte Jahr für Jahr mit breiter Kommentierung über die Quellenlage zu konstituieren, war eine der zentralen Quellen gleich mit ediert: Cassiodors Chronik. Cuspinians posthume Veröffentlichung war damit eine frühe Ausgabe dieser Chronik, die noch 1512, zum Zeitpunkt des oben zitierten Briefes, weitgehend unbekannt gewesen war.⁴

Dennoch war sie nicht die *editio princeps*: Just im Todesjahr Cuspinians, 1529, publizierte der Basler Rhetorikprofessor Johannes Sichardus eine Sammlung von Chroniken, zu denen auch Cassiodors Werk zählte. Unternommen wurde diese Ausgabe von Johannes Cochlaeus, damals Stiftsherr an St. Victor vor Mainz, der sie – einmal mehr zeigt sich die humanistische Vernetzung und das Prestige, das die Chronologie damals genoss – keinem anderen als Thomas Morus widmete. Worauf seine Ausgabe beruht, verrät er uns dankenswerterweise in den ersten Worten der reich geschmückten Vorrede:⁵

2 Ein Überblick am Beispiel zweier humanistischer Philologen (Scaliger und Glarean) sowie ihres Umfeldes findet sich bei Grafton/Leu (2013) und Grafton (1993). Eine breitere und tiefere kultur- wie wissenschaftsgeschichtliche Aufarbeitung (früh-)neuzeitlicher Chronologie fehlt.

3 Reuchlin, Briefwechsel, Brief 147 (ed. Geiger) vom 6.4.1512, 160 f.: *Sed tu forte mihi noctua Athenas dices quod facile quidem fero. Nam ita sum totus immersus Coss. Romanis quos a primis Junio et Bruto ad Theodorici usque tempora deduxi ex Cassiodoro (nam imperatores omneis (sic) et Romanos et Graecos et Germanos et Thurcos jam dudum adornatos mea lucubratione exaravi) ut sim noctua habetior (sic).*

4 Cuspinian (1553).

5 Sichard (1529), 155r: *Inveni hic, optime ac eruditissime More, in bibliotheca Divi Stephani Chronicon Cassiodori, libellum quidem parvulum, sed Romana nobilitate insignem, eruditisque omnibus merito desyderabilem.*

Ich fand hier (sc. in Mainz), bester und hoch gebildeter Morus, in der Bibliothek des Heiligen Stephan das *Chronicon* Cassiodors, ein kleines Büchlein zwar, aber durch seinen hohen, römischen Stand vorzüglich und allen Gebildeten zu Recht begehrenswert.

Diese Mainzer Handschrift des 9./10. Jhdts. ist uns noch heute erhalten: Im späteren 17. Jhd. muss sie nach Frankreich in die Bibliothek Colberts gelangt sein, wo sie unter der Nummer 240 aufgenommen und später mit der gesamten Bibliothek in französischen Staatsbesitz übergang. Sie befindet sich bis heute in der *Bibliothèque nationale de France, Département des Manuscrits* unter der Sigle Latin 4860 (lat. *Parisinus 4860*).⁶ Noch immer weist sie dabei mehrfach auf ihren ehemaligen Mainzer Aufenthaltsort hin: In einem der späteren Texte der Handschrift, den sog. *Annales Augienses*, hat sie womöglich unter und/oder bald nach dem Tod des Mainzer Erzbischofs Friedrich (937–954) verfasste, in jedem Fall auf Mainz verweisende Zusätze späterer Hand;⁷ vor allem aber weist sie auch ganz explizit durch eine fast verblasste Note auf f.1v auf ihre Herkunft hin: *pertinet eccl(esi)e s. stephani in maguntia*. Die Handschrift enthält neben Cassiodors Chronik eine Vielzahl weiterer im weitesten Sinne chronographischer Texte, unter anderem die Chroniken des Hieronymus und deren Fortsetzung durch Prosper. Diese Handschrift war im Jahr 1711 einer der Textzeugen für die Edition von Prosper's *opera omnia* durch Guillelmus Deprez (Guillaume Deprez) und Joannes Desessartz (Jean Desessartz). Bei der Kollation der Manuskripte erkannten die Editoren, dass in der Pariser, ehemals Mainzer Handschrift jedoch nicht die reine Chronik Prosper's überliefert war, sondern der Text zuerst im Format Prosper's fortgeführt, zuletzt sogar fast ein Jahrhundert über Prosper's Lebensdaten hinaus mit einer chronikalen Liste vandalischer Könige ergänzt worden war. Diese Zusätze waren den Herausgebern dabei nicht unbekannt: Sie waren bereits 1601 durch Heinrich Canisius in seiner weitverbreiteten Ausgabe der Chronik Prosper's zu Druck gegeben worden.⁸ Canisius hatte dafür aber nicht die Pariser oder damals vielleicht noch Mainzer Handschrift benutzt, sondern eine in Augsburg, im Kloster von St. Ulrich und Afra befindliche Handschrift.⁹ Diese sehr junge Handschrift, entstanden wohl um 1500, wird bis heute in der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg als Manuskript 223 (SuStb 2° 223) bewahrt und dieser Ort gab der Prosperfassung ihren Namen: Diese spezifische, bearbeitete/fortgesetzte Fassung der Chronik Prosper's war seither durch die Ausgabe und Benennung des Canisius als „*Prosper Augustanus*“ oder schlicht als „*Augustanum*“ bekannt und wurde unter diesem Titel Teil der Forschungsdiskussionen.¹⁰

6 Zur Handschriftengeschichte Mommsen (1892), 363–365; Steinacher (2001), 7–9. Weitere Bibliographie und Digitalisat durch die BNF: <https://archivesetmanuscrits.bnf.fr/ark:/12148/cc63736f> (Stand 2. 8. 2024).

7 So urteilt Mommsen (1892), 363.

8 Deprez/Desessartz (1711); Canisius (1601).

9 Zur Handschrift und ihrer Geschichte umfassend Schmidt (1985), 140–147.

10 Canisius (1601), 148 nennt diese Fassung der Chronik schlicht „*Chronicon Tironis Prosperi ex M.S. Augustano nunc primum editum*“, in der Vorrede (132 f.) spricht er auch vom „*Ulricianum*“. Durchgesetzt hat sich dann aber, vom „*Prosper Augustanus*“ oder dem „*Augustanum*“ zu sprechen, s. u. Anm. 133.

Der entscheidende forschungsgeschichtliche Schritt, der unsere Wahrnehmung des überlieferten Befundes bis heute bestimmt, wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. durch Theodor Mommsen vollzogen: Bereits ab den 1850er Jahren forschte Mommsen an diversen Bestandteilen der chronistischen/chronographischen Überlieferung und gab so 1861 erstmals Cassiodors Chronik unter Besprechung der Überlieferungslage in moderner, kritischer Edition heraus.¹¹ 1892–1898 folgten dann bei den *Monumenta Germaniae Historica* in der Sektion der *Auctores Antiquissimi* die *Chronica Minora*, in denen Mommsen den monumentalen Versuch unternahm, die Mehrzahl spätantiker chronographischer Texte in drei Bänden auf über zweitausend Seiten kritisch aufzubereiten. Diese Edition samt ihren Benennungen ist der Ausgangspunkt praktisch aller modernen Diskussionen über diese Texte, zu denen, einmal mehr, die Chronik Cassiodors, aber etwa auch die Chronik Prosper's mitsamt ihren Zusätzen des „*Prosper Augustanus*“ gehörten.

Mommsen brachte insbesondere die oben geschilderte, einigermaßen wirre Überlieferungs- und Editions-geschichte in klare Ordnung. Im Vergleich der Pariser/Mainzer Handschrift mit dem eingangs angeführten posthumen Druck Cuspinians stellte Mommsen fest, dass Cuspinian einige eindeutige Fehler mit der bekannten Handschrift teilte, zugleich aber in entscheidenden Fällen über mehr als diese verfügt zu haben scheint.¹² In ähnlicher Weise zeigte sich auch beim Vergleich der Pariser/Mainzer mit der Augsburger Handschrift, dass beide eindeutige Bindevarianten – nicht zuletzt die gemeinsamen Zusätze des „*Prosper Augustanus*“ – teilten, aber dennoch klare Unterschiede aufwiesen. Die naheliegende Lösung Mommsens war, eine verlorene, alte Handschrift anzunehmen, die sowohl die Vorlage der späteren Mainzer/Pariser Handschrift wie auch (direkt oder über eine weitere Kopie) der Augsburger war und die ebenfalls (direkt oder indirekt) spätestens 1512 Cuspinian vorgelegen haben musste. Durch einen Eintrag im zwischen 835 und 842 angelegten Handschriftenregister des Reginbert von Reichenau konnte Mommsen diese Vorlage sogar geographisch und zeitlich verorten: Reginbert verzeichnet eine Handschrift, die sich in fast allen Bestandteilen exakt mit den Bestandteilen (auch der seltenen Chronik Cassiodors) der Pariser/Mainzer Handschrift deckt (s. u. Abschnitt 4).¹³

Mommsen rekonstruierte also ein Bild einer recht kleinräumigen, süddeutschen Überlieferungsgeschichte: Eine alte Handschrift im Kloster Reichenau, in Mommsens lateinischer Darstellung: ein *Reichenauensis*, enthielt demnach zu Beginn des 9. Jhdts.

¹¹ Mommsen (1861).

¹² Mommsen (1861), so auch Mommsen (1892), 177f. Dasselbe gilt für eine spätere, heute in München (14613) bewahrte, Handschrift des 11. Jhdts., die der Einfachheit hier vorerst ausgeklammert ist. Auch sie hat weniger als Cuspinian und wurde von Mommsen auf eine gemeinsame Vorlage, den *Reichenauensis*, zurückgeführt. Zuweilen findet sich auch die Vorstellung, Cuspinian hätte beide Codices, den *Reichenauensis* und eine seiner Kopien, den Münchener 14613 zur Verfügung gehabt, so Ankwicz-Kleehoven (1959), 195. Explizit dagegen Mommsen (1861), 587.

¹³ Reginberts Katalog ist ediert und besprochen von Lehmann (1918), 257–262. Er ist unten, S. 142f. parallel zur Auflistung der Handschriftenbestandteile angeführt.

eine Reihe chronographischer Texte, zu denen auch die Chronik Cassiodors und der „*Prosper Augustanus*“ gehörten. Dies überzeugt umso mehr, als die wenigen nachweislichen Benutzer der Chronik, etwa Hermann der Lahme von Reichenau, ebenfalls direkt diesem Kloster verbunden waren. Es ist, argumentierte Mommsen, mit guten Gründen anzunehmen, dass Hermann für seine Chronik sogar exakt die Handschrift benutzte, die im 9./10. Jhdt. auf Basis des *Reichenauensis* verfasst wurde, später in Mainz lag und erst in jüngerer Zeit ihren Weg nach Paris fand, wo sie bis heute einzusehen ist. Direkt oder vermittelt wurde der *Reichenauensis* demnach auch um 1500 zur Grundlage des „*Prosper Augustanus*“ in der Augsburger Handschrift, die dieser Textfassung überhaupt erst ihren Namen gab, und lag spätestens 1512 Cuspinian in Wien vor, wie seine Briefe und seine posthume Cassiodor-Edition bezeugen. Rolf Schmidt hat in seiner Dissertation über die Handschriften der Reichenau diese Verbindung noch einmal betont: Eine ganze Reihe von Büchern wanderte zur Zeit des „Klosterhumanismus“ physisch und/oder in Kopie ins Kloster von St. Ulrich und Afra in Augsburg und auch die um 1500 entstandene Handschrift weist klare Bezüge zur Reichenau auf. Er verweist auch darauf, dass Markus Knöringen, der letzte Abt des Klosters, regelmäßig die Gunst des kaiserlichen Hofes durch Handschriftengeschenke erkaufte, was zuletzt womöglich auch den *Reichenauensis* um 1512 von Augsburg zum Hof nach Wien hätte führen können.¹⁴ Danach jedenfalls verliert sich jede mögliche Spur dieser Handschrift völlig: Wir haben nur noch Kopien einzelner Bestandteile und gedruckte Zeugen wie die Edition Cuspinians.

Geliebt ist auch ihre Herkunftsbezeichnung, die nun durch Mommsens Edition eine Reihe edierter Texte benennt: Die Fortsetzung der Chronik Prosper trägt nun den Namen „*Continuatio (codicis) Reichenauensis*“ (deutsch oft: „Reichenauer Kontinuation“), die Zusätze im Text werden als „*additamenta*“ des *Reichenauensis* geführt.¹⁵ Zuletzt hat Mommsen die oben genannte Liste vandalischer Herrscher als „*Laterculus regum Vandalorum et Alanorum*“ ediert, wobei die von der Mainzer/Pariser sowie der Augsburger Handschrift überlieferte Fassung bis heute als „Reichenauer“ Rezension besprochen wird.¹⁶ In allen Fällen wurden dabei in Mommsens Rekonstruktion der Überlieferungsgeschichte beide Handschriften als prinzipiell gleichberechtigte Zeugen des hypothetischen, verlorenen „*Reichenauensis*“ aufgefasst.

3 Doch kein verlorener *Reichenauensis*?

In jüngerer Zeit hat sich dagegen durch Roland Steinacher und dessen Rezeption in der jüngsten Prosper- und Laterculusausgabe durch Maria Becker und Jan-Markus Kötter

¹⁴ Schmidt (1985), 147.

¹⁵ Mommsen (1892), 488–490. Unter dieser konkurrenzlosen Benennung wird diese Fortsetzung zitiert.

¹⁶ Mommsen (1898), 456–460; Becker/Kötter (2016b). Sowohl bei Mommsen als auch in der Neuedition durch Becker/Kötter wird etwas inkonsequent immer wieder vom „*Augiensis*“ statt vom „*Reichauensis*“ gesprochen. Steinacher (2004) spricht von der „*Reichenau version*“.

eine fundamentale Skepsis gegen die Existenz des angenommenen verlorenen *Reichenauensis* eingestellt, die in Konsequenz auch unser Verständnis der Überlieferungsgeschichte und die Konstitution der mit ihr verbundenen Texte beeinflusst.

Steinachers Untersuchung geht dabei primär von seiner Betrachtung der „Reichenauer Rezension“ des von Mommsen sogenannten „*Laterculus Vandalorum*“ aus, also vom listenhaften Vandalenzusatz am Ende des „*Prosper Augustanus*“, wie er sich in der Pariser und auch der Augsburger Handschrift findet. Dabei betont Steinacher vor allem zwei Punkte: Erstens kritisiert er die Weise, wie der Vandalenzusatz, der, wie gesehen, etwa in der Edition durch Canisius 1601 fester Teil des „*Prosper Augustanus*“ war, durch Mommsen als „*Laterculus Vandalorum*“ zu einer von Prosper getrennten Herrscherliste gemacht worden ist, die abseits der Chroniken, in einem anderen Band, zwischen anderen Herrscherlisten als Teil dieses konstruierten Genres ediert wurde. Er zeigt trefflich auf, wie dies in der Forschungsgeschichte regelrecht dazu geführt hat, die Liste als ein gleichsam offizielles Produkt der vandalischen Kanzlei zu begreifen, während der in den Handschriften evidente Zusammenhang als Fortsetzung Prospers zunehmend in Vergessenheit geriet. Zweitens betont Steinacher die Leistung des karolingischen Schreibers der Pariser Handschrift: Der *Laterculus* zeige in ihr klare Spuren von Bearbeitung, sei womöglich von ihrem Schreiber überarbeitet und nie ganz abgeschlossen worden.¹⁷

Beide Punkte sind von großer Bedeutung für das Verständnis der Überlieferungslage – sie werden auch im Folgenden immer wieder eine Rolle spielen. Zugleich scheint Steinacher mir die Rolle des Schreibers der Pariser Handschrift aber deutlich zu weit zu treiben: Er geht nämlich in der Tat so weit anzunehmen, dass der Vandalenzusatz in der Pariser Handschrift just in dieser selbst erst als Werk ihres Schreibers auf Basis einer diversen Quellenlage bekannter und unbekannter Vorlagen entstanden sei. Damit sei auch die Augsburger Handschrift eine direkte Kopie der Pariser, und in der Tat identifiziert Steinacher die Pariser Handschrift nicht als eine Kopie eines verlorenen *Reichenauensis*, sondern als die von Reginbert beschriebene Handschrift der Mitte des 9. Jhdts. selbst.¹⁸ Entsprechend edierte Steinacher den Pariser Vandalenzusatz diplomatisch nach dieser Handschrift, führte die Varianten der Augsburger Handschrift nur in Fußnoten als sekundäre Varianten eines *codex recentior* an.¹⁹ Man könnte, wenn man dem Schreiber der Augsburger Handschrift nicht bedeutende Konjekturen zutraut, sogar noch weiter gehen: Ist die Augsburger Handschrift tatsächlich ein reiner *descriptus*, wie Steinacher vertritt, ist er für die Textkonstitution mit Blick auf den Urtext eigentlich völlig irrelevant.

Diese Deutung hat nun in zwei jüngsten Editionen der *Kleinen und Fragmentarischen Historiker der Spätantike* (KfHist) ihren Niederschlag gefunden: Gemäß der Betonung Steinachers, dass es sich beim Vandalenzusatz um eine Fortsetzung Prospers

¹⁷ Steinacher (2004); Steinacher (2001).

¹⁸ Steinacher (2004), 163–165, v. a. Steinacher (2001), 12–16.

¹⁹ Steinacher (2004), 163; Steinacher (2001), 23.

handle, finden sich die Chronik Prosper's und der sog. „*Laterculus Vandalorum*“ gemeinsam im selben Band der Reihe ediert. Auch folgt Maria Becker, verantwortlich für die Textkonstitution der beiden Ausgaben, Steinachers Neubewertung der Überlieferung: Sie begreift die Pariser Handschrift als Vorlage, die Augsburger als ihre Kopie und folgt daher fast immer, wenn auch, wie noch zu sehen sein wird, nicht ganz konsequent, allein ersterer Handschrift: „Wir folgen Steinacher in der Bewertung des Codex Augustanus als descriptus und verwenden ihn, anders als Mommsen, nicht für die Textkonstitution.“ Dass die Augsburger Handschrift gelegentlich den offenkundig besseren Text hat, führt sie auf mögliche Korrekturversuche zurück, für die sie auf zwei exemplarische Beispiele verweist. Die Pariser Handschrift wird mit dem „paläographischen Befund“ in das 9. Jhdt. datiert und mit dem Codex des Registers Reginberts identifiziert.²⁰

All dies ist jedoch, wie im Folgenden zu sehen sein wird, unhaltbar. Steinachers Neudeutung war gerade mit Blick auf den Charakter des Vandalenzusatzes als Chronikfortsetzung und die Leistung des Schreibers der Pariser Handschrift sicher anregend und, wie die folgenden Untersuchungen zeigen werden, in manchem fruchtbar – ein nötiges und sinnvolles Experiment. Dennoch ist bereits die grundlegende Annahme, dass der Textbestand der „Reichenauer Rezension“ auf diesen karolingischen Schreiber zurückginge, keinesfalls voraussetzungsarm: Sie muss davon ausgehen, dass dieser ein halbes Dutzend bekannter spätantiker Quellen zur Verfügung gehabt hätte, die er auf wenige, nichtssagende Phrasen hin exzerpiert und außerdem mit weiteren, uns unbekannten Quellen angereichert hätte – nur, um diese Kompilation nicht einmal zu beenden.²¹ Während schon dies kaum überzeugend ist, spricht umgekehrt auch im Vergleich der Handschriften vieles fundamental dagegen, die Pariser Handschrift für das Reichenauer Manuskript des Reginbertschen Katalogs zu halten.

Zuerst ist der „paläographische Befund“, den Becker als Beleg anführen möchte, mit einer Datierung in die erste Hälfte des 9. Jhdts. keinesfalls sicher zu vereinbaren: Die ältere wie jüngere Forschung datiert die Handschrift praktisch einstimmig entweder ins späte 9. oder sogar ins frühe 10. Jhdt. Der jüngste Datierungsversuch mit Blick auf den Chronikteil findet sich bei Rolf Schmidt mit einer Auskunft B. Bischoffs: Dieser entdeckt in zumindest einer knappen Passage eine zeitgenössische, aber auffallend abweichende Hand, die er für „vor dem frühen 10. Jhdt. nicht denkbar“ hält und nach der sich die Gesamtdatierung richten müsse. Damit stünde er bei dem Urteil, das Mommsen und seine Zeitgenossen (etwa Jaffé) bereits im 19. Jhdt. gefällt hatten, weshalb die Handschrift in Mommsens Editionen sicher als Handschrift des 10. Jhdts. geführt ist.²² Steinacher verweist aber nicht zu Unrecht auf die Unsicherheit dieser Datierung: Allein B. Bischoff hat im Laufe seines Lebens den Pariser Codex immer wieder verschieden da-

²⁰ Becker, in: Becker/Kötter (2016b), 47 m. Anm. 4. Zu den vermeintlichen Korrekturen s. ausführlich 4.2.

²¹ Ich habe die philologischen Argumente in meiner Dissertation, Fröhlich (2025) ausgebreitet.

²² Schmidt (1985), 146, Anm. 25. Mommsen (1861), 578–584 und Mommsen (1892), 364 f.

tiert, zuerst sogar beiläufig explizit als „Hs. aus Walahfrids Zeit“, also just aus den 830er/40er Jahren.²³

Wir müssen jedoch keinesfalls bei paläographischen Argumenten bleiben: Wenn Steinachers Vorschlag, die Pariser Handschrift als Vorlage der Augsburger zu begreifen, zuträfe, müsste diese Abhängigkeit auch im Vergleich der Handschriften nachzuweisen, zumindest nicht durch den Befund widerlegt sein. Hierzu fehlt bislang eine tiefer gehende Untersuchung, die im Folgenden nachgeholt werden soll und zeigen wird, dass diese Abhängigkeit aus einer ganzen Reihe textkritischer Gründe in der Tat ganz unmöglich ist. Sie wird zugleich ein Bild des Schreibers der Pariser Handschrift²⁴ zeichnen, das seine mögliche Tätigkeit am *Laterculus* aus einer weiteren Perspektive beleuchtet und dabei Konsequenzen auch für zahlreiche weitere der überlieferten Texte hat.

4 Die Bestandteile der Handschriften: Eine Chronikkette und ihr enzyklopädisch- chronographischer Kontext

Zum Verständnis der beiden zu vergleichenden Handschriften ist ein kurzer Exkurs zur spätantiken Chronistik nötig.²⁵ Die Tradition der lateinischen Chronistik nahm ihren Ausgang von der Übersetzung der griechischen Chronik des Eusebius durch Hieronymus im Jahr 380/81. Bereits die Fassung des Eusebius, die Hieronymus dabei benutzte, war, folgt man Richard Burgess, womöglich bereits über ihr ursprüngliches Ende (325) hinaus durch einen anonymen, in Antiochia beheimateten Kontinuator bis in die 350er Jahre fortgesetzt worden.²⁶ Auch Hieronymus sollte die ihm vorliegende, bereits mehrschichtige, Chronik weiter ergänzen und vor allem bis in seine eigene Zeit fortführen. Dieses Grundprinzip aus Bearbeitung und Fortführung setzte sich die nächsten Jahrhunderte (und eigentlich bis in die ersten Drucke der Frühen Neuzeit²⁷) fort: Zahlreiche namhafte wie auch anonyme Autoren schufen Kontinuationen in verschiedenen For-

23 Bischoff (1967), 46, Anm. 2. Dagegen die oben zitierte Askunft und Bischoff (2004), 104: „Reichenau, X Jh., 1. Hälfte (IX/X Jh.)“. Zu weiteren verbreiteten Datierungsannahmen siehe die Auflistung von Literatur bei Pokorny (2018), 547, Anm. 61.

24 Hier und im Folgenden wird immer wieder, mal mehr, mal weniger differenziert, vom „Schreiber“ dieser Handschrift gesprochen. Im Detail ist, wie stets beiläufig diskutiert, natürlich schwer zu sagen, wie viel tatsächlich genuine Leistung dieses Schreibers war und wie viel schon in einer nie auszuschließenden medierenden Vorlage (gleichsam als gemeinsame Arbeit mehrerer Reichenauer Schreiber) stand.

25 Ausführlich bei Burgess/Kulikowski (2013) und auch mit kultur- sowie wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive in meiner Dissertation: Fröhlich (2025).

26 Burgess (1999), 113–305 hat diese Fortsetzung als „*Continuatio Antiochensis*“ benannt und monographisch erschlossen.

27 Noch 1512 wurde die Chronik des Hieronymus zusammen mit alten und extra für diesen Druck geschaffenen Zusätzen gedruckt, die die Chronik bis zum Druckjahr fortsetzten, dazu Wallraff (2005).

maten, der bestehende Textbestand wurde um Zusätze ergänzt oder um Einträge verkürzt, verschiedene solcher Versatzstücke wurden zuletzt in den Handschriften ganz nach Verfügbarkeit und Belieben der Kopisten zusammengefügt. Die Editionen, die für gewöhnlich einzelne Schichten (Fassungen, Bearbeitungen, Zusätze, benannte Autorwerke) der chronikalen Überlieferung abtrennen, benennen und herausgeben, geben insofern immer ein sehr unvollständiges Bild dieser kulturellen Praxis und der aus ihr hervorgegangenen Überlieferungslage. Denn praktisch nie liegt eine Chronik in den Handschriften allein, als für sich stehende und von Zusätzen/Bearbeitungen freie Urtext-Monographie vor. Jede Chronik ist in der Regel vielmehr stets überliefert in einer Reihung mehrerer bekannter Texteinheiten („Werke“) samt kleiner, oft auf einzelne Handschriften beschränkter (aber durch Kopie dann womöglich verbreiteter) Zusätze, die diese Einheiten verbinden (Zusätze *in textu*, Marginalien, Incipit/Explicit etc.).

Ian Wood hat für dieses Phänomen die treffende Bezeichnung „Chains of Chronicles“ geprägt, in denen verschiedene Einheiten aneinandergefügt und verbunden sind.²⁸ Die Art und Weise, wie diese Chronikketten als Form historischer Sinnbildung in einer Praxis kompilativer Historiographie verbunden und rezipiert wurden, ist für Spätantike und Mittelalter ein noch wenig erforschtes Gebiet – auch hierzu trägt die vorliegende kleine Studie ihren Teil bei.²⁹ Wie eng man den Begriff der „Chronikkette“ dabei fasst, ist noch nicht näher definiert. Eine Verbindung chronikaler Texte in einer Handschrift kann in jedem Fall verschiedene Grade (inter-?)textuellen Zusammenhangs haben: Ein Zusatz oder eine Fortsetzung kann im Fließtext des exakt selben Formats und Stils angeschlossen sein, sodass sie aus sich heraus gar nicht als solche erkennbar ist und nur durch die moderne philologische Durchdringung eben als separate genetische Schicht erschlossen werden kann. Eine Fortsetzung kann aber auch durch ein neues Incipit samt explizitem Autornamen als neue Werkschicht klar markiert sein. Dabei kann sich zugleich das Format der Chronik ändern, etwa von Herrscherjahren zu Konsuldatierung. Eine Chronik im Stil des Eusebius/Hieronymus kann in ähnlicher Weise aber auch durch bloße Konsulreihen, Ostertafeln oder Herrscherlisten fortgesetzt sein, die ursprünglich nicht Teil chronikaler Kontexte waren. Genauso kann sie aber auch umgekehrt durch längere narrative Passagen ergänzt werden. Je nachdem, wie eng man den Begriff fasst, kann auch der Anhang eines gänzlich neuen historischen oder hagiographischen Werkes, das nicht direkt chronologisch an die Chronik anschließt, aber sie um etwa Nahaufnahme eines Heiligenlebens in der behandelten Zeit ergänzt oder mit seinem Endpunkt den behandelten Zeitpunkt weiter vorantreibt, als Teil einer in sich sinnigen „Chronikkette“ verstanden werden. Chroniken fordern, kurz gesagt, durch ihre offene zeitliche Anlage sowie ihre variable Form eine Vielzahl der Phänomene heraus, die in der Manuskriptphilologie als „Varianz“ und „Miszellenität“ diskutiert werden.³⁰ Fast alle oben genannten Beispiele werden uns in den beiden zu be-

²⁸ Wood (2010).

²⁹ Eine seltene Ausnahme ist hier Helmut Reimitz (2009 und 2000), der die kompilatorische Logik karolingischer „Geschichtsbücher“ auch mit spätantiken Chroniken darin untersuchte.

³⁰ Siehe zu diesen Begrifflichkeiten etwa Bahr (2015).

handelnden Handschriften begegnen und sind damit, wie dargestellt, ein ganz übliches Phänomen der Chroniküberlieferung.

Die umfangreichere und ältere der beiden hier diskutieren Handschriften, der Pariser Codex 4860, ist dabei in der Forschung immer wieder mit einer gewissen Bewunderung behandelt worden. So liest sich bei Arno Borst, sie sei „ein Zeitbuch, das wie kein zweites diesen Namen verdient. Ein so weitgespannter Querschnitt durch die Literatur zur Zeitlichkeit wurde nirgendwo sonst versucht.“³¹ Schon Theodor Mommsen sprach von einer „historisch-mathematischen Enzyklopädie“,³² Steinacher neben einem historischen von einem „naturwissenschaftlichen“ Teil,³³ denn neben einem ersten, historischen Teil samt einer langen Chronikkette enthält sie anschließend auch ein gutes Dutzend weiterer größerer und kleinerer Texte zur Chronologie, der Berechnung des Ostertermins, Ostertafeln und Enzyklopädisches zu Winden/Himmelsrichtungen, Tagen und Monaten. Auch dies ist nicht als Sonderfall zu sehen, sondern Teil eines kulturgeschichtlichen Panoramas, das in seiner Gänze noch zu erforschen ist und hier nur grob umrissen werden kann: Römische Konsullisten werden zumindest seit dem 2. Jhdt. v. Chr. zusammen mit kalendarischen Inhalten öffentlich epigraphisch und sicher auch handschriftlich dargestellt – der Begriff „*fasti*“ bezeichnet ja Konsuln und Kalender gleichermaßen. Auch diverse chronographische Texte und verschiedene mal enzyklopädische, mal vermeintlich praktische mit Politik und Verwaltung assoziierte Listenformate sind uns als Textgemeinschaft seit zumindest dem 4. Jhdt. n. Chr. greifbar, wo wir mit dem sog. „*Chronograph von 354*“ eine Prachthandschrift mit reich illustriertem Kalender, Monatsdarstellungen und diversen Listen über Stadtpräfekten, Konsuln, Ostertermine, Bischöfe und Heilige (in späterer Kopie) fassen können.³⁴ Dieses listenhaft enzyklopädische Format verband sich immer wieder mit der gleichfalls listenhaften Gattung der breiteren Chronistik, die in ihrem Fokus auf kulturelle Ursprünge, geographische Überblicke, Dichter, Philosophen, Literaten und schließlich Bischöfe wie Heilige ohnehin eine stark enzyklopädische Ausrichtung hatte.³⁵ In alledem war die chronographisch-encyklopädische Kompilation damit fest verankert in der spätantiken Bildungskultur, und wenn Steffen Patzold den Karolingern jüngst eine „Kultur der Liste“ attestiert,³⁶ so ist dies zumindest in Teilen ein Fortleben genuin spätantiker Traditionen. Auch insofern ist der karolingische Pariser Codex also weder ein Einzelfall noch ein reines Phänomen „mittelalterlicher“, sekundärer Überlieferungsgeschichte, sondern genauso Teil einer langlebigen spätantik-frühmittelalterlichen Kulturpraxis wie die in ihm enthaltenen Texte.

³¹ Borst (1998), 510.

³² Mommsen (1861), 578.

³³ Steinacher (2001), 11: „[...] es beginnt auf fol.93bis v also der ‚naturwissenschaftliche Teil‘ der Handschrift.“

³⁴ Edition mit breiter Kommentierung bei Divjak/Wischmeyer (2014). Zur kulturgeschichtlichen Einordnung siehe auch Salzmann (1991).

³⁵ Fröhlich (2025).

³⁶ Patzold (2020), 20 et passim als eines der Kernthemen des Buches.

Vor diesem Hintergrund ist es einfacher, die Bestandteile der Pariser Handschrift (BN 4860) richtig einzuordnen. Es handelt sich, wie bereits in der Forschungsgeschichte und ihrer jüngeren Problematisierung dargestellt, um eine Handschrift, die gemeinhin in das späte 9. oder frühe 10. Jhdt. datiert wird. Verfasst ist sie von größtenteils einer Hand in einer karolingischen Minuskel, die B. Bischoff als „gut Reichenauisch“³⁷ beschreibt und die immer wieder Auszeichnungen in einer *Capitalis Rustica* vornimmt. Es findet sich, folgt man Bischoff, passagenweise eine zweite, zeitgenössische Hand, außerdem gibt es zahlreiche spätere Eintragungen und Notizen späterer Jahrhunderte, die hier weitgehend unbesprochen bleiben müssen. Sie beginnt mit ihrer Chronikkette:

- 1) f.1r–46v: *Chronik des Hieronymus*,³⁸ wie unten noch zu sehen, in einer räumlich gestauchten Bearbeitung.
- 2) f.47r–49r: *Chronik Prosper* bis 445 in der Fassung, die forschungsgeschichtlich seit der Edition des Canisius 1601 nach der im Anschluss besprochenen Augsburger Handschrift als „*Prosper Augustanus*“ bekannt war und von Mommsen auf den verlorenen *Reichenauensis* zurückgeführt wurde.³⁹ D. h., sie enthält außerdem:
 - 2a) Eine Reihe von „*Reichenauer Zusätzen*“ *in textu*.⁴⁰
 - 2b) f.49r: Die sog. „*Reichenauer Kontinuation*“, die Prosper von 445 bis 456/7 fortsetzt.⁴¹
 - 2c) f.49v: Auf einer neuen Seite (derselben Lage) den *Laterculus Vandalorum* in der „*Reichenauer Rezension*“, die Prosper's Chronik mit einer Liste vandalischer Herrscher samt politischen und kirchengeschichtlichen Notizen bis 523 fortsetzt und durch eine Supputation abschließt.⁴²

Anschließend folgt eine Reihe weiterer historischer/chronographischer Texte in weitgehend gut sortierter chronologischer Reihenfolge ihrer zeitlichen Endpunkte – man kann darüber streiten, ob man sie noch im weiteren Sinne als Teil der Chronikkette begreifen möchte. In jedem Fall machen sie es möglich, den Gang der Geschichte sukzessiv fortzulesen:

- 3) f.50v–58v: *Chronik Cassiodors* (bis 519)⁴³ mitsamt einer oft unterschlagenen (weil nicht von Mommsen in der Edition abgedruckten) Fortsetzung im direkten Anschluss:

37 Auskunft bei Schmidt (1985), 146, Anm. 25.

38 Edition durch Helm (1956). Helm hat die vorliegende Handschrift nicht zur Textkonstitution herangezogen.

39 Maßgeblich weiterhin die Edition durch Mommsen (1892), 341–499. Neuedition mit einigen Schwächen (s. u. 6.1), aber der ersten deutschsprachigen Einleitung und umfangreicher Kommentierung durch Becker/Kötter (2016a). Siehe dort (7–9) Kötter zur Diskussion über die verschiedenen Fassungen der Chronik.

40 Ed.: Mommsen (1892), 488.

41 Mommsen (1892), 488–490. Eine Neuedition wird in den KFHist G13 (Fröhlich/Kötter) folgen.

42 Mommsen (1898), 456–460 bietet noch immer die maßgebliche Edition; Übersetzung und vor allem breite deutsche Einleitung/Kommentierung unter Annahme der Thesen Steinachers bei Becker/Kötter (2016b).

43 Ed. Mommsen (1894), 109–161.

- 3a) f.58v–59r: *Konsulliste* von 520 bis zum 16. Postkonsulat des Basilius (559).⁴⁴
- 4) f.59v–72v: Jordanes, *Romana*, Endpunkt ca. 551, damit vor dem Ende der Cassiodorfortsetzung, aber nach den angeführten Kaisern, die ganz wie in der Chronikkette und zuletzt bei Cassiodor bei Antritt in *Capitalis Rustica* ausgezeichnet sind, mit Justinian als letztem Kaiser in richtiger Reihenfolge innerhalb der Kompilation.⁴⁵ Es stehen dabei gleichsam als Einleitung
- 4a) f.59v: *Versus Honorii Scholastici ad Iordanem episcopum*, ein Gedicht, dessen Bezug zum Historiker Jordanes umstritten ist.
- 5) f.73v–77r: Isidor, *Chronica Maiora*,⁴⁶ unter dem Namen „Mellitus“, in der ersten Rezension bis zum 4. Jahr Sisebuts (615).⁴⁷
- 6) f.77v–88r: Beda, *Chronica Maiora*, bis 725.⁴⁸
- 7) f.88r–89v: (*Item*) *Chronica de sex aetatibus mundi*, in der Edition durch Waitz auch bekannt als „*Chronicon breve Alamannicum*“, eine anonyme, stark verkürzte Umarbeitung der Chronik Bedas, deren Grundform bis zum Herrschaftsantritt Karls und Karlmanns führt und in den Handschriften danach (Mommsen dokumentiert sieben) zum Teil verschieden fortläuft. In der vorliegenden Handschrift ist die letzte angeführte Herrschaftsdauer die Ludwigs des Frommen mitsamt dessen vollendeten Herrscherjahren (also verfasst nach 840).⁴⁹
- 8) f.90: *Item series brevis de sex aetatibus mundi*, noch stärker verkürzte Fassung der Chronik Bedas auf einer einzigen Seite, die ursprünglich wohl bis zu Karl dem Großen reichte. Von da an rechnet sie in den Hss. (Mommsen führt sechs Rezensionen an) zu verschiedenen Punkten des 9. Jhdts., wobei die vorliegende Handschrift wie 7) mit Ludwig dem Frommen 840 endet.⁵⁰
- [9f.91a v–93r: Eine später eingeschobene Lage mit den sog. *Annales S. Albani Moguntini*, bis 1101.⁵¹]

Damit schließt der Teil der Handschrift, den Mommsen als „historisch“ begreift, und es beginnt derjenige, der als „mathematisch“ bzw. enzyklopädisch begriffen wird. Es ist dabei zu sehen, dass diese Grenze keinesfalls klar zu ziehen ist. Da der Blick dieser Arbeit primär auf einem Teil der oben genannten Texte ruht, ist die folgende Darstellung

44 Der jüngere Mommsen (1861), 571f. hat die angehängte Konsulliste in seiner ersten Edition der Chronik Cassiodors abgedruckt und noch erwogen, sie in der Tat einer späteren Ergänzung durch Cassiodor selbst zuzuschreiben. Später führte er sie auf den Ostercyclus des Victorius zurück und gliederte sie dort in den Apparat ein, statt sie separat zu drucken: Mommsen (1892), 675.

45 Ed. Mommsen (1892), in: MGH AA 5,1.

46 Ed. Martín (2003).

47 Die Handschrift hat in der Supputation durch einen Schreibfehler sogar noch 35 Jahre hinzugefügt.

48 Ed. Mommsen (1898), 223–354.

49 Es existiert keine vollständige Edition. Mommsen (1898), 344f. und Waitz (1881), in: MGH SS 13, 260 u. 724 bringen jeweils verschiedene Ausschnitte.

50 Ed. Mommsen (1898), 344–354.

51 Ed. Pertz (1829), in: MGH SS 2, 239–247. Siehe auch Pokorny (2001).

nur knapp und folgt Mommsen, ohne zu versuchen, die moderne Forschung und die Editionen zu diesen zahlreichen Texten zu reflektieren.⁵²

10) f.92b v–98r: Plinius, *Historia naturalis*, Exzerpte.

11) f.98r–107r: Isidor, *De natura rerum*.

11a) f.107r: Verse *De zonis caeli* mit begleitendem Diagramm.

11b) f.107r: Gedicht Sisebuts, *Quomodo terminatur terra oceano*.

12) f.108r–111v: Beda, *De natura rerum*.

13) f.111v–119r: Beda, *De temporibus*.

14) f.119v–135v: Hrabanus Maurus, *De computo*.

15) f.135v–137r: Unter 15) hat Mommsen Verschiedenes zusammengefasst, das etwas vereinzelt nebeneinandersteht: Einen lat. Kalender samt Erläuterung unter dem Titel „*De concordia mensium*“, Zusammenstellung der biblischen Patriarchenalter nach *auctoritas hebraica* und Septuaginta, ein Auszug aus dem „*Hesiodion*“ „*De aetatibus animantium*“ des Ausonius mit den Lebensaltern von Mensch, Tier und Fabelwesen.

16–20) 137v–151v: Verschiedene, oft kleine, zum Teil nur hier (oder nur hier in dieser Form) überlieferte Texte zu historischer Chronologie (also doch wieder Historisches!) und Osterberechnung.

21) 152r–155v: *Cycli decennovales*, Osterzyklen, deren Berechnung bis 1063 führt, an die zum Teil noch von Hand des Schreibers, dann aber von vielen späteren Händen nach und nach weitere Einträge geschrieben worden sind. Der Großteil davon stammt aus dem 10./11. Jhdt. und wird seit dem 19. Jhdt. als *Annales Augienses* diskutiert – sie sind mitsamt den oben bereits kurz erwähnten Mainzer Zusätzen wohl eingetragen worden, nachdem die Handschrift nach Mainz gelangt war. Damit ist dieser zu Beginn kaum mit Einträgen versehene Teil des „mathematisch-enzklopädischen“ Teils der Handschrift gleichsam zu einem historischen geworden.

22–23) 156r–173r: Diverse Gedichte und enzyklopädische Auszüge zu Kalendarischem, Winden, Alphabeten und Zahlen etc.

Diese Zusammenstellung zeigt gut den breiten, enzyklopädischen Charakter der Handschrift auf. Zugleich lassen ihre Bestandteile sich leicht dem Verzeichnis des Reginbert⁵³ gegenüberstellen, wobei sich sofort zeigt, dass hier dieselbe Zusammenstellung von Texten auftritt:

Paris 4860	Reginbert
1) Hieronymus, Chronik	<i>In III. libro habentur chronica Eusebii Caesarensis episcopi et Hieronymi presbyteri</i>
2) Prosper, Chronik	<i>et Prosperi</i>

⁵² Ausführlicher jetzt bei Martín (2003), 73*–78*, vgl. noch immer Mommsen (1892), 364f., mit einigen kleinen Updates bei Steinacher (2001), 11f.

⁵³ Lehmann (1918), 258, Z. 28–37.

3) Cassiodor, Chronik	<i>et chronica Cassiodori Senatoris</i>
4) Jordanes, Getica	<i>et chronica Jordanis episcopi</i>
5) Isidor, Chronik – unter d. Namen Mellitus	<i>et chronica Melliti</i>
6) Beda, Chronik	<i>et chronica Bedae presbyteri</i>
7) <i>Chronica de sex aetatibus mundi</i> , aber nicht aus Isidor, sondern Beda exzerpiert	<i>et cronica (sic) excerpta Isidori Episcopi</i>
8) <i>Item series brevis de sex aetatibus mundi</i>	<i>et chronica brevia;</i>
10) Plinius, <i>Naturalis Historia</i> , Exzerpte	<i>deinde rotarum</i> ⁵⁴ <i>Plinii Secundi liber I</i>
11) Isidor, <i>De natura rerum</i>	<i>et rotarum Isidori episcopi liber I</i>
12) Beda, <i>De natura rerum</i>	<i>et rotarum de naturis rerum Bedae presbyteri liber;</i>
15 – 20) Diverse Exzerpte u. kurze Texte zur Osterberechnung, auch die genannten Autoren	<i>excerptus ex diversis liber I et epistolae Victoris et Dionysii de ratione cycli paschali</i>
19) <i>Cycli decennovales</i>	<i>et de cyclis decennovenalibus cycli XXVIII</i>
22 – 23) Div. Gedichte genau dieser Themen	<i>et versus diversi de septem diebus et mensibus et XIII signis vocabulis et martyrologium per anni circulum et antea de diversis numeris et figuris.</i>

Dass weder bei Prosper noch bei Cassiodor die oben diskutierten Zusätze separat erwähnt sind, versteht sich von selbst – sie sind schließlich erst durch die moderne Forschung, nicht durch ausdrückliche Grenzen im Manuskript, als getrennte Überlieferungsschichten ausgemacht. Das Fehlen von 9), der eingeschobenen Lage, ist ebenso selbstverständlich. Auffällig ist dagegen das Fehlen von Beda, *De temporibus* (13) und Hrabanus Maurus, *De computo* (14). Ersteres Werk ist womöglich mit unter das genannte Werk „*de naturis rerum*“ desselben Autors gezählt. Letzteres war, so Mommsen, als relativ zeitgenössisches Werk vielleicht noch nicht Teil des hier bezeichneten Codex, des verlorenen *Reichenauensis*, sondern wurde erst in seiner Kopie, eben BN Paris 4860, eingefügt. Steinacher, der vertritt, dass angesichts dieser Übereinstimmung Reginberts Eintrag exakt die Pariser Handschrift bezeichnet, muss also schlicht ein Ausfallen der Schrift des Hrabanus annehmen.⁵⁵

Die zweite zu untersuchende Handschrift, Augsburg, Stadt- und Staatsbibliothek 2° Cod. 223, wurde um 1500 im Augsburger Kloster St. Ulrich und Afra in „deutlich humanistischer Bastarda“⁵⁶ niedergeschrieben. Sie enthält:

⁵⁴ Isidors *De natura rarum* wird z. T. auch als „*liber rotarum*“ referenziert – wegen der vielen darin enthaltenen kreisförmigen Diagramme: Fear (2016), 75. Hier scheint diese Bezeichnung für naturwissenschaftliche Darstellungen sich auf Plinius und Beda auszudehnen.

⁵⁵ Steinacher (2001), 16: „Es bleibt also als einziger fraglicher Punkt die Auslassung des Hrabanustexts im Eintrag.“

⁵⁶ Schmidt (1985), 140. Die Handschrift wird traditionell „saec. XV“ datiert (Mommsen 1892, 365f.), Schmidt dagegen führt das beginnende 16. Jhdt an.

- 1) f.1r–97v.: *Fredegarchronik*.
- 2) f.98r–177v.: *Regino von Prüm, Chronik*.
- 3) f.180r/v: „*Continuatio vitae s. Magni*“.⁵⁷
- 4) f.181r–263r: Hieronymus, *Chronik*.⁵⁸ Es folgt nach dem eigentlichen Ende der Chronik, aber vor dem Explicit:
- 4a) f.261v–263r: Eine Konsulliste, die die Chronik von 378–498 fortsetzt und offenbar zur vorherigen Chronik gezählt ist, denn sie schließt mit „*Explicit Chronica Eusebii et Hieronimi*“. Mommsen edierte sie unter dem Namen „*Fasti Augustani*“.⁵⁹
- 5) 263r–270r: *Chronik Prospers* bis 445 in der Fassung, die nach dieser Handschrift als „*Prosper Augustanus*“ bekannt geworden ist, d. h., dazu gehören:
- 5a) Eine Reihe von „*Reichenauer Zusätzen*“ *in textu*.
- 5b) 268v–269v: Die sogenannte „*Reichenauer Kontinuation*“.
- 5c) f.296v: Der *Laterculus Vandalorum* in der „*Reichenauer Rezension*“ als ein Block im Anschluss an den jährlich zählenden Chronikteil zuvor.

Ganz offenkundig entspricht die Chronikkette (4 u. 5) mitsamt ihren sehr spezifischen Zusätzen der in der Pariser Handschrift, beide haben den „*Prosper Augustanus*“. Sie ist entweder, so die Ansicht Steinachers und Beckers, eine Kopie der Pariser Handschrift, oder beide gehen, so die traditionelle, von Mommsen kanonisierte Vorstellung, auf den verlorenen *Reichenauensis* zurück. Daher sollen exakt diese parallelen Chronikketten im Folgenden in all ihren Bestandteilen auf ihr Verwandtschaftsverhältnis untersucht werden. Dies bietet sich einerseits an, weil zumindest für die Chroniken des Hieronymus und Prosper auch eine solide Basis zum Vergleich mit der übrigen Überlieferung bzw. dem auf ihrer Basis konstituierten Urtext besteht. Andererseits deshalb, weil sie als Chronikkette aufeinander folgender, verknüpfter Bestandteile eine innere Kohärenz besitzt, die annehmen lässt, dass sie als Ganzes kopiert worden sein dürfte – starke Befunde in den nicht nur durch die Reichenauer Tradition überlieferten Texten lassen sich also mit einer gewissen Plausibilität auch auf die allein hier überlieferten Texte übertragen. Bedeutende Seitenblicke werden dabei auf die jeweils nur in einer der beiden Handschriften enthaltenen *Fasti Augustani* und die Chronik Cassiodors geworfen.

⁵⁷ Zu den Editionen bzw. Bedeutung der Handschrift für diese drei Texte siehe den ausführlichen Überblick bei Schmidt (1985), 142–145.

⁵⁸ Zu Edition und Einordnung der folgenden Bestandteile siehe oben die entsprechenden Anmerkungen zum Bestand der Pariser Handschrift.

⁵⁹ Mommsen (1898), 384f.

5 Vergleich der Chronikkette in den Handschriften

5.1 Hieronymus

Der größte Teil der Chronikkette ist fraglos die Chronik des Hieronymus: Sie umfasst ganze 166 Seiten in der Augsburger, 92 in der gedrängteren Pariser Handschrift. Zugleich ist sie der einzige Teil der Chronikkette, der zu keiner Edition herangezogen und vielleicht nie systematisch kollationiert worden ist. Auch meine Untersuchung begrenzt sich angesichts dieser gewaltigen Textmenge auf Stichproben, die a) die gesamten beiden Vorreden, b) den Beginn des chronistischen Spaltenwerks, c) einige Seiten aus der Chronikmitte von Caesar bis Christi Geburt und d) den Schluss der Chronik umfassen. Diese Stichproben dürfen als repräsentativ gelten und ergeben in der Tat, wie zu sehen ist, ein einheitliches Bild. Die Handschriften werden im Folgenden dabei nach der Nomenklatur Mommsens bezeichnet: Die Pariser Handschrift als R^p (*Reichenauensis Parisinus*), die Augsburger als R^v (*Reichenauensis Vindelicorum*), Übereinstimmungen als R (*Reichenauensis*). Die zum Vergleich herangezogene Edition Rudolf Helms wird als „Helm“ angeführt. Eine Liste der Belege samt der Stellen nach Ausgaben und Manuskripten findet sich in Appendix 2.

Schon in der Vorrede ist die engste Verwandtschaft der beiden Handschriften dabei durch zahlreiche Bindefehler evident, die sich auch in den übrigen ausgewerteten Passagen wiederholen. Einige davon sind für sich durchaus auch zwei Kopisten zuzutrauen, in ihrer Summe aber kaum Zufall, z.B.: *et ut ita dicam* Helm, *ut ita dicam* R; *discere* Helm, *dicere* R; *anno* Helm, *ante* R; *Castore* Helm, *Cassiore* R; *est, quem* Helm, *et quem* R; *reliqui, quos* Helm, *reliquos* R; *in consulatum* Helm, *ad consulatum* R; *Uibium maximum* Helm, *ubi cum Maximum* R; *Isauricus* Helm, *isalibricus* R; *imbuens* Helm; *monens* R, *Aegyptiorum Thebaeos* Helm, *Aegyptiorum Hebraeos/Hebreos* R. Bereits die letzten sind dabei so speziell, dass kaum an einen Zufall zu denken ist. Das gilt umso mehr für enge Gruppen von gemeinsamen Varianten, etwa: *Cecrops, qui primus Atheniensium* [...] *isdem fuere* Helm, *Cecropis qui primos Athenensium* [...] *hisdem fuere* R; *meritoria* [...] *oleum terra erupit* Helm, *mediatoria* [...] *oleum terre rupit* R; *supputabis annos CCCCVI* Helm; *supputantur anni CCCVI* R.

Gerade die zuletzt genannten Zahlen sind sowohl in den Kanones, dem tabellari-schen Teil der Chronik, wie auch in den langen Kalkulationen der Vorrede sowie der Supputation in der Überlieferung anfällig für Varianz, aber oft nur begrenzt selbstständig zu korrigieren, und somit bei Übereinstimmung starke Belege für Verwandtschaft. Auch hier finden sich deutliche Bindefehler, etwa: *XVI potestas* Helm; *XV potestas* R; *anni CCCLI* Helm, *anni CCCLII* R; *anni CCCCXVII* Helm, *anni CCCCXV* R; *fiunt anni M̃ CXXXI* Helm, *fiunt anni Ĩ CCCXXXI* R. Schlagend ist dies bei Zusätzen, so taucht gleich bei den ersten Worten der Kanones eine willkürlich hinzugefügte *VII* bei Ninus in beiden Handschriften auf. König Europs wird in der Chronik des Eusebius/Hieronymus zwar als erster Herrscher der Sikyoner angeführt, aber trotzdem als zweiter Herrscher benannt, sodass der folgende Herrscher mit einer *III* bezeichnet ist usw. In R ist dies missver-

standen und fälschlich korrigiert, sodass der dritte, aber zweitgenannte Herrscher als *Sicyonis II Thelcin* R statt *Sicyonis III Telchin* Helm (auch in der Schreibweise Übereinstimmung!) angeführt wird, was für die nächsten drei Herrscher beibehalten ist, ehe R wieder mit der übrigen Überlieferung übereinstimmt. Es dürfte also völlig außer Frage stehen, dass die seit jeher für den „*Prosper Augustanus*“ angenommene engste Verwandtschaft von R^p und R^v auch für den Hieronymusteil der Chronik zutrifft.

Kann R^v daher eine Kopie von R^p sein? Dagegen sprechen zahlreiche Trennfehler. Die kleineren könnte man einzeln als Korrekturen der „Klosterhumanisten“ von St. Ulrich und Afra abtun, haben aber in Summe doch eine gewisse Belegkraft: *haerent* Helm/R^v, *haberent* R^p; *ut regnorum tramites* Helm/R^v, *in regnorum tramitis* R^p; *quod ne cui* Helm/R^v, *quod cui* R^p; *in quo* Helm/R^v, *in qua* R^p; *a Nino et Semiramide* Helm/R^v, *anno a seramide* R^p; *Cicero in Formiano* [...] *et Popilio* Helm/R^v, *Cycero infirmiano* [...] *et popopilio* R^p; *si quidem Herodes* Helm/R^v, *quo quidem Herodes* R^p; *ab Olympiade prima* Helm/R^v, *ab olympiade* R^p; *CX annus Abraham* Helm/R^v; *annus repromissionis* R^p; *ab LXXX autem anno* Helm/R^v, *ab LXXX CCV anno* R^p.

Schon in den letzten Beispielen ist dabei fraglich, wie die korrigierende Ergänzung ganzer Worte in Übereinstimmung mit der übrigen Überlieferung dem Schreiber von R^v dabei ohne systematische Kollation mit anderen Handschriften (für die es keinen Beleg gibt, s. u.) gelungen sein sollte. Wieder stoßen wir zugleich auf die schwierig zu korrigierenden Zahlen, bei denen sich erneut zahlreiche Trennfehler finden, aus denen nur einige ausgewählt sind: *Anni CCLVII* Helm/R^v, *anni CCLVII* R^p; *A XXII anno* Helm/R^v, *a XII anno* R^p; *regni XXII anno* Helm/R^v, *regni XXIII anno* R^p. Während manche dieser Zahlen, will man dem klosterhumanistischen Schreiber hier ein besonderes Maß an mathematischer Sorgfalt zusprechen, durch eigenständige Überprüfung der gesamten Kalkulation und/oder Zählen der Herrscherjahre mühsam zu korrigieren wären, sind andere unabhängig von konkreten Kalkulationen und ohne eine weitere, korrekte Handschrift (oder sehr sonderbares Spezialwissen) unkorrigierbar. So heißt es etwa in der übrigen Überlieferung (Helm 167b), dass *Cassius Severus* [...] *XXV exilii sui anno* gestorben sei. R^p weicht im Eigennamen ab und hat den Ausfall zweier Worte: *Cassius verus* [...] *sui anno*. Bei R^v liest sich: *Cassius Verus* [...] *XXV exilii sui anno* – wir sehen also zugleich einen Bindefehler wie auch den klaren Beleg, dass R^p hier nicht die alleinige Vorlage gewesen sein kann, denn diese Sonderinformation ist unmöglich selbstständig zu ergänzen. Abschließend wird die Beweisführung dort, wo R^v ganze Passagen in Übereinstimmung mit der Überlieferung mehr hat als R^p – und selbst davon gibt es einige wenige: Ein ganzer Satz der Vorrede (Helm 18,7: *Fiunt* [...] *II XLIIII*) fehlt wohl durch Zeilensprung in R^p, ist in R^v aber völlig korrekt vorhanden. Eintrag 22b,b) Helm fehlt vollständig in R^p, ist in R^v vorhanden.

Gleichzeitig gibt es für eine systematische Korrektur oder sogar Heranziehung eines Korrektorexemplars in R^v keine einigermaßen überzeugenden Belege. Statt *constringimus* Helm lesen wir etwa *constringitur* R^v, aber *perstringitur* R^p. R^p hat also die grammatisch unpassende Endung und weicht im Präfix ab, was aber den Sinn nicht verän-

dert und ohne Korrektorexemplar nicht als Fehler auffallen würde.⁶⁰ Man müsste annehmen, dass der Schreiber von R^v aus einer zweiten Handschrift das korrekte Präfix entnommen hätte, nur um den eigentlichen Fehler stehen zu lassen. Für *mutauero* Helm hat R^p das völlig unverständliche *deutauero*, R^v hat das immer noch unsinnige, aber näher am Rest der Überlieferung stehende *minauero*, was kaum eine Verbesserung auf Basis von R^p sein kann, aber auch kaum aus einem anderen Exemplar übernommen worden sein wird. Statt *non tam* schreibt R^v *non tamen*, R^p hatte ursprünglich einmal ebenfalls *non tamen*, wobei das *en* zu Recht gelöscht worden ist. Sollte R^v wirklich von R^p abhängen, wäre diese Korrektur ignoriert worden.

Ohnehin ist aber die breite Diskussion einzelner Varianten fast unnötig, wenn man sich das gesamte Format von R^p vor Augen führt. Die Chronik des Eusebius/Hieronymus ist in ihrem Spaltenwerk von Herrscherreihen (die Kanones) streng abhängig von einem sehr konkreten *mise en page*: Steht ein Eintrag an der falschen Stelle der Seite, steht er neben einem falschen Jahr. Wird er zu groß oder in zu vielen Zeilen abgeschrieben, verschiebt er womöglich andere Einträge. Wer die Chronik korrekt kopieren will, der darf sie also, wie Alfred Schöne einmal formulierte, nicht abschreiben, sondern muss sie eigentlich in der exakten Formatierung *abmalen*.⁶¹ In der Tat, auch darauf verwies Schöne immer wieder anhand einiger Beispiele, tritt uns die Chronik des Hieronymus daher in Teilen der Überlieferung so homogen entgegen, dass zwei Handschriften einzelne Absätze in exakt gleicher Formatierung jedes Wortes bieten.⁶² Helms Edition der Hieronymuschronik ist daher die einzige mir bekannte Edition eines antiken literarischen Textes, die beansprucht, den Urtext des Autors bis auf das konkrete Layout jeder einzelnen Seite hin zu rekonstruieren.⁶³ All dies ist zugleich ein vortreffliches Hilfsmittel bei der Kritik der Codices: Ist eine Handschrift näher am rekonstruierten, korrekten Format, kann sie unmöglich eine alleinige Kopie einer weiter davon entfernten sein – denn das Layout, die konkreten Positionen einzelner Chronikeinträge oder sogar Worte, lässt sich nicht wie klare sprachliche Fehler nach eigenem Urteil des Kopisten korrigieren.

Genau dies sehen wir aber bei R^p und R^v. Wirft man nur einen flüchtigen Blick auf die Kanones in R^p, dann tritt einem die Chronik des Hieronymus in einer deutlich gestauchten Form entgegen, die das gesamte *mise en page* gegenüber der Mehrheit der übrigen Überlieferung verändert: Zuerst ist der frühere Teil des Spaltenwerkes von zwei

⁶⁰ So definiert auch der ThLL *perstringere* als nicht mehr als ein intensiveres *constringere*, ThLL s.v. *perstringo*, II: „penitus vel ubique constringere [...]“. Belegstellen im hier gebrauchten Sinn „gezwungen sein“ insb. unter II,B.

⁶¹ Schöne (1864), 9. Vgl. Schöne (1900), 32f.

⁶² Schöne (1900), 54f. Er bietet auf S. 30f. ein illustratives Beispiel der nahezu vollständig identischen Formatierung zweier Manuskriptpassagen.

⁶³ Helm (1956), xxi–xlv. Tatsächlich ist die heute gebräuchliche Edition Helms die 1956 bearbeitete (oben angeführte) zweite Auflage. Die erste Auflage von 1913 kam ohne Apparat, dafür in handschriftlicher Unziale rekonstruiert. Erst 1926 folgte der kritische Apparat und 30 Jahre später endlich die Zusammenführung in einer leicht zu gebrauchenden Edition nach modernem Maßstab. Eine notwendige Einführung in die Edition findet sich bei Burgess (2002).

Seiten auf eine zusammengedrängt worden, wobei die Einträge naturgemäß aus ihrem ursprünglichen Platz gedrängt sind. Praktisch überall stehen daher die Einträge von R^p um einige Jahre verschoben, je nachdem, wo gerade Platz war. Auch im späteren Teil der Chronik, nachdem nur noch eine Spalte – das Römerreich – übriggeblieben ist, versucht der Schreiber von R^p regelmäßig, die Einträge auf jeweils etwa eine Zeile parallel zu einem Jahr zu bringen. Nach dem 8. Jahr des Titus Antoninus folgt zum Beispiel eigentlich eine Lücke von 3 Jahren ohne Eintrag. Dies wurde von Hieronymus so gelöst, dass der letzte Eintrag (Helm 202,f) bis ins 9. Jahr reicht, die Jahre 10 und 11 schlicht leer sind. Dies passte nicht in die ästhetische Anlage von R^p: Hier (f.39v/40r) beginnt die Handschrift schon beim 5. Jahr damit, die folgenden Einträge auf jeweils eine Zeile zu bringen und mehrere Einträge eines Jahres auf die nächsten Jahre aufzuteilen, sodass am Ende die Lücke der drei leeren Jahre 9–11 geschlossen wird. Die Konsequenz ist freilich, dass einzelne Einträge um bis zu 3 Jahre verschoben sind. Ähnlich zeigt es sich in der Handschrift immer wieder. Auch die Olympiadenzählung am Rande der Chronik ist immer wieder auf diese Weise leicht verrutscht bis ganz falsch. Merkwürdigerweise bricht die Handschrift auf f.40v, nach Helm 206,c) kurz nach Beginn der Seite ab und setzt auf einer neuen Seite wieder ein. Es ist offenbar dieselbe Hand mit denselben Eigenheiten der Formatierung, aber von nun an wird die Vorlage deutlich durcheinandergebracht: Ursprünglich in der Kopfzeile jeder Seite steht „Romanorum“, ein Überbleibsel des mehrspaltigen Teils der Chronik, in dem jede Spalte über eine Überschrift verfügte. Diese Überschrift wandert nun ab f.42r regelmäßig in den Text, so kopiert, wie es in der Vorlage einmal gewesen sein muss, von der ja abgewichen worden ist. So stehen, wie wir es heute manchmal von automatischer Texterkennung kennen, Kopfzeilen immer wieder mitten im Text. Gleichzeitig stößt das Prinzip, Einträge auf eine Spalte zu drängen, immer wieder an seine Grenzen, sodass Sätze über der Zeile zu Ende gebracht werden müssen.

Nichts von alledem findet sich nun in R^v. Auch dort weichen gelegentlich die Zuordnungen der Einträge zu den Jahren etwas ab, aber im Großen und Ganzen ist hier die ursprüngliche Anlage weitgehend bewahrt. Keine der genannten Eigentümlichkeiten zeigt sich in R^v, nirgends im untersuchten Bereich von R^p entspricht eine verwirrt über der Zeile fortgesetzte Eintragung einem daraus hervorgegangenen Fehler in R^v. Die Texte von R^p und R^v sind in ihrem Textbestand eng verbunden, in ihrer Form aber vollständig verschieden, wobei die Form von R^v aus R^p unmöglich herzustellen ist.

Kurz: Der Textbestand von R^p und R^v im Hieronymusteil ist aufs Engste verwandt. Zugleich kann R^p ganz grundsätzlich niemals die Vorlage von R^v gewesen sein. Die Trennfehler im Text sprechen tendenziell dagegen, spätestens die Abweichungen im Format machen es gänzlich unmöglich. Damit besteht zugleich ein solider Grundverdacht, dass auch die übrigen Teile der Handschrift keine Kopie von R^p sind, solange man annimmt, dass die gesamte Chronikkette gemeinsam kopiert worden ist.

5.2 Prosper

Dass die folgenden Teile dabei ebenfalls durch enge Bindefehler verbunden sind, ist keine Überraschung: Sie bilden gemeinsam den sog. „*Prosper Augustanus*“, der in R^p und R^v gleichermaßen als Verbund verschiedener Zusätze im Text Prospers, einer Fortsetzung im Chronikstil und einer Fortsetzung über vandalische Herrscher, Mommsens „*Laterculus regum Vandalorum et Alanorum*“, vorliegt. Die beiden Prospertexte enthalten aber auch abgesehen davon eine große Zahl von Varianten, die sie aufs Engste verbinden. Sie finden sich bei Mommsen im Apparat der Edition Prospers gut dokumentiert⁶⁴ und müssen nicht im Detail durchgesprochen sein: Beide Handschriften haben ganz regelmäßig dieselben orthographischen Abweichungen (etwa *Ricomede* R, *Ricomere* Mommsen) vom Rest der Überlieferungen, dieselben sachlichen Verwechslungsfehler (etwa *de Gallis* R statt *de Gallaecia* Mommsen) sowie dieselben Auslassungen oder Umarbeitungen von Sätzen oder ganzen Abschnitten. Als „Mommsen“ ist hier wie im Folgenden die Edition in den *Chronica Minora* angeführt.

Die Suche nach Trennfehlern gestaltet sich schwieriger als im Hieronymusteil, weil einerseits das Material deutlich begrenzter ist – ich habe mehr Hieronymustext als „Stichprobe“ untersucht, als an Prosper (5 Seiten in R^p) überhaupt vorliegt –, andererseits eines der entscheidenden Kriterien des Hieronymusteils, die Spaltenordnung und Jahreszuordnung, nun keine zentrale Rolle mehr spielt: Prosper gibt die Jahre über einleitende Konsuldatierungen an, auf die dann die Einträge des Jahres folgen. Hier besteht deutlich geringeres Potenzial für Argumente über das *mise en page*. Dennoch lassen sich auch in dieser geringeren Textmenge einige deutliche Trennfehler finden, in denen R^v klar den besseren Text gegenüber R^p hat, etwa: *quo mox* Mommsen/R^v, *qui mox* R^p (1183); *habitabat* Mommsen/R^v, *habitauit* R^p (1186); *provocavit* Mommsen/R^v, *peruolauit* R^p; *Pelagius Britto* Mommsen/R^v, *Pelagius bruto* R^p (1252); *cum Honorio et Valentiniano filii* Mommsen/R^v, *cum honorio et Valentiniano* R^p (1280); *ad patriciam dignitatem* Mommsen/R^v, *ad patriam dignitatem* R^p (1300); *nuntio de Sebastiani [...] transitu* Mommsen/R^v, *nuntio Sebastiani [...] transito* R^p (1342); *VIII kal.Maias* Mommsen/R^v, *VIII Maias* R^p (1352).

Eine Reihe von Varianten ist in der Überlieferung schwieriger einzuordnen: R^p und R^v gehören beide zur Handschriftengruppe AOR, die die frühe, 445er-Fassung der Chronik Prospers in einer spezifischen Fassung bewahrt.⁶⁵ In der AO(R)-Gruppe findet sich über das Konzil in Karthago von 418 (1266) die Rede von *amplius CC* bzw. *ducentorum* Bischöfen, die Mehrzahl der Handschriften hat dagegen die konkrete Zahl *CCXIII*. In R ist von *amplius CC* nur noch das *amplius* geblieben – ein starker Bindefehler. Zugleich aber fällt auf, dass in R^p eine spätere Hand (11. Jhd., wie die Mainzer

⁶⁴ Mommsen (1892), 341–499.

⁶⁵ Mommsen (1892), 376–378; Becker, in: Becker/Kötter (2016a), 51–54; Die 445er-Fassung ist rekonstruiert durch Brook's (2001), siehe 36–41 zur AOR-Rezension. Ausführlich wohl in Zukunft bei Burgess, *Mosaics of Time*, Bd. II, wo nach Auskunft von Burgess/Kulikowski (2013), 277, Anm. 2 ebenfalls die Edition von 445 rekonstruiert und besprochen werden soll.

Zusätze?) hier *CCXIII* ergänzt hat, also aus einem anderen Prosperexemplar, nicht der AOR-Gruppe. Diese Korrektur muss in jedem Fall schon in *R^p* gewesen sein, als *R^v* um 1500 entstand – entweder sie wurde also gezielt ausgelassen oder *R^v* ist keine Abschrift von *R^p*. Ebenfalls spezifisch für AOR ist *Galuione* statt *Gallione*, womit *R^v* übereinstimmt, während *R^p* *caluione* schreibt. Hätte eine Korrektur durch den Schreiber von *R^v* wirklich dieselbe Variante wie im Rest der AOR-Gruppe hervorgebracht? Ähnlich: *Nestorius qui* AOR^v, *nestorius(que)* *R^p* (1297); *plus ducentorum synodo sacerdotum* AOZXRvFPHB, *ducentorum synodo sacerdotum* *R^p* (1306). Das Gegenteil findet sich bei *oppugnatum est* Mommsen/*R^v*, *oppugnatum* AOR^p (1290) – hier steht *R^v* also gegen die AOR-Rezension. Man wird davon ausgehen dürfen, dass der Schreiber von *R^v* das *est* selbstständig ergänzt hat, es ist in der Ellipse in AOR ja eigentlich schon angelegt.

Das führt zur entscheidenden Frage: Kann man derartige Fälle, in denen *R^v* den „besseren“, näher an der übrigen Überlieferung stehenden Text hat, auf Korrekturen des Schreibers gegenüber *R^p* zurückführen? Maria Becker hat in der Ausgabe Prosper Tiros der KFHist nun unter Akzeptanz der Thesen Steinachers genau dies angenommen: „An einigen Stellen versucht der Schreiber von *R^v* offensichtlich den Text der Vorlage *R^p* zu verbessern.“⁶⁶ Becker nennt nur zwei Beispiele: *R^p* hat den Ortsnamen *Liparae* falsch als *libare*, *R^v* korrigiert vermeintlich zu *libere*. Statt dem ansonsten überlieferten *uti navibus* steht in *R^p* das recht unsinnige, aber als Fehler leicht zu erklärende *uti ignavius*. *R^v* hat nun genau an dieser Stelle erst *ut ingnavius*, korrigiert dann aber durch Streichung von *g* und ein kleines *b* supra lineam zu *ut in nauibus*. Beides kann man sich gut als eigene Korrekturen des Schreibers von *R^v* vorstellen, sie belegen aber keinesfalls, dass *R^v* hier *R^p* korrigiert und nicht etwa den verlorenen *Reichenauensis*, aus dem auch *R^p* die Fehler nur abgeschrieben haben kann. Tatsächlich finden sich Beispiele, in denen *R^v* und *R^p* an denselben Textstellen Fehler haben, die aber ganz verschieden sind und sicher keine direkte Abhängigkeit belegen: *R^p* schreibt statt *ad Scottos* die sehr leicht als Fehler erkenn- und korrigierbare Dopplung *ad ad Scottos*. Kann man sich wirklich vorstellen, dass *R^v* die Dopplung korrigiert hat, aber dann *adiscotto* daraus gemacht hat? *R^p* hat statt *bestiae gaudere fecit* die syntaktisch falsche Form *bestiae gauderet fecit*. Soll *R^v* nun diesen Fehler des Verbs in Übereinstimmung mit der übrigen Überlieferung korrigiert haben, dafür aber ohne jede Not einen ganz anderen, unsinnigen Fehler *uestigie gaudere fecit* konstruiert haben? Solche Fälle erklären sich eher, wenn wir an diesen Stellen eine irgendwie geartete Schwierigkeit der gemeinsamen Vorlage annehmen, die zu jeweils verschiedenen Fehlern führte. Umgekehrt weist *R^v* offenbar Schwierigkeiten mit seiner Vorlage auf, wo *R^p* diese Schwierigkeiten überhaupt nicht hat: Für das Konsulpaar *Vincentio et Fravito* Mommsen, *Vincentio et frauuito* *R^p*, hat *R^v* nur ein *Vincentio et Ra*, wobei die Stelle kritisch unterpunktet ist. Statt *Athaulfus* Mommsen, *ataulfus* *R^p* schreibt *R^v* *Attalus*, das dann unterpunktet und supra lineam mit *ulfus* korrigiert worden ist. Die Korrektur muss in der Tat auf eigener Kenntnis des Schreibers und den anderen Stellen, die von *Attaulf* sprechen, beruhen, nicht auf er-

66 Becker, in: Becker/Kötter (2016a), 47, Anm. 4.

neuter Konsultation derselben Handschrift – denn ansonsten wäre es genauso möglich gewesen, das in R^p klar lesbare *frauuvitto* nachzutragen. Der Schreiber scheint also wiederholt Schwierigkeiten mit seiner Vorlage gehabt zu haben, die er mit R^p als Vorlage nicht gehabt hätte. Umgekehrt finden sich, wie schon bei Hieronymus, keine Fehler in R^v, die sich direkt auf das auch in der Prosperchronik immer wieder etwas erzwungene Zeilenformat zurückführen ließen und damit tatsächlich eine Abhängigkeit just von dieser schwierigen Vorlage belegen könnten. Dies gilt auch für einen eindeutigen Zusatz in R^p: Beim Übergang von der ursprünglichen, übersetzten Eusebiuschronik zur Fortführung durch den Übersetzer Hieronymus wird der Formulierung *cui nos ista subiecimus* („diesem haben wir das Folgende hinzugefügt“) die klärende Ergänzung beigegeben: *ut subaudias hieronimu(m)* („das meint Hieronymus“).⁶⁷ In R^v findet dies, wie auch die anderen Besonderheiten von R^p, keinen Niederschlag.

Die von Becker angeführten Beispiele sind außerdem bezeichnend darin, dass sie eben nicht den korrekten Text (d. h. den der übrigen Überlieferung) rekonstruieren, sondern in einem Fall (*libere* statt *Liparae*) noch verschlimmbessern, dem richtigen Text im anderen Fall durch Sinnverständnis zwar näherkommen, ihn aber nicht ganz erreichen (*ut in navibus* statt *uti navibus*). Beide Male liegt diesen Verbesserungsversuchen eine klare Verständnisschwierigkeit im kopierten Text zugrunde. Auf eine gute Zahl der oben angeführten Trennfehler in R^p gegenüber R^v trifft dies aber unmöglich zu: Etwa *habitabat, cum Honorio et Valentiniano* und *ad patriam dignitatem* sind in den jeweiligen Kontexten sinnvoll und nicht als Fehler zu erkennen. Dass der Schreiber von R^v hier durch eigene Intuition bereits in ihrem Kontext verständliche Worte/Passagen im Einklang mit der übrigen Überlieferung zu *habitauit, cum Honorio et Valentiniano filiis* und *ad patriciam dignitatem* ergänzt haben sollte, ist allenfalls in letzterem Fall vorstellbar. Ohne den Vergleich mit einem zweiten, korrekteren Text wäre dem Schreiber in den anderen beiden Fällen jedenfalls kaum überhaupt ein Korrekturbedarf aufgefallen.

Das gilt auch in einem anderen Fall, der, wie schon bei Hieronymus, einmal mehr das chronologische Rahmenwerk betrifft: Bereits Eusebius/Hieronymus zählten die Herrscher der Weltreiche jeweils durch, wobei Hieronymus zuletzt mit dem Tod des Valens beim 39. Herrscher der Römer angelangt war. Prosper Epitome der Hieronymuschronik korrigierte die Vorlage hier: Sie zieht auch Florian und Galerius in die Zählung mit ein und endet so bei Valens als 41. Herrscher, womit beim ersten Herrscherantritt der Fortsetzung Prosper, beim Herrscherpaar Gratian und Valentinian, diese als 42. Herrscher angeführt werden.⁶⁸ Die Handschriften des sog. *Chronicon vul-*

67 Hier. *chron.* 231,f) (Helm), in R^p auf f.44r vs. R^v f.255r.

68 Hier. *chron.* 244, 7–8 (Helm) gg. Prosp. *chron.* 1126 (Mommsen). Die abweichenden Herrscherreihen: Hier. *chron.* 223,11; 223,16; 224,19–20; 225,7–8; 228,26 (Helm): Tacitus, Probus, Carus, Diocletian, Constantin gg. Prosp. 912, 913, 914, 929, 935, 970, 977 (Mommsen): Tacitus, Florian, Probus, Carus, Diocletian, Galerius, Constantin. Dabei hat Prosper zu Florian keine Zusatzinformationen, er übernimmt Hier. *chron.* 223,e) (Helm), versteht den darin genannten Florian aber anders als Eusebius/Hieronymus mit einer Herrscherzählung. Für die Information über Galerius, dass dieser *solus biennio [...] mox cum alio ann. VI*

gatum, die nur Prosper's Fortsetzung an den ungekürzten Hieronymustext anhängen,⁶⁹ weisen hier also eine gewisse Inkonsequenz auf: Nach dem 39. Herrscher im Hieronymusteil der Chronikkette wird in Prosper's Fortsetzung der 42. Herrscher gezählt. Diese Inkonsequenz ist nun in R^p auf doppelte Weise behoben worden, indem in einheitlicher Form seit der Hieronymuschronik Herrscherantritte in eingerückter *Capitalis Rustica* markiert sind und innerhalb dieser Antrittsformeln die Zählung des Hieronymus lückenlos fortgeführt wird. So weicht R^p von der übrigen Prosperüberlieferung dadurch ab, dass alle Herrscherzahlen (bis in die „Reichenauer Kontinuation“ hinein) in ihrer Zählung um 2 nach unten korrigiert sind.

Auch in R^v scheint ein Versuch unternommen worden zu sein, an der Herrscherzählung zu ändern, der aber kaum recht zu erklären ist: Nach dem 39. Herrscher der Hieronymuschronik fährt die Zählung in Prosper's Fortsetzung mit 15 statt 39/41 fort und zählt auf diese Weise bis zu Theodosius als vermeintlich 17. Herrscher weiter. Offenbar ist die Verwirrung hier aufgefallen und sie wird ab Honorius korrigiert: Ab diesem Punkt (f.264v, Prosp. 1235) wird nun aber nicht die Zählung aus R^p übernommen, sondern die der übrigen Prosperüberlieferung, die stets um 2 höher ist als die an Hieronymus angegliche von R^p. Damit folgt R^v eindeutig nicht der in R^p überarbeiteten Herrscherzählung und kann diese ohne Zugriff auf ein anderes Prosperexemplar auch nicht selbstständig korrigiert haben – aus Sicht der bisherigen Zählung der Handschrift stellt dies ja keine Korrektur, sondern einen gezielten Fehler dar. Dies ist als letzter und eindeutiger Beleg zu erachten, dass auch die Chronik Prosper's in R^v unmöglich nur auf Basis von R^p entstanden sein kann. Man müsste zumindest die zusätzliche Kollation mit einem anderen Exemplar annehmen. Dafür aber fehlt jeder Beleg und es ist, wie oben im Fall der Hieronymuschronik, *eo ipso* unwahrscheinlich: Es finden sich keinerlei Interpolationen aus anderen Prosperfassungen oder -Rezensionen in R^v,⁷⁰ denn beide Handschriften sind durch starke Bindefehler Teil einer sehr spezifischen Gruppe der Prosperüberlieferung (AOR). Man müsste also annehmen, dass ein hypothetisches Korrektorexemplar exakt derselben Rezension der Prosperchronik (bis 445, konkret vllt. sogar AOR-Rezension) gebraucht worden wäre, das noch dazu bloß hier und da zu vereinzelt kleinen Korrekturen gebraucht worden wäre, ohne die Bindefehler bzw. Bindevarianz zu R^p und AOR zu beseitigen und sogar als defizitär markierte Lücken (s.o.) zu schließen. Dies liefe außerdem letztlich darauf hinaus, ebenfalls einen verlorenen *Reichenauensis* anzunehmen – nur eben als besseres Korrektorexemplar statt besserer Vorlage.

geherrscht hat, muss er eine andere Quelle genutzt haben, aus Eusebius/Hieronymus ist das nicht zu entnehmen.

⁶⁹ Statt der vollständigen Umarbeitung der Hieronymuschronik, die Prosper angefertigt hat. Zu *Chronicon vulgatum* und *integrum* siehe Becker, in: Becker/Kötter (2016a), 42–44.

⁷⁰ Wie im Fall der Synodalakten oben, S. 149 f. in der späteren Korrektur von R^p aus einem Exemplar einer offenkundig anderen Rezension.

5.3 Die Charakteristiken von R^p und R^v als Kopien und Bearbeitungen

Nach diesen Untersuchungen darf als gesichert angesehen werden, dass die Chronikkette der Pariser Handschrift (R^p) zumindest für die Hauptteile (Hieronimus und Prosper) unmöglich die Vorlage der Chronikkette der Augsburger Handschrift (R^v) sein kann. Es fehlt einzig noch die Betrachtung der letzten, kurzen Teile der Kette, die zusammen in beiden Handschriften jeweils keine drei Seiten ausmachen: die „Reichenauer Kontinuation“ und die „Reichenauer Rezension“ des *Laterculus Vandalorum*. Da sie nur als Teil dieser selben Chronikkette überliefert sind, die bisher ein einheitliches Bild abgibt, ist dabei aber kein anderes Ergebnis zu erwarten als bei den ihnen direkt vorausgehenden Teilen: Sie sind mit aller Wahrscheinlichkeit als Einheit aus derselben Vorlage kopiert worden und diese Vorlage war für R^v nicht R^p, sondern für beide Handschriften eine dritte – Mommsens *Reichenauensis*. Ohnehin muss der ausstehende Vergleich dieser letzten Partien in den Handschriften einer anderen Vorgehensweise folgen: Da sie einzig in diesen Handschriften überliefert sind, erübrigt sich der Vergleich mit einer etwaigen sonstigen Überlieferung.⁷¹ Varianz kann hier allein nach sprachlichen, sachlichen und kodikologischen Kriterien beurteilt werden. Es lohnt also, vor der Untersuchung beider Texte ein schärferes Bild davon zu schaffen, welche grundsätzlichen Eigenheiten man den beiden Handschriften nach dem Blick auf den Hieronymus- und Prosperteil im Verhältnis zu ihrer Vorlage zutrauen darf.

Bezüglich der Zuverlässigkeit der Abschriften in der Bewahrung ihrer Vorlage ist dabei kein pauschales Urteil zu fällen: Wie an den diskutierten Beispielen gut ersichtlich, haben beide zuweilen die besseren, d. h.: mit der übrigen Überlieferung übereinstimmenden Formen, und beide Schreiber haben offenkundig ihre Vorlage hier und dort zu korrigieren versucht. Vergleicht man etwa die Vorreden der Hieronymuschronik, so hat dort, wo R^p und R^v klar auseinandergehen, R^p etwa in 19–20 Fällen, R^v etwa in 33–36 Fällen den Text der übrigen Überlieferung.⁷² Vergleicht man als Gegenprobe die finale Supputation, hat hier umgekehrt R^p in 3 Fällen, R^v nur einmal den besseren Text. Über die ersten 80 Kapitel Prospers nach Mommsens Zählung hinweg hat R^p in 10 Fällen, R^v in 6 Fällen den überlieferungsnäheren Text – aber oftmals ist R^v dabei qualitativ (vs. etwa rein orthographisch) schlagend, hat also, wie oben in Auszügen gesehen, oftmals kaum durch textimmanente Emendation erschließbare, in R^p fehlende Worte oder in R^p korrupte Zahlen korrekt bewahrt. Man wird in jedem Fall keine der Handschriften auf dieser Basis in ihrem Textbestand prinzipiell für eine bessere Kopie des *Reichenauensis* halten dürfen: Sie stehen als gleichberechtigte Zeugen nebeneinander, allenfalls mit

⁷¹ Zumindest für die exakten Rezensionen: Es gibt, wie unten diskutiert, durch die Fortsetzung von Oviedo (für die „Reichenauer Kontinuation“) und die Spanische Rezension des *Laterculus Vandalorum* durchaus jeweils einen weiteren Vergleichspunkt.

⁷² Es ist kaum möglich, hier ein finales einheitliches Kriterium für den „besseren“ Text zu finden: Die Hieronymushandschriften schwanken z. B. in der Orthographie stark. Daher ist ein Spektrum angegeben.

einer leichten qualitativen und in einigen Passagen auch quantitativen Tendenz zu Gunsten von R^v.

In einem anderen Bereich, dem Format samt der Chronologie, verhält sich dies gänzlich anders: Wir haben oben schon gesehen, dass R^p die Hieronymuschronik in ihrer gesamten Spaltenanlage insbesondere im zweiseitigen Teil der Chronik auf eine Seite zusammengedrückt und die Einträge verschoben hat, dass die Handschrift außerdem die Einträge zum Teil frei auf die Herrscherjahre verteilt, um sie möglichst platzsparend und ästhetisch klar zugewiesen unterzubringen. Indem dabei also die Tendenz besteht, ein Jahr auf eine Zeile zu begrenzen – oft mit Überhang *supra lineam* –, ist die Zuweisung von Jahren hier gemessen an der übrigen Überlieferung regelmäßig falsch, zugleich in der Handschrift aber sehr klar geordnet. Klare Ordnung schafft die Handschrift auch, wie schon gesehen, indem sie außerdem die Herrscherzählung von Prosper an die des Hieronymus angeglichen hat, um die gesamte Chronikkette in Einklang zu bringen. Diese Harmonisierung ist in R^p noch auf eine andere Weise herbeigeführt: Schon bei Hieronymus müssen die Antritte der Herrscher, deren Herrschaftsjahre nach dem jeweiligen Antritt die Jahr für Jahr durchgezählte Leitchronologie bieten, durch Rubrizierung, größere Buchstaben und Einrückung der folgenden Einträge hervorgehoben gewesen sein.⁷³ In R^p erfolgt diese Hervorhebung durch eine sich deutlich abhebende *Capitalis Rustica*, die auch ansonsten vom Schreiber als Auszeichnungsschrift genutzt wird – er markiert innerhalb der Chronik vor allem auch die Sukzession der römischen Päpste auf diese Weise. Besonders ist nun, dass diese Form der Hervorhebung der Herrscher in Harmonie des Formats auch auf den folgenden Teil der Chronikkette, die Chronik Prospers, ausgedehnt ist, wo eigentlich gar nicht mehr die Herrscherjahre, sondern Konsuln die Leitchronologie bieten. Auch darüber hinaus findet sich mindestens ein verdeutlichender Zusatz in R^p: die schon angeführte erklärende Notiz über das Explicit des Eusebius und den Beginn des Hieronymus.

Auch in R^v weicht die Auszeichnung der Herrschaftsantritte in der Hieronymuschronik leicht von der übrigen Überlieferung ab: Die schon im Urtext angelegte Einrückung der Chronikeinträge lässt die Herrscherantritte deutlich in den Bereich der durchlaufenden Jahresreihen ragen. In R^v ist dies nun weitergedacht, sie wurden vollständig links der Chronikeinträge wie rubrizierte Marginalien aufgeführt und konflieren dabei gelegentlich mit den Herrscherjahren, die ja von den Herrschern zählend ausgehen. Darüber hinaus fehlt aber das zeilenbezogene Ordnungsstreben von R^p, was dazu führt, dass eine unklarere Zuordnung von Chronikeinträgen zu Herrscherjahren besteht, diese Zuordnung aber im Gegensatz zu R^p weitestgehend korrekt im Sinne der übrigen Überlieferung ist. Anders als R^p dehnt R^v diese Formatierung aber nicht auf die

⁷³ Siehe das rekonstruierte Layout bei Helm (1956), bes. auch xxi–xxii zur Farbigkeit. Hieronymus selbst betont nur, dass er die Herrscherreihen verschiedenfarbig (schwarz/rot) eingefärbt habe, aber in den Handschriften sind auch wichtige Hervorhebungen, insbesondere die ohnehin größeren und/oder abgesetzten Herrscherantritte rubriziert. Dies findet sich etwa schon in der ältesten Handschrift der Chronik, die selbst noch spätantik ist (5. Jhdt.): Bodleian Library MS. Auct. T.2.26.

Chronik Prospers aus und passt auch, wie gesehen, die Herrscherzählung Prospers nicht an die Zählung des Hieronymus an.

Dass beide Handschriften die Herrscherdatierung in besonderer Weise formatieren, ist auffällig. Es mag sein, dass bereits ihre Vorlage, der *Reichenauensis*, hier eine gewisse Auffälligkeit besaß, die zwei verschiedene Bearbeitungen herausforderte.⁷⁴ Zumindest im Prosperteil der Chronik muss in jedem Fall schon der *Reichenauensis* deutlich vom Rest der Prosperüberlieferung abgewichen sein: Prosper führt seine Chronik, wie gesagt, nach Konsuln, er listet also keine Herrscherjahre mehr durchzählend am Rand auf, wie dies Hieronymus tat. In sowohl R^p wie auch R^v werden aber die Konsuljahre unter jedem Herrscher mit exakt solch einer marginalen Zählung versehen, sodass sich eine zusätzliche Zahlenreihe nach dem Format des Hieronymus ergibt – einer der zentralen Bindevarianten des „*Prosper Augustanus*“, den man guten Gewissens als *Prosper Reichenauensis* bezeichnen könnte, denn dort hat das Format offenkundig seinen Ursprung.

Wir können also zusammenfassend festhalten: Der *Reichenauensis* hatte zumindest im Prosperteil eine zusätzliche Zählung von Herrscherjahren, die die Prosperchronik an die Hieronymuschronik anglich, hatte vermutlich auch im Hieronymusteil eine auffällige Markierung der Herrschaftsantritte. Beides scheint den Schreiber von R^p motiviert zu haben, diesen Ansatz fortzuführen. So harmonisierte er die Chronikkette in der Auszeichnung der Herrscherantritte und in der Zählung bis in Prospers Chronik, versuchte außerdem, sie in ein räumlich dichteres, ästhetisch linearisiertes Format zu bringen. Der Schreiber von R^v dagegen zeigt keine solchen Ambitionen, er hat allenfalls ohne weitere Texteingriffe die rubrizierten Herrschaftsantritte *in marginem* verlegt.

Beide Handschriften sind im Textbestand grundsätzlich also weitgehend gleichberechtigte Zeugen des *Reichenauensis*, haben ihn kopiert, manchen Fehler eingebracht, manchen nach bester Fähigkeit zu beheben versucht. Während der Schreiber von R^v dabei aber im Großen und Ganzen konservativer Kopist bleibt, müssen wir im Schreiber von R^p (oder dessen Vorlage, wenn es eine Zwischenstufe gibt) einen Bearbeiter sehen: Er hat den Text im Format angepasst und die Bestandteile der Chronikkette dort, wo das Material Inkongruenzen aufwies, angeglichen und ergänzt – und dies ist ihm daher auch für die folgenden Überlieferungsbestandteile mit guten Gründen zuzutrauen.

5.4 Die Reichenauer Kontinuation

Wie in vielen anderen Handschriften ist auch in der Reichenauer Tradition die Chronik Prospers durch eine dezentral geführte Fortsetzung ergänzt.⁷⁵ Prospers Chronik der

⁷⁴ Dies gilt womöglich schon für den ursprünglichen Archetypen von AOR, denn auch O, der außerdem in seiner Fortsetzung von Oviedo (s.u.) verwandte Codex Escorial R II,18 des 7. Jhdts., zeichnet die Herrscher in *Capitalis Rustica* aus und lässt sie leicht über den Textblock hinaus *in margine* ragen.

⁷⁵ Eine Zahl kleiner Fortsetzungen Prospers ist ediert von Mommsen (1892), 468–493. Zur Praxis der dezentralen Kleinfortsetzung insbesondere Prospers ausführlich Fröhlich (2025), Kap. 4.4.

Fassung bis 445 ist bis 457/8 kontinuiert. Diese Kontinuation, die wir „Reichenauer Kontinuation“ oder nach Mommsen lateinisch „*Continuatio (codicis) Reichenauensis*“ (*Cont. Reich.*) nennen können, hat dabei zwei Schichten, wie uns erst der Vergleich mit den übrigen Prosper-Handschriften zeigt. In einer Handschrift des 7. Jhdts. nämlich, die heute im Escorial unter der Sigle R II 18 verwahrt ist, findet sich eine stark parallele Fortsetzung bis ins Jahr 451, die man nach Mommsen als „Ovetenser Kontinuation“ oder „Kontinuation von Oviedo“, lat. „*Continuatio Ovetensis (Cont. Ov.)*“ bezeichnen kann.⁷⁶ Es führt hier zu weit, das Verhältnis der beiden Überlieferungsstränge näher zu besprechen, aber der grundsätzliche Befund ist recht eindeutig: Es muss einmal eine Kontinuation bis zum Jahr 451 gegeben haben, die sowohl von der Reichenauer wie auch von der Ovetenser Überlieferung in eng verwandter, aber dennoch in einigen Punkten stark differierender Form bewahrt worden ist.⁷⁷

Aber auch ohne diese Parallelüberlieferung wäre eine neue Schicht ab 451 klar auszumachen: Die Kontinuation von 451 hat ihren Fokus auf breit und in dieser Form ziemlich einzigartig ausgeführten kirchengeschichtlichen Begebenheiten rund um das Konzil von Chalkedon.⁷⁸ Dies ändert sich dann 451/2 schlagartig zu einem neuen Stil: Die Darstellungen werden knapper, fokussieren sich statt auf Fragen um Rechtgläubigkeit und Häresie eher auf säkulare Begebenheiten und folgen einem sehr distinkten Stil in Form und Inhalt, den die Forschung seit dem 19. Jhd. als Stil von „*Consularia*“ beschreibt: In einer ganzen Reihe spätantiker Textüberlieferung liegen uns nach Konsuln datierende Listen vor, die in just dieser Art und Weise kleinchronikale Geschichtsschreibung bieten. Sie folgen dabei einem recht begrenzten inhaltlichen Themenkreis – vor allem Kaiserantritte, feierliche Kaiserbesuche, militärische Konflikte und Eroberungen – und verwenden dazu tendenziell stereotype Formulierungen: *xy levatus est*; *xy ingressus est* usw., oft bei mehreren dieser knappen Nachrichten in einem Jahr schlicht durch ein aufzählendes *et* verbunden.⁷⁹

Genau vor diesem Stil stehen wir nun ab 451/2 und dass hier in der Tat eine neue Quelle für die Fortsetzung gebraucht worden ist, zeigt uns zuletzt die Konsuldatierung überdeutlich: Die Kontinuation von 451 schloss (bezeugt auch durch die *Kont. v. Oviedo*) mit dem Konsulat des Adelfius. In diesem Jahr erhob sich im Osten Markian eigenmächtig zum Kaiser und bekleidete als solcher auch zum Antritt das Konsulat, was vom westlichen Kaiser Valentinian III. misstrauisch beäugt und zumindest eine Zeit lang

⁷⁶ Mommsen (1892), 488–490 edierte und besprach beide Kontinuationen parallel als „*Continuatio Codicis Ovetensis/Reichenauensis*“.

⁷⁷ Die beiden Überlieferungsstränge werden in KFHist G13 (Fröhlich/Kötter) erstmals seit Mommsen modern ediert und übersetzt, analysiert und kommentiert werden. Aktuell maßgeblich: Mommsen (1892), 488–490.

⁷⁸ Überhaupt war die Rezeption des Konzils im Westen zuerst überaus gering und zu diesem Zeitpunkt wie später zumindest verzerrt, siehe Kötter (2019).

⁷⁹ Zu dieser Vorstellung von „*Consularia*“ und den damit verbundenen Diskussionen siehe Burgess/Kulikowski (2013), 35–42, Burgess (2010), Muhlberger (1990), 23–47.

nicht anerkannt wurde.⁸⁰ Die Kontinuation von 451 ist hier gegenüber der späteren, bereinigten Überlieferung ein vorzügliches Zeugnis dieser Situation: Sie verkündet erstens nicht den legitimen Antritt Markians, sondern schildert sein Kaisertum zumindest mit einer gewissen Distanz.⁸¹ Gleichzeitig schließt sie, wie zeitgenössisch im Westen datiert wurde, nur mit dem westlichen Konsul, Adelfius, erkennt also das Konsulat Markians entweder nicht an oder hat gar nicht erst Kenntnis davon. In der späteren, bereinigten Überlieferung finden wir stattdessen mehrheitlich das Konsulat von Markian und Adelfius, als hätte es diese Phase der Nichtanerkennung nie gegeben⁸² – und genau so muss es in der Consularia-Quelle für die Reichenauer Fortsetzung ab 451 gestanden haben. Denn dort folgt nun auf das Konsulat des Adelfius als neues Jahr das Konsulat von Markian und Adelfius, als neues Herrscherjahr gezählt und mit neuen Geschehnissen eines vermeintlich neuen Jahres: Das Jahr 451 wurde also auf Basis zweier diskrepiender Quellen an deren Schnittstelle verdoppelt. Diese Schnittstelle ist dabei nur chronologisch, sie ist keine absolute Grenze zweier unvermischter Texte: Es ist gut möglich, dass Material der späteren Quelle auch in den Text der Kontinuation von 451 gezogen worden ist, und in jedem Fall ist die Abweichung der Ovetenser und Reichenauer Tradition so groß, dass es deutliche Überarbeitungen gegeben haben muss. Beides, sowohl der schwierige Vergleich mit der Ovetenser Fassung als auch der Charakter der Consularia-Quelle ist für die Beurteilung des Verhältnisses von R^p und R^v von zentraler Bedeutung.

Beim Vergleich der Handschriften fällt leicht das vergleichsweise hohe Ausmaß an Varianz auf: Auf (je nach Textkonstitution) knapp 280 Worte der „Reichenauer Kontinuation“ kommt es bei 25 Worten zu orthographischen oder sogar grammatisch morphologischen Abweichungen, mindestens 12 Worte tauchen nur in jeweils einer der Fassungen auf. Wäre R^v mit der These Steinachers und Beckers die Kopie von R^p, müsste man in R^v eine massive Umarbeitung gegenüber der Vorlage sehen. Sind aber beide eine Kopie einer gemeinsamen Vorlage, muss man in zumindest einer Handschrift oder in beiden eine gewisse Bearbeitung dieser Vorlage annehmen.

Dabei kann, einmal mehr, R^v kaum die Kopie von R^p sein: Zwar haben beide Handschriften eine Reihe klarer Fehler und sicher auch eigener Korrekturversuche, aber in zumindest einem Fall abweichenden Textes deckt sich der Text von R^v exakt mit dem der Ovetenser Überlieferung: *papa urbis Leo* R^v/Oviedo, *papa Leo* R^p.⁸³ Es ist zwar

⁸⁰ Bagnall et al. (1987), 436 f. Die Problematik der Situation aufgearbeitet bei Burgess (1994), 47–68, insb. 47, 49 u. 63 f. In Teilen der (auch aus kirchenpolitischen Gründen polemischen) Quellen wird er explizit als Usurpator gekennzeichnet, s. Burgess (1994), 60.

⁸¹ Cont. Ov. (Mommsen 13): *Marcianus adsumit imperium orientale* [...], noch deutlicher Cont. Reich. (Mommsen 13): *Nuntiatum defuncto Theodosio regnare Marcianum* [...].

⁸² Bagnall et al. (1987), 436 f. nehmen an, dass Markian als „retaliation“ seinerseits den westlichen Konsul im Osten nicht verbreitet habe. Alle zeitgenössischen epigraphischen und papyrologischen Quellen zeugen von dieser Situation, bereits wenige Jahre später muss sich aber die offizielle Rückschau durchgesetzt haben: Bereits Prosper (*chron.* 1363 Mommsen) hat in seiner bis 455 reichenden Fassung *Marciano et Adelfio*.

⁸³ Cont. Ov./Reich. 3,8 (Mommsen).

nicht unmöglich, aber doch unwahrscheinlich, dass R^v hier das *urbis* exakt in Übereinstimmung mit dem Ovetenser Überlieferungsstrang ergänzt hat. Es finden sich aber weitere Belege für die Annahme, in R^v die reinere Überlieferung, in R^p eine Bearbeitung zu sehen: In R^v liest man *ad orientem presbyteri et dyacones ad heresim confutandam*, während R^p *presbiteri et diacones ad heresim confutandam* bietet. Hier liegt nahe, dass der Schreiber von R^p bei der doppelten Formulierung mit *ad* (*ad orientem*, *ad heresim confutandam*) nur eine von beiden kopiert hat, sei es aus Fehler eines Augensprungs oder aus einem Stilgefühl, das die Dopplung für anstößig und/oder den Verweis auf den Osten für redundant hielt. Umgekehrt gibt es in jedem Fall keinen Grund zur Annahme, dass in R^v hier selbstständig ein *ad Orientem* hinzugefügt worden ist.⁸⁴

Den schlagenden Beweis dafür, dass R^p in jedem Fall bearbeitend vorgegangen ist, finden wir aber einmal mehr im Bereich der Herrscherchronologie im nur in der „Reichenauer Kontinuation“ überlieferten Teil ab 451: R^v bietet hier für den Herrschaftsbeginn Markians den nüchternen, untergeordneten Eintrag *et leuatus est Marcianus XLVII*. Das ist erstens typischer Consulariastil (s. o.), zweitens in der Zählung exakt eine Fortführung der Zählung Prospers. R^p dagegen führt im Stil der ganzen übrigen Chronik in wuchtiger Auszeichnung mit *Capitalis Rustica* an: *Marcianus XLV imperator regnavit annis VIII*. Vor dem Hintergrund der zuvor analysierten übrigen Handschrift wissen wir gleich, was hier geschehen ist: Der Schreiber von R^p hat, wie schon zuvor bei Prosper, erstens die durchlaufende Zählung nach dem Vorbild des Hieronymus vereinheitlicht und zweitens genauso auch die Form des Herrschaftsantritts an den Rest der Chronik angeglichen. Während dies völlig dem bereits erschlossenen Profil des Schreibers von R^p entspricht, gibt es überhaupt keinen Grund anzunehmen, dass der Schreiber von R^v eine stimmige, gliedernde Antrittsformel zu einer untergeordneten Formulierung umgewandelt und noch dazu genau den typischen Consulariastil der Spätantike getroffen hätte. R^v bewahrt also den ursprünglichen, kompositen Charakter der mehrschichtigen Kontinuation, R^p versucht ihn einmal mehr harmonisierend zu glätten. So findet sich auch nur in R^v der völlig deplatzierte und einigermaßen sinnlose Satz *ordinatur imperator anno VIII* am Ende des Absatzes, in dem auch *et leuatus est Marcianus XLVII* steht. Man kann annehmen, dass dies im Archetyp einmal eine Marginalie war, die nach dem Tod des Kaisers dessen Herrschaftsdauer ergänzen sollte: *et leuatus est Marcianus XLVII / (in margine:) ordinatur imperator ann. VIII* („Als 47. Kaiser wurde Markian erhoben / [in margine:] er wird Kaiser für 8 Jahre“), was R^v mechanisch kopierend an falscher Stelle in den Haupttext integriert hat, wobei das regelmäßig abbreviierte *ann.* falsch als *anno* aufgelöst wurde. R^p hat dies im Zuge seiner Harmonisierung gestrichen, hat aber vielleicht just aus dieser Marginalie die 8 Jahre Markians für die Neuformulierung entnommen, die sich ja tatsächlich auch in R^p finden. Zuletzt besteht in R^v genau an der Stelle, an der die beiden Schichten der Chronik

⁸⁴ Die ganze Passage ist gerade in ihrem Anfang (*prevalente* ...) noch von anderen Schwierigkeiten geprägt, die hier übergangen werden. Sie werden ausführlich in KFHist G13 (Fröhlich/Kötter) besprochen und bestenfalls geklärt werden.

mit der Dopplung eines Jahres und einem nicht klar abgesetzten Herrscherantritt (beiläufig im Text *et levatur*) zusammentreffen, ein Durcheinander der seit Prosper durchlaufenden Herrscherjahre am Rand des Textes. Dies ist angesichts des kompositen Charakters und des verdoppelten Konsuljahres durchaus nicht überraschend, sogar zu erwarten. Auch hier hat R^p die Vorlage wie überall nach klarer Zeilenführung mit eindeutigen Herrscherjahren geglättet, was später im Zuge der Betrachtung der Konsequenzen für die Textkonstitution noch näher zu besprechen ist.⁸⁵

Zusammenfassend stehen wir also vor einer Kontinuation in mindestens zwei Schichten: Eine kirchengeschichtliche Fortsetzung Prospers wurde zeitgenössisch um/bis 451 verfasst, wie der Schluss durch Tendenz bzgl. Markian und Konsuldatierung zeigt. Auf Basis von Consularia-Material wurde diese Fortsetzung später bearbeitet und bis 457/8 fortgeführt, was den Urtext der „Reichenauer Kontinuation“ schuf. Diese Bearbeitung wies durch ihren kompositen Charakter einige Unstimmigkeiten nicht nur des Stils, sondern auch der Datierung auf, die bei den Herrscherjahren zu einer gewissen Uneindeutigkeit führten und schon spätestens im *Reichenauensis* eine ergänzende Marginalie herausgefordert haben. All dies hat R^v uns, wie auch sonst, weitgehend getreu kopierend bewahrt. R^p dagegen hat, wie auch für den Rest der Chronikkette erwiesen, das hier bestehende Durcheinander konsequent in Ordnung zu bringen versucht, Zählungen geordnet und harmonisiert, dabei zumindest Teile reformuliert. Dieses Bild ist vor dem Hintergrund der übrigen Handschriftenuntersuchung als rundum schlüssig zu betrachten und mit der Theorie Steinachers/Beckers, dass R^p selbst der *Reichenauensis* sei, kaum zu vereinen.

5.5 Der *Laterculus Vandalorum*

Auf die „Reichenauer Kontinuation“ folgt in beiden Handschriften eine vandalische Herrscherchronik, die aus den Herrscherdauern von insgesamt sechs vandalischen Königen sowie etwa einem Dutzend kleinerer Einträge, einer Zwischenkomputation und einer finalen Supputation besteht. Beide Berechnungen knüpfen dabei in verschiedener Weise an die vorherigen Chroniken an. Ähnlich wie bei der „Reichenauer Kontinuation“ existiert auch hier ein verwandter, spanischer Überlieferungsstrang, der offenkundig auf demselben Material fußt, aber erheblich vom Reichenauer Strang abweicht: Er hat im Kern dieselben Daten, auch einige gemeinsame Formulierungen der Einträge, aber just diese Einträge sind erstens bei weitem knapper, zweitens so verschieden, dass man ohne die chronologische Übereinstimmung und die genannten vereinzelten Formulierungsparallelen kaum von einer Verwandtschaft ausgehen würde.⁸⁶ In jedem Fall hängt keine der Rezensionen direkt von der anderen ab. Mommsen

⁸⁵ Siehe auch dazu im Detail die künftige Edition in den KFHist.

⁸⁶ Der spanische Strang ist überliefert in *Madrid, Universidad Complutense, Biblioteca del noviciado der facultad de derecho*, BH MSS 134 (13. Jhdt.), f.47v. Er ist von Mommsen wie auch Becker/Kötter parallel zum Reichenauer Strang ediert. Steinacher (2004), 166–168, Steinacher (2001), 27–31 ediert ihn diplomatisch.

hat beide Traditionen im dritten Band der *Chronica Minora* neben anderen Herrscherlisten als verschiedene Rezensionen einer vandalischen Herrscherliste ediert, die er „*Laterculus regum Vandalorum et Alanorum*“ (kurz: *Laterculus Vandalorum*) nannte.⁸⁷ Wie so oft bestimmte die Form der Edition das Rezeptionspotenzial: Von nun an wurde „der *Laterculus*“ regelmäßig als offizielles vandalisches Herrschaftsdokument, jedenfalls als Herrscherliste diskutiert – so er überhaupt noch eine Rolle spielte.⁸⁸

Es ist nun das große Verdienst Roland Steinachers, auf dieses Missverständnis hingewiesen und „den *Laterculus Vandalorum*“ wieder vor seinem eigentlichen Überlieferungskontext eingeordnet zu haben.⁸⁹ Sowohl der spanische wie der Reichenauer *Laterculus* bilden den Abschluss einer mit Prosper schließenden Chronik(kette) und beide sind durch ihre Komputationen direkt mit den fortgesetzten Chroniken verknüpft. Hält man dies nicht für Zufall, wird man davon ausgehen müssen, dass der „Ur-*Laterculus*“ in der Tat einmal als Kontinuation der Chronik Prosper's angehängt war. In der Tat weisen beide Rezensionen eine zwar völlig verschiedene, aber im Fixpunkt doch identische Komputation zum Jahr 523 auf, dem „27. Jahr König Thrasamunds“,⁹⁰ zugleich sein Todesjahr und der Beginn der Herrschaft des Hilderich. Während dies nahelegt, hierin also den Abfassungszeitpunkt dieses „Ur-*Laterculus*“ als Prosperkontinuation zu sehen – die spanische Rezension bezeichnet dieses Jahr sogar explizit als „heute“ (*hodie*) –, führt dies zu einem weiteren Problem: Beide Rezensionen laufen anschließend noch bis zum Ende des Vandalenreiches 534 fort und sind gerade in diesem Bereich deutlicher als zuvor verwandt in Daten und Formulierungen. Man müsste also annehmen, dass beide Rezensionen den vollen Text bis 534 zur Vorlage hatten und in verschiedener Weise umgestaltet haben, dabei aber aus irgendeinem Grund beide den ersten Endpunkt 523 beibehalten und zur Basis ihrer Kontinuation gemacht hätten, zum Teil sogar ohne das nicht mehr zutreffende „heute“ zu streichen.

Ich habe vorgeschlagen,⁹¹ diese komposite Form in beiden Überlieferungssträngen eher durch den sehr spezifischen Charakter des *Laterculus* zu erklären, auf den auch Steinacher hingewiesen hat: Er ist zwar eine Kontinuation Prosper's, aber sowohl in seiner inhaltlich-formalen Struktur als annotierte Herrscherliste wie auch in den Handschriften ganz materiell deutlich von der durchlaufenden Chronikkette zuvor geschieden – in R^p (f.49v) folgt er auf einer neuen, eigenen Seite, in R^v (f.269v–270r) als ein Textblock ohne die Formatierung der vorherigen Chronik, im spanischen Strang tritt er ebenfalls en bloc wie ein Anhang nach der eigentlichen Supputation auf. Man kann also annehmen, dass diese vandalische Herrscherliste als Fortsetzung nur lose einer Prosperhandschrift anhing und daher auch beweglich genug war, um kopiai in andere Handschriften zu wandern. Dies erklärt unter anderem auch die zu selten beachtete Tatsache, dass die beiden Rezensionen des *Laterculus* ganz verschiedenen Rezensionen

⁸⁷ Mommsen (1898), 456–460.

⁸⁸ Dazu Steinacher (2001), 32–36 und Kötter, in: Becker/Kötter (2016b), 339–341.

⁸⁹ Steinacher (2004); Steinacher (2001).

⁹⁰ Lat. Vand. A12–14, H12–13 (Mommsen).

⁹¹ Die gesamte Argumentation: Fröhlich (2025), Kap. 6.2.5.

der Prosperchronik anhängen.⁹² Dies ist nur zu erklären, wenn man annimmt, dass zumindest eine der Traditionen vom Prospertext einer Handschrift in den einer anderen transferiert worden ist. Die kleinchronikale, listenhafte Vandalenfortsetzung wurde dabei zugleich offenbar nicht als in seinem Text fest zu bewahrendes literarisches Werk verstanden, sondern als frei zur bearbeitende Fortsetzung einer bestehenden Chronik adaptiert – ganz ähnlich wie bei der oben diskutierten Kontinuation von 451, die in der Fassung von Oviedo deutlich von der Reichenauer Fassung abweicht, so als wäre eine nur die grobe Paraphrase der anderen. Dabei reichte dieses angehängte und verschieden adaptierte chronikale Vandalenmaterial zuerst in der Tat bis 523, weshalb die beiden uns erhaltenen Bearbeitungen beide hier einen zwischenzeitigen Endpunkt haben, auch wenn sie aufgrund der verschiedenen Texte, denen sie angehängt wurden, zu verschiedenen Bezugspunkten zurückrechnen.⁹³ Später wurde das Material aber schließlich in einer seiner Fassungen nach dem Ende des Vandalenreiches bis 534 fortgeführt und diese Fortführung wurde von jemandem – wieder durch die lose Dynamik des Textes – in freier Paraphrase als Zusatz in zumindest eine andere Handschrift übernommen, die zuvor nur bis 523 reichte.⁹⁴ Das klingt etwas kompliziert, deckt sich aber mit der Dynamik chronikaler Kleinbearbeitungen und vor allem mit dem überlieferten Befund.

Roland Steinacher hat nun gerade im Verständnis solcher Dynamik kleiner, im einzelnen Handschriftenkontext leicht redigierbarer Fortsetzungen aber vertreten, dass die „Reichenauer Rezension“ überhaupt erst im uns vorliegenden Pariser Codex, R^p, in dieser Form entstanden sei. Er führt im Kern drei Argumente an: a) Der *Laterculus* steht auf einer separaten Seite und hat Spuren der Unvollständigkeit/Überarbeitung; b) Dazu gehört insbesondere eine Lacuna in der Datierung der Zwischenkomputation; c) R^v sei in der gesamten Chronikkette eine Kopie von R^p.

Es lohnt, bei letzterem zu beginnen: Die Theorie, dass R^p identisch mit dem *Reichenauensis* und damit der Vorlage von R^v ist, hat sich zumindest in den bisher betrachteten Passagen als unhaltbar erwiesen. Grundsätzlich spricht also überaus wenig

92 Der Reichenauer Strang hängt der Chronik Prosper in der besprochenen Reichenauer Fassung an. Der spanische Strang dagegen hängt einer Kompilation aus Hieronymus, Rufinus und eben Prosper (in einer anderen Rezension!) mit Zusätzen an. Sie wird in den KFHist als „*Chronicon Carthaginense*“ erstmals ediert werden. Im Kontext dieser Chronik ist der *Laterculus* ein späterer Anhang zur Supputation. Zur Argumentation Fröhlich (2025), Kap. 6.2.5 sowie die in Vorbereitung befindliche Edition in den KFHist (G17).

93 In der „Reichenauer Rezension“ wird zurückgerechnet a) zum Tod des Valens, dem Ende der Hieronymuschronik und dem Beginn von Prosper Fortsetzung und b) zum Beginn der Herrschaft von Avitus, der nicht bei Prosper selbst vorkommt, sehr wohl aber als letzter Eintrag in der „Reichenauer Kontinuation“ steht. In der spanischen Rezension dagegen wird zurückgerechnet zum Einzug der Vandalen in Karthago, was der chronologische Fix- und Endpunkt des zuletzt auf Prosper beruhenden *Chronicon Carthaginense* ist, deren Supputatation der *Laterculus* dort folgt.

94 Dies zeigt sich im spanischen Strang auch daran, dass die letzten drei Einträge nach dem eigentlichen Abschluss mit Supputatation bis „heute“ deutlich länger sind als alle vorherigen Einträge – sie stammen aus einer anderen Überlieferungsschicht mit anderer Formgebung.

dafür, dass nun ausgerechnet der letzte Teil der Chronikkette als einziger eine Kopie von R^p sein sollte. Wie auch in der übrigen Chronikkette gehen R^p und R^v bei weitgehender Übereinstimmung immer wieder durch einzelne Worte weniger oder zusätzlich, vor allem aber in der Orthographie auseinander – nichts davon hilft uns aber vorerst eindeutig bei der Bestimmung ihrer Verwandtschaft weiter. Auch das Zahlenwerk der Herrscherliste führt hier zu keinem finalen Urteil: R^p führt statt der in beiden Überlieferungssträngen vollzogenen Kalkulation bis ins 27. Jahr Thrasamunds das 26. Jahr an, R^v korrekt das 27. – da R^v und R^p aber beide korrekt Thrasamund kurz davor 27 Herrscherjahre zuweisen, wäre diese Korrektur durchaus textimmanent denkbar.⁹⁵ Ähnlich werden Geiserich in R^v korrekt 37 Herrscherjahre zugeschrieben, in R^p fälschlich nur 27. Ausgerechnet hier überliefert aber auch der spanische Überlieferungsstrang die falschen 27 Jahre.⁹⁶ Es ist also nicht auszuschließen, dass in R^v die Zahl auf Basis anderer Überlieferung oder sogar durch den umgekehrten Fehler – ein X zu viel statt ein X zu wenig – richtiggestellt worden ist. Auffällig und aufschlussreich ist aber, dass sich eine große Zahl an Abweichungen im Wortbestand gerade in der finalen Supputation zeigt: *ab exordio regni geisirici regis* R^p gegen *ab exordio regis Geiserici* R^v; *ab interitu ergo ualentis quod erat in XIII anno regni eius usque ad supradictum tempus sunt anni CLIII* R^p gegen *ab interitu ergo Valentis in XIII anno regni eius usque ad supradictum tempus anni CLIII* R^v.⁹⁷ Überall hat R^p hier mehr und zwar ausschließlich in Fällen, die mehr Klarheit schaffen, aber nicht zwingend nötig sind. Man könnte annehmen, dass der Schreiber von R^v, wenn er R^p kopiert hat, hier einiges für redundant gehalten und einfach übergangen hat. Dies aber liegt gar nicht im Rahmen des bisher herausgearbeiteten Profils von R^v. Umgekehrt passt präzisierende Begradigung gerade in der Chronologie – und wir sind ja in der finalen Supputation – exakt in das Profil der Eigenheiten von R^p. Nimmt man an, dass R^v den ursprünglichen Text einer gemeinsamen Vorlage bewahrt, kann man sich leicht vorstellen, dass dem Schreiber von R^p für den Schluss der von ihm sauber harmonisierten Chronik hier einiges aufstieß: *ab exordio regis geisirici* ist eigentlich eine krude Formulierung, denn es beginnt ja nicht der Herrscher, sondern dessen Herrschaft. Hätte er nun aber ein *regni* an Ort und Stelle ergänzt, hätte sich eine unangenehme Dopplung ergeben: *ab exordio regni regis* – daher hat er das *regis* hinter den Namen des Königs gestellt. Ebenso könnte er ein klärendes *quod erat* eingefügt und die Ellipse mit einem *sunt* aufgelöst haben. Das ist sicher nur eine Vermutung, scheint mir aber vor dem geschilderten Hintergrund auch des Restes der Handschriften bei weitem wahrscheinlicher, als dass R^v hier diverse Worte ohne Not gekürzt hätte.

Die anzunehmende Rolle des Schreibers (insofern man dem Schreiber von R^p, nicht etwa einer vorherigen Umarbeitung, die Eigenheiten gegenüber R/R^v zuschreiben darf) in der Organisation des Materials ist ohnehin bemerkenswert: Vergleicht man R^p mit R^v,

⁹⁵ Lat. Vand. A12, 14 (Mommsen).

⁹⁶ Lat. Vand. A3, H3 (Mommsen).

⁹⁷ Lat. Vand. A20–22 (Mommsen).

so fällt gleich auf, dass der gesamte *Laterculus* in R^v in einem durchlaufenden Textblock auf zwei nicht ganz gefüllten Seiten an die klar geordnete Chronikstruktur aus Jahren und Herrschern zuvor angeschlossen ist – ein klarer optischer Bruch. R^p dagegen bietet auf einer einzigen Seite (f.50r) einen wohlorganisierten Text, der grundsätzlich die vorhergehende Chronikstruktur nachahmt: Jeder einzelne vandalische Herrscher nach Geiserich beginnt einen neuen Absatz mit *post [...] regnavit*, dem dann chronikale Einträge dieser Herrscherzeit untergeordnet sind. In gleicher Weise sind auch die verschiedenen Bestandteile der Supputation angeordnet, sodass die Seite eine übersichtliche Chronikfortsetzung bietet. Wäre R^p die Vorlage von R^v, müsste man nun also annehmen, dass der Schreiber von R^v im Gegensatz zur vorherigen Chronik Prospers das Format seiner Vorlage völlig ignoriert und eine sauber geordnete Chronik in einen durchlaufenden, unstrukturierten Textblock umgewandelt hätte – ohne sachlichen Grund wie etwa Platznot⁹⁸ und im Gegensatz zu den vorherigen Texten. Nimmt man dagegen an, dass R^v (wie zuvor) das Format einer gemeinsamen Vorlage reiner bewahrt hat, folgt daraus, dass R^p ein ursprünglich ungeordnetes Material geordnet und zur Harmonisierung mit der übrigen Chronik in klare Absätze gegliedert hätte. Auch dies entspricht nun wieder exakt dem über alle Teile der Chronikkette herausgearbeiteten Profil von R^p, vielleicht sogar eben tatsächlich des konkreten Schreibers exakt dieser Handschrift.

Roland Steinacher hat mit seiner Beobachtung, dass in R^p am Text des *Laterculus* auf einer separaten Seite Umarbeitungen vorgenommen worden sind, also fraglos Recht – nur beschränkt diese Bearbeitung sich recht sicher auf eine Ordnung der Vorlage durch Formatierung und die beiläufige Ergänzung einzelner präzisierender Worte. Als einzigen konkreten Beleg für eine Umarbeitung des Materials im Manuskript selbst führte Steinacher die Komputation zum Jahr 523 an: *ab exordio ergo imperii auiti usque annum XXVI trasamundi* – worauf die Zahl der Jahre fehlt, die man nun erwarten würde, stattdessen folgt ein Zeilenumbruch im Sinne der oben beschriebenen Absatzordnung. Ganz am äußersten Rand der Zeile findet sich jedoch in einer ähnlichen, aber mit deutlich feinerer Feder geschriebenen Hand der kleine, blasse Zusatz *XVIII*. Mommsen hat dies als *Trasamundi [...] XVII* in den edierten Text aufgenommen, im Apparat auf einen Textverlust hingewiesen und so die Diskussion auf eine vermeintliche Lücke gelenkt.⁹⁹ Christian Courtois hat dann nach Maßgabe der chronologischen Sachlage vorgeschlagen, diese Lücke zu LXVIII zu schließen.¹⁰⁰ Steinacher hielt dies für plausibel, nahm die Lücke zugleich wiederholt als Beleg für die Bearbeitungstätigkeit des karolingischen Kompilators an, der „never had the chance to finish his work.“¹⁰¹ Becker/Kötter sind diesem Vorschlag in der neuesten Edition der KFHist als plausibel gefolgt,

⁹⁸ Es bleibt danach eine halbe Seite leer.

⁹⁹ *Laterculus Vandalorum* A12 (Mommsen); Mommsen (1898), 459: „ante xuiii quaedam exciderunt“.

¹⁰⁰ Courtois (1955), 406.

¹⁰¹ Steinacher (2004), 172 f. et passim, Zitat 180. Vgl. Steinacher (2001), 38: „Der Reichenauer Schreiber hat aus seiner Vorlage ein Stück Text nicht übernommen, wieviel ist nicht zu klären. Daß die 58 Jahre, die Courtois vorschlägt, auch in diesem fehlenden Stück enthalten waren, ist gut vorstellbar.“

wobei Maria Becker, wie zuvor schon Steinacher, bemerkt, dass der Raum der Lücke allein für das nötige L eigentlich zu groß sei, weshalb sie [*anni sunt L*] in den Text setzt.¹⁰² Die „sechs Zentimeter breite Lücke“, die Steinacher hier sah,¹⁰³ schließen die zusätzlichen acht Buchstaben aber freilich auch nicht.

Ohnehin ist die gesamte Frage nach der materiellen Lücke in R^p eine vollständige Phantomproblematik: Die Zeile mit der fehlenden Zahl schließt wie alle anderen Zeilen des *Laterculus* in R^p ganz normal mit einem abschließenden Punkt. Dass der Rest der Zeile leer ist, ist keine Lücke, sondern schlicht ein Absatz wie im ganzen Rest des gut strukturierten Textes in R^p. Eigentlich stellte bereits Steinacher fest: „Es ist nicht einmal eindeutig, ob dieses Zahlzeichen noch als Teil des Texts gedacht war.“¹⁰⁴ Wir stehen hier materiell im Manuskript also vor einem mit einem Punkt abgeschlossenen Satz, dem ein Absatz folgt und eine möglicherweise, aber nicht sicher, von derselben Hand, in jedem Fall später in dünnerer Feder nachgetragene, unvollständige Zahl als Marginalie. Eine Lücke liegt hier allein auf sachlicher Ebene vor und *nicht* als sechs Zentimeter lange materielle Lücke in einem irgendwie halbfertig bearbeiteten Manuskript eines im Dokument selbst arbeitenden Kompilators.

In R^v steht dies nun aber wieder ganz anders: Hier liegt (f.294v, unteres Seitenende) als einziger Bruch des geradlinig durchgeschriebenen Textblocks tatsächlich eine ganz materielle Lücke von etwa 9–12 Buchstaben im Manuskript selbst vor. Dort folgt auch tatsächlich nicht als Marginalie, sondern *in textu* auf die Lücke ein klar lesbares, im selben Zug geschriebenes *XVIII*, wie es in R^p nur bloss am Rand nachgetragen ist. Wäre R^v nun eine Kopie von R^p, müsste man annehmen, dass der Schreiber genau wie die moderne Forschung hier eine Lücke gesehen hätte, an deren Ende *XVIII* stehen müsste, und diese Lücke nun in den Text integriert hätte. Eigentlich ist es allein auf Basis von R^p aber, wie besprochen, kaum möglich, hier eine Lücke zu sehen: Man sieht einen beendeten Satz und eine blasse Marginalie sechs Zentimeter davon entfernt. Dass die moderne Forschung überhaupt begonnen hat, hier von einer Lücke zu sprechen, liegt allein daran, dass Mommsen sie in seine Edition aufgenommen hat – und zwar nicht auf Basis von R^p, sondern von R^v.

Einmal mehr ist die wahrscheinlichere Annahme auf der Linie aller bisherigen Beobachtungen, dass eine gemeinsame Vorlage hier in der Tat einen irgendwie gearbeteten Textschaden beinhaltete. Der klosterhumanistische Schreiber von R^v hat dies – wie zuvor immer wieder gesehen – getreu bewahrt und daher bei der Kopie eine Lacuna gesetzt. Der bearbeitende karolingische Kopist von R^p dagegen hat den Text ästhetisch/formal, wie auch zuvor hier und da, durch kleine Ergänzungen in Ordnung zu bringen versucht. Dabei hat er die widerspenstige Lücke im Manuskript mit ihren letzten Zahlzeichen ausgeschieden – ähnlich wie schon zuvor für eine Marginalie in der „Rei-

¹⁰² Lat. Vand. A13 (Becker/Kötter), mit Kommentar Kötter, 374: „die relativ große Lücke in der Handschrift ist durch diese kurze Ergänzung jedoch nicht vollständig gefüllt.“ Steinacher (2001), 38: „Das ist ein gutes Argument, nur ist die Lücke wesentlich größer als der Platz für das Zahlzeichen L.“

¹⁰³ Steinacher (2001), 45.

¹⁰⁴ Steinacher (2001), 37.

chenauer Kontinuation“ erschlossen. Später hat er selbst oder eine andere Hand diese ausgelassenen Zahlzeichen nach der Vorlage dann doch zumindest am äußersten Rand dünn angemerkt, unverbunden *neben* dem Text.

Zusammenfassend: Es scheint mir auch für den letzten Teil der Chronikkette, den *Laterculus Vandalorum* in der „Reichenauer Rezension“, nichts dafür zu sprechen, R^v als Kopie von R^p zu begreifen. Vielmehr fügt sich auch dieser Teil der Chronik völlig in das Bild der übrigen Betrachtungen über die Handschrift R^p, in der versucht worden ist, ein heterogenes Material einer kompositen Chronikkette vor allem im Format, aber hier und da auch im Text geradlinig zu harmonisieren. Diese Vorlage, Mommsens *Reichenauensis*, wurde daher (gegen die erste Intuition auf Basis des Alters der Handschrift) von der um 1500 angefertigten Kopie durch einen Mönch von St. Ulrich und Afra besser bewahrt als vom karolingischen Schreiber von R^p im späten 9. oder frühen 10. Jhdt. Wenn wir nämlich diesem Kopisten alle herausgearbeiteten Eigenheiten zuschreiben dürfen, so war er ohne Frage, wie die gesamte bisherige Untersuchung gezeigt hat, genauso sehr Kopist wie gelehrter Bearbeiter, ordnender Organisierer und praktischer Benutzer des ihm vorliegenden Materials.

5.6 Die Chronik Cassiodors als weiterer Zeuge

Nach der vorherigen Untersuchung darf es als ausgemacht gelten, dass die Augsburger Handschrift, R^v, keinesfalls ein *descriptus* der Pariser Handschrift, R^p, sein kann. Beide gehen vielmehr (zumindest mittelbar) auf eine gemeinsame Vorlage zurück, die wir mit Mommsen als *Reichenauensis* bezeichnen können. Dieser *Reichenauensis* enthielt nun nach Reginberts Handschriftenkatalog auch die Chronik Cassiodors und in der Tat wurde er von Mommsen zuerst nicht mit Blick auf die oben untersuchte Chronikkette postuliert, sondern mit Blick auf die uns erhaltene Überlieferung Cassiodors.¹⁰⁵ Auch hier ist R^p die früheste Handschrift, daneben existiert eine in München (Bayrische Staatsbibliothek Clm 14613) verwahrte Handschrift des 11. Jhdts. sowie das Zeugnis Cuspinians, der, wie einleitend gesehen, ab 1512 eine uns nicht bekannte Handschrift für seine Edition der Chronik (posthum 1535) gebraucht haben muss. Alle diese drei Zeugen sind, wie Mommsen dargelegt hat, ganz eindeutig aufs Engste verwandt, zugleich aber durch starke Trennfehler voneinander geschieden: So fehlen überall einzelne Partien der langen Konsullisten, aber so, dass sie sich gegenseitig ergänzen können.¹⁰⁶ Insbesondere ist die Münchener Handschrift mit R^p verwandt, da sie neben Cassiodor mit- samt einer fortsetzenden Konsulliste auch das Gedicht des Honorius Scholasticus direkt

¹⁰⁵ Mommsen (1861), 573–588; Mommsen (1892), 117f.

¹⁰⁶ Der Ausfall einzelner Passagen durch Zeilensprünge ist ein typisches Problem des Kopierens von Konsullisten (bzw. Listen überhaupt), siehe dazu unten, 5.7. Gleichzeitig geht aber die Münchener Handschrift darüber hinaus, dort muss offenkundig gezielt gekürzt worden sein, so urteilt auch Mommsen (1894), 118: „epitomatium omissis consulatibus multis non casu, sed consilio, nam hiatus ut celaret, scriptor libri iterationum sequentium numeros passim sustulit.“

nach dieser Chronik enthält, das in R^p an derselben Stelle die *Romana* des Jordanes einleitet.¹⁰⁷ Es muss also zwingend einen gemeinsamen Archetypen von R^p und der Münchener Handschrift gegeben haben, dessen Text direkt oder vermittelt auch Cuspinian gebraucht hat. Mommsen nimmt hier den *Reichenauensis* an – aber selbst dann, wenn wir diese Identifikation nicht teilen, kämen wir in keinem Fall um die Existenz einer verlorenen Vorlage herum. Wenn man also Steinacher folgt und R^p mit dem *Reichenauensis* identifiziert, gerät man auch in der Überlieferungsgeschichte der Chronik Cassiodors auf dünnes Eis: Man müsste an Stelle der gut belegten These des *Reichenauensis* eine neue These einer weiteren, uns verlorenen Cassiodorüberlieferung aufbauen, die in allem außer dem Namen und der Identifizierung mit dem Titel in Reginberts Liste der These vom *Reichenauensis* entsprechen müsste.¹⁰⁸

Tatsächlich können wir die Cassiodorüberlieferung auch dazu verwenden, die vorherigen Überlegungen über die spezifischen Eigenarten von R^p zu überprüfen: Wenn der Schreiber von R^p die gesamte kopierte Chronikkette tatsächlich gegenüber dem *Reichenauensis* immer wieder hier und da chronologisch sowie im Format korrigiert hat, dürfen wir das womöglich auch für die Chronik Cassiodors annehmen. Wenn die obigen Überlegungen über die Vorgehensweise des Schreibers von R^p stimmen, würde man erwarten, dass a) es Spuren von Texteingriffen in R^p gibt, die R^p von Cuspinian und der Münchener Handschrift abgrenzen; b) dass R^p entsprechend der gesamten Anlage der vorherigen Chronikkette auch Cassiodors Chronik gegenüber der Vorlage klarer formatiert hat, dass also R^p deutlich linearer, die Jahre in Absätze und Zeilen ordnend auftritt, als dies die Münchener Handschrift als Zeuge derselben Vorlage tut. Beides trifft zu: Ohne Rückgriff auf den generellen Charakter der Handschrift in ihren früheren Teilen hat schon Theodor Mommsen festgestellt, dass der gebildete Schreiber von R^p an mindestens 3–4 Stellen gegenüber der übrigen Überlieferung versucht haben muss, eine Stelle aus Hieronymus heraus zu korrigieren, außerdem die Herrscherzählung zu ergänzen – dazu mehr im Kapitel über die Konsequenzen für die Textkonstitution (6.5). Exakt diese beiden Texteingriffe haben wir auch für die vorherige Chronikkette in R^p nachweisen können. Zugleich tritt die Chronik in R^p als saubere Konsulliste mit je einem Konsulpaar je Zeile in drei Spalten und darunter darunter eingerückten Einträgen auf. Passend zum üblichen Fokus von R^p auf Herrscherzählung sind die Zahlen der römischen Kaiser als große Überschriften jeder Herrschaftsperiode gebraucht. Die Münchener Handschrift dagegen rückt das Material eng zusammen, führt oft mehrere Konsulpaare in einer Zeile auf und hat auch die zu diesem Jahr gehörenden Notizen in durchlaufendem Fließtext – ganz so, wie R^v etwa den *Laterculus Vandalorum* aufführt, der in R^p sauber redigiert worden ist. Wir sehen also einmal mehr das charakteristische

¹⁰⁷ Mommsen (1894), 118; Mommsen (1861), 585–588.

¹⁰⁸ Davon aber gibt es keine Spur, wie Mommsen (1861), 573 als Argument anführt: Wir haben neben diesem Reichenauer Überlieferungsstrang in keinem Katalog, keiner Erwähnung, keinem Zitat etc. irgendeinen Beleg für die Überlieferung der Chronik Cassiodors nach der Spätantike. Dass es weitere Exemplare gegeben haben mag, die spurlos untergegangen sind, ist fraglos möglich, aber natürlich kein starkes Argument.

Profil von R^p klar vor uns, das recht sicher im Archetypen nicht völlig in dieser Klarheit vorlag, sondern mit klarem ästhetischen und formalem Sinn über die gesamte Handschrift hinweg gezielt geschaffen worden ist.

Offen bleiben muss, wieso die Chronikhandschrift R^v die seltene Chronik Cassiodors nicht aus dem *Reichenauensis* kopiert und als Teil der klosterhumanistischen Sammelhandschrift in die Bibliothek von St. Ulrich und Afra aufgenommen hat – sie hätte dort, wie Rolf Schmidt anführt, gut hineingepasst.¹⁰⁹ Gründe dafür kann man sich viele vorstellen, der offensichtlichste ist aber, dass die Chronikkette in enger Definition eben nur von Hieronymus/Eusebius bis zum *Laterculus* samt finaler Supputation läuft, und genau diesen Schnitt setzt nun eben R^v. Womöglich war der *Reichenauensis* in den acht Jahrhunderten zwischen R^p und R^v schon entlang dieser klaren Grenze getrennt worden – falls er überhaupt je fest gebunden war, was in der mittelterlichen Handschriftenproduktion nicht vorauszusetzen ist. Sollte dem Kopisten von R^v aber beides vorgelegen haben, mag die Chronik Cassiodors, die noch einmal die gesamte Menschheitsgeschichte abrollt, entsprechend als redundant aufgefasst worden sein, d. h.: zumindest für diese Kopie. Anders als die in jeder Hinsicht vollere Hieronymus-Prosper-Kette war die Chronik Cassiodors nämlich kein etablierter Gebrauchsgegenstand als chronologisches Standardwerk – und zur rein antiquarischen Bewahrung hätte auch das Exemplar im *Reichenauensis* selbst genügt. Das Fehlen der Chronik Cassiodors in R^v ist in jedem Fall genauso wenig ein Hindernis für die Vorstellung des *Reichenauensis* als Vorlage wie die Tatsache, dass die Münchener Handschrift umgekehrt nur Cassiodors Chronik (und das folgende Gedicht) daraus übernommen hat.

5.7 Die *Fasti Augustani*

In diesem Zuge ist auch eine andere erhebliche Abweichung von R^p und R^v zu besprechen: Dass beide Handschriften die bis in starke Bindefehler und nur hier überlieferte Zusätze/Fortsetzungen hinein selbe Chronikkette derselben Vorlage enthalten, ist zur Genüge gezeigt. Es gibt allerdings eine erhebliche Ausnahme, von der bisher noch nicht gesprochen worden ist: In R^p folgt direkt auf die Chronik des Hieronymus (mit Explicit und Incipit) in der üblichen Weise des *Chronicon vulgatum* die Chronik Prosper's. In R^v dagegen ist die Chronik des Hieronymus erst, beginnend auf einer neuen Seite (f.261v), mit einer Konsulliste von 378 bis 498 fortgesetzt, die Mommsen wegen ihrer Überlieferung allein in der Augsburger Handschrift als „*Fasti Augustani*“ ediert hat. Diese Liste setzt auch die Olympiaden und Jahre Abrahams der Eusebius-/Hieronymuschronik fort, führt ganz in deren Wortwahl zuletzt sogar ein jüdisches Jobeljahr an, stellt sich also als strukturelle Fortsetzung der Chronik (wenn auch ohne tatsächliche historische Notizen) dar. So folgt auch erst am Ende dieser Liste (f.263r) das Explicit der Hieronymuschronik,

¹⁰⁹ Schmidt (1985), 146 f. listet weitere Werke Cassiodors in der Bibliothek auf und glaubt in der Tat, die Chronik Cassiodors sei auch in R^v enthalten – er verwechselt sie mit den *Fasti Augustani*.

das die gesamte Liste als Teil der Chronik ausweist, ehe mit etwas Abstand darauf das Incipit zu Prosper's Chronik folgt, die auf der folgenden Seite dann neu bei 378 ansetzt. Man könnte diese *Fasti Augustani* aufgrund des Fehlens in R^p für einen Einschub durch den Kopisten von R^v halten, wenn nicht drei Punkte dagegen sprächen: Erstens entspricht dies nicht dem zuvor herausgearbeiteten Profil des weitgehend getreuen Bewahrers einer kompositen Vorlage; zweitens gibt es auch überhaupt keinen Grund, diese Liste ausgerechnet hier einzuschieben – sie ist chronologisch völlig redundant, da Prosper ja selbst in Konsuljahren direkt daran anschließt und weitgehend denselben Zeitraum (bis 457/8 in der „Reichenauer Kontinuation“) abdeckt; drittens teilt die Liste eine auffällige Gemeinsamkeit in der Konsuldatierung mit der „Reichenauer Kontinuation“, die man kaum als Zufall abtun kann und die schon Theodor Mommsen zur Annahme führte, dass auch die *Fasti Augustani* ursprünglicher Teil der Chronikkette im *Reichenauensis* waren.

Um dies zu erklären, bedarf es eines kleinen Exkurses über Konsullisten: Die Römer datierten bekanntermaßen ihre Jahre nach den beiden jährlich wechselnden Konsuln, sodass, anders gesagt, jedes Jahr den Namen von idealiter zwei Personen trug. Dieses aus unserer heutigen Gewohnheit einer durchzählenden Ära heraus einigermaßen unpraktische System wurde in der Spätantike noch durch weitere Faktoren verkompliziert: Nach der faktischen Teilung des Reiches in Ost und West wurde tendenziell paritätisch von beiden Reichshälften je einer der beiden Konsuln bestimmt und wann immer in Ost oder West ein neuer Herrscher antrat, bekleidete er traditionell im selben oder folgenden Jahr das Konsulat. Nun konnte das diplomatische Verhältnis zwischen den Reichshälften durchaus gespannt sein, Kaiser konnten sich gegenseitig die Anerkennung verweigern oder sogar den anderen Kaiser als Usurpator begreifen, was nicht nur dessen eigenes Konsulat, sondern auch alle von ihm ernannten Konsuln delegitimieren konnte. Interne und diplomatische Entscheidungsmechanismen über die Bekleidung des Konsulats konnten daher in Einzelfällen bis in das laufende Jahr hinein dauern und die Informationen über die namensgebenden Konsuln mussten zuletzt von der Zentrale bis in die Weiten des Reiches verbreitet werden. So lange bis die Informationen über die neuen Konsuln verfügbar wurden, datierte man nach Postkonsulaten, also dem Jahr „nach dem Konsulat von xy“ – und manche Jahre erhielten aus verschiedenen Gründen nie Konsuln, blieben also bei dieser Benennung. All dies konnte dazu führen, dass für ein und dasselbe Jahr ganz verschiedene Bezeichnungen möglich waren: Postkonsulate, solange keine Konsuln bekannt waren, unvollständige Konsulpaare, solange die Verkündung des Kollegen aus dem anderen Reichsteil ausstand, mehrere konkurrierende Konsuldatierungen bei Usurpationen, während des Jahres oder rückblickend auf Grundlage wechselnder politischer Konstellationen neu verkündete Konsulate, zuletzt freilich auch falsche oder gerüchteweise verbreitete Konsuln, ein Phänomen, das Burgess als „inofficial dissemination“ bezeichnet.¹¹⁰

110 Siehe zur Einführung in die spätantike Konsuldatierung Burgess/Kulikowski (2013), 133–137 sowie

Für die moderne Forschung sind diese tatsächlich gebrauchten Datierungen nicht nur zentral zur Sicherung der korrekten Chronologie, sondern auch selbst fraglos ergiebige historische Quellen: Sie verraten einiges über politische Prozesse innerhalb der Reichseliten und zwischen den Reichsteilen, über die räumliche Ausdehnung der Anerkennung einer Herrschaft als legitim sowie überhaupt über Netzwerke der Informationsverbreitung innerhalb der (spät-)antiken Welt. Als solche wurden sie seit dem 19. Jhdt. gerade durch Gelehrte wie Giovanni Battista de Rossi systematisch ausgewertet, der etwa seine Inschrifteneditionen regelmäßig mit genau solchen Diskussionen über die darin gebrauchten Datierungen verband.¹¹¹ Im selben Geist haben in der jüngeren Zeit Bagnall et al. mit den *Consuls of the Later Roman Empire* versucht, eine Zusammenschau der Quellenlage und Rekonstruktion der spätantiken Konsuln zu bieten: Auf jeweils einer Doppelseite (Ost und West) für jedes Jahr listen sie die verschiedenen erhaltenen Quellen mit ihren jeweiligen Datierungsformen sowie das daraus rekonstruierte proklamierte Konsulpaar auf. Das Ergebnis ist leider nicht völlig zufriedenstellend: Die als Zeugen angeführten Quellen sind gerade durch ihre Vielfalt in Zahl und Gattung (literarische Quellen, Briefe, Inschriften, Papyri etc.) und Herausforderungen der Editionen zum Teil fehlerhaft, wie unten an einem besonders schlagenden Beispiel zu zeigen ist. Insbesondere fehlt aber jede theoretische Reflexion darüber, was hier eigentlich rekonstruiert werden soll – der zeitgenössische Gebrauch? Die retrospektiv als legitim erachtete Konsulfolge? Das methodisch grundsätzliche Problem besteht darin, dass alle zeitgenössischen Zeugen, insbesondere Papyri und Inschriften, in der Regel nur einzelne Jahre benennen, keine Folgen von Konsuln. Sie sind für uns überhaupt nur durch die Existenz längerer Listen von Konsuln einzuordnen.¹¹² Gerade diese Listen von Konsuln sind aber keine primären Zeugen der verlautbarten Konsuln, sondern stets spätere Produkte mit der Tendenz, die Konsulreihen retrospektiv zu bereinigen. Sie sollen nicht den wechselhaften Gebrauch vergangener Datierungsformen repräsentieren, sondern einerseits für den praktischen Gebrauch rückblickend „korrekt“ sein und andererseits eine ästhetisch und ideologisch eindrucksvolle geschlossene Liste römisch-aristokratischer Würdenträger bilden.¹¹³

Als solche waren römische Konsullisten, die wie der römische Kalender überhaupt als *fasti* bezeichnet wurden, mithin sogar ein legitimer Beschäftigungsgegenstand für die Gelehrsamkeit römischer Aristokraten: Die beiden Konsuln Ausonius im späten 4. und Cassiodor im frühen 6. Jhdt. etwa rühmen sich explizit der Kompilation von *fasti* –

Bagnall et al. (1987), 6–36 mitsamt der kritischen Rezension und Einführung in einige Grundprobleme durch Burgess (1989).

¹¹¹ De Rossi (1861–1888). Diese Bedeutung betonte schon Pallmann (1864), der hier einen ganz neuen Quellentyp durch De Rossi erschlossen sah.

¹¹² Diese und andere methodische Grundprobleme wirft auch Burgess (1989) in seiner kritischen Besprechung auf.

¹¹³ Zu dieser ideologischen Dimension der *fasti* siehe (aber mit Fokus auf die späte Republik/frühe Kaiserzeit) Rüpke (1997). Mit Fokus auf soziale Funktion in der Spätantike samt breiter Literatur: Fröhlich (2025), Kap. 3.6.

eine antiquarische Leistung der Kompilation verschiedener heterogener Quellen zu einer prestigereichen, geschlossenen Konsulliste.¹¹⁴ Dies impliziert zugleich, dass solche Kompilation überhaupt nötig war: Diese Aussagen der gelehrten Männer hätten eine gewisse Komik, wenn sie ihre *fasti* einfach aus jeder halbwegs organisierten Verwaltungsstelle hätten entnehmen können. Es scheint in der Tat auch aus dem Bild der uns erhaltenen *fasti* heraus so, dass es eine zentral organisierte Pflege von Konsullisten nicht gegeben hat, sondern jede uns erhaltene Liste das Produkt von dezentraler Listenführung, Kompilation und/oder Kopie zirkulierender Listen ist.¹¹⁵ Diese waren dabei, wie gesagt, nicht allein dokumentarische Gebrauchsgegenstände, sondern trugen das ganze Prestige römischer Größe – eine Kleinchronik römischer Vergangenheit als Folge großer Männer. Als solche konnten Konsullisten annotiert zur Basis breiterer Chroniken werden oder auch für sich als bloße *fasti* an bestehende Chroniken zu deren Fortsetzung angehängt werden.¹¹⁶ Genau so eine Fortsetzung haben wir hier nun in den *Fasti Augustani* vor uns, und es überrascht wenig, dass auch diese *Fasti* nicht nur mehrere genetische Schichten, sondern darin einiges über mehrere Kompilationen hinweg angewachsenens Sondergut beinhaltet – eine ausführliche Analyse findet sich samt einer Neuedition in Appendix 1.

Dieses Sondergut wiederum ist nun – und dies war der Ausgangspunkt des Exkurses – für die Frage entscheidend, ob auch die *Fasti Augustani* ursprünglicher Teil des *Reichenauensis* waren oder erst in R^v in die Chronikkette eingefügt worden sind. Stellt man die Liste, die in der Überlieferung einige mechanische Verschiebungen erfahren hat, nämlich korrekt wieder her, so ergeben sich zwischen den korrekten Konsulpaaren von 457 und 459 die beiden Konsulpaare *Ardabure et Maximiliano* und *Matorano et Ricimere*, die es so nie gegeben zu haben scheint. Bereits Mommsen fiel auf, dass hier eine auffällige Parallele ausgerechnet zur „Reichenauer Kontinuation“ besteht:¹¹⁷ Auch diese reicht bis zum Jahr 457, worauf ein unbekanntes Konsulpaar *Ardabure et Maximiano* folgt und die Chronik abbricht. Dies kann kein Zufall sein. Weder hängt die Kontinuation hier von den *Fasti Augustani* ab, noch sind die *Fasti Augustani* auf Basis von Prosper und der Kontinuation kompiliert, es finden sich klare Trennfehler der übrigen Konsulangaben auf beiden Seiten. Keine Liste ist die Vorlage der anderen. Mommsen selbst regte in seiner Edition der „Reichenauer Kontinuation“ an, dass dieses Konsulat womöglich als falsches Gerücht verbreitet worden war¹¹⁸ – und dies ist, wie noch zu besprechen ist,

114 Fröhlich (2025), Kap. 3.6. Bei der Liste des Cassiodor handelt es sich um die hier besprochene Chronik. Sie ist bezeichnenderweise für die frühen Teile aus Livius, Aufidius Bassus, Prosper und dem Osterzyklus des Victorius kompiliert (Mommsen 1894, 111–113). Er verkündet zugleich in der Einleitung als sein Ziel, die *fasti* von der *librarium varietas* zu befreien (Cass. *chron.* 1 [Mommsen]).

115 Wegweisend hier Burgess (2000), breite und tiefe Diskussion in Burgess/Kulikowski (2013), Kap. 4 u. 5.

116 So geschah es neben den *Fasti Augustani* etwa in diversen Prosperfortsetzungen (s. unten S. 187) und in einer rein auf Konsuln beruhenden Fortsetzung der Chronik Cassiodors in R^p, siehe oben S. 141.

117 Mommsen (1898), 385.

118 Mommsen (1892), 488: „fortasse ad huius continuations auctorem delatum falso rumore.“

auch aus anderen Gründen wahrscheinlich zu machen.¹¹⁹ Man wird also annehmen dürfen, dass die *Fasti Augustani* und die „Reichenauer Kontinuation“ Prosper's schlicht in derselben Gegend entstanden sind, in der dieses Gerücht umging: Die Kontinuation entstand mit einiger Sicherheit zeitgenössisch just im Jahr 457/8, weshalb keine weiteren Zusätze und keine Korrektur des gerüchteweise erfahrenen Konsulpaars mehr folgten. Zur gleichen Zeit wurde dieses Konsulpaar auch Teil anderer Konsullisten in derselben Gegend, die dann zur Kompilation der *Fasti Augustani* gebraucht worden sind – diese Gegend mag nach dem Fokus der Zusätze zu Prosper, „Reichenauer Kontinuation“ und *Laterculus Vandalorum* mit einiger Sicherheit also das vandalisch beherrschte Africa gewesen sein.

Diese *Fasti Augustani* müssen dabei wohl um ihren Endpunkt (498 n. Chr.) abgeschlossen und als Fortsetzung an eine Chronik des Hieronymus angefügt worden sein – womöglich sind sie bis dahin dynamisch angewachsen oder wurden just zu diesem Zweck erst kompiliert. Sie wurden als Fortsetzung in jedem Fall als integraler Bestandteil der Chronik begriffen, sodass das Explicit der Chronik erst nach den *Fasti Augustani* folgte. Später erst muss jemand die Chronik Prosper's mitsamt der durch das Konsulpaar eng verwandten „Reichenauer Kontinuation“ angehängt haben, die dann die Konsulliste eigentlich weitgehend redundant machte. Dass nun R^v sie dennoch beinhaltet, passt völlig in das bisher herausgearbeitete Bild dieser Handschrift als einer getreuen Kopie eines kompositen Archetypen, dessen Inkongruenzen und Rohheiten zu guten Teilen beibehalten worden sind. R^p dagegen ist jederzeit zuzutruen, die Liste schlicht ausgelassen zu haben: Wir wissen, dass der Schreiber von R^p die gesamte Chronikkette zu einem harmonischen Ganzen geschliffen hat und dass seine Bearbeitung dabei gerade Hieronymus und Prosper aneinander anglich. Dabei war es naheliegend, die merkwürdige und zumal im Vergleich zur später ebenfalls in die Tradition des *Reichenauensis* aufgenommenen Chronik Cassiodors auch offenkundig verwirrte Konsulliste im Anhang der Hieronymuschronik zu beseitigen. Das Fehlen der *Fasti* in R^p ist also gut zu erklären und kein Argument gegen ihr Vorhandensein in der Vorlage.

Umgekehrt spricht, wie gesehen, sowohl das eigentümliche gemeinsame Konsulpaar als auch das Profil von R^v für Mommsens Annahme, auch die *Fasti Augustani* als ursprünglichen Teil der vollständig aus dem *Reichenauensis* kopierten Chronikkette zu begreifen. Es ist insofern auch hier ein letztes Argument der langen Reihe von Argumenten hinzuzufügen, die gegen Steinachers Theorie über R^p als *Reichenauensis* sprechen: Wäre R^v eine Kopie von R^p, müsste der Schreiber von R^v selbst die *Fasti Augustani* unsinnigerweise beim Kopieren in den Text von R^p eingefügt haben und dabei zufälligerweise ein ansonsten nicht überliefertes Exemplar von *fasti* genutzt haben, das einen entscheidenden Bindefehler mit den Konsulpaaren der „Reichenauer Kontinuation“ teilt.

119 In einem Folgeaufsatz, Millennium 22 (2025).

6 Konsequenzen der Untersuchung

Auf den vorherigen Seiten ist gezeigt worden, dass Augsburg SuStb 2° 223 (R^v) in allen Bestandteilen unmöglich als Kopie von Paris BN 4860 (R^p) anzusehen ist. Dies ist in einigen Teilen eindeutiger als in anderen, in Summe aber völlig unzweifelhaft: Beide Handschriften gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück, sind aber nicht direkt verwandt. Diese gemeinsame Vorlage hat Mommsen als den verlorenen *Reichenauensis* aus Reginberts Katalogeintrag ausgemacht, und es spricht aktuell nichts dagegen, dieser These weiterhin zu folgen. Steinachers Versuch einer Identifikation dieses *Reichenauensis* mit Paris BN 4860 ist vollumfänglich abzulehnen. Zugleich muss nicht bei Mommsen verharret werden: Die vorherigen Untersuchungen haben – und hier war Steinachers Vorstoß durchaus fruchtbar – ein präziseres Bild des Schreibers der Pariser Handschrift (R^p) als Bearbeiter seiner Vorlage und der Augsburger Handschrift (R^v) als konservativerer Kopie geschaffen. Insbesondere der Blick auf die bislang von der Forschung vernachlässigten Kleinformaten der „Reichenauer Kontinuation“, des *Laterculus Vandalorum* wie auch der *Fasti Augustani*, ist dabei geschärft worden. Es lohnt also, im Folgenden einen Überblick der praktischen Konsequenzen der Ergebnisse zu bündeln.

6.1 Die Chronik Prosper's: Mommsen, Becker/Kötter und eine zukünftige Edition

Prosper's Chronik ist uns in den zahlreichen Handschriften in einer varianten Vielfalt überliefert, die dazu führt, dass der Apparat Mommsens regelmäßig weit mehr Worte beinhaltet als der darüber edierte Text. Die Varianten des *Reichenauensis* (R) mit seinen beiden Zeugen der Pariser (R^p) und Augsburger (R^v) Handschrift sind dabei nur einige unter vielen und es gibt, soweit ich sehe, keinen Fall, in dem R alleine, geschweige denn R^v, für die Textkonstitution allein entscheidend wäre. Dennoch gibt die Untersuchung Gelegenheit zu einer grundsätzlicheren Reflexion über die überaus variante Überlieferung der Chronik Prosper's und ihre editorischen Konsequenzen. Die Wucht des Mommsen'schen Variantenapparats hängt nämlich auch damit zusammen, dass Mommsen es offenbar hier wie in vielen anderen Fällen als seine editorische Aufgabe ansah, das Material primär zu sammeln und gute Teile seiner Scheidung Späteren zu überlassen: So nahm Mommsen einerseits zahlreiche eindeutig spätere Zusätze in Klammern in den Text auf, druckte für einige Stellen doppelte Fassungen eines doch als unitär begriffenen Prospertextes ab, obwohl er selbst schon die starke Vermutung äußerte, dass die Überlieferung eigentlich mehrere Autorenfassungen beinhaltet – zumindest eine von 445, die auch der *Reichenauensis* bezeugt, und eine überarbeitete sowie fortgesetzte von 455. In anderen Fällen, etwa bei Isidor's Chronik, die Mommsen ähnlich behandelte, sind inzwischen moderne Editionen mit vollständig konstituierter

Doppelfassung im Paralleldruck erschienen.¹²⁰ Dies könnte genauso für Prosper das Ziel einer zukünftigen kritischen Edition sein, die neben der Frage nach einer Autorrevision auch einen Weg finden muss, die vielfältigen Bearbeitungen selbst als historische Zeugen sinnvoll zugänglich zu machen (siehe dazu unten.)

Die aktuellste Edition durch Maria Becker und Jan-Markus Kötter (KFHist G5) hat ein solches philologisches Großunternehmen nicht versucht. Ihr Ziel ist auf Linie der Editionsreihe in diesem Fall auch von vornherein ein anderes gewesen, nämlich eine moderne Studienausgabe mit deutscher Einführung, Übersetzung und breitem, erschließendem Kommentar zu geben, um den schwierigen Text gerade auch als Quelle der spätantiken Ereignisgeschichte einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Daher ist die Kritik mancher Rezension¹²¹ am Ausschluss der ebenfalls auf Prosper zurückgehenden Hieronymusepitome vor der Chronikfortführung aus der Edition auch nicht ganz gerechtfertigt: Erstens ist die bloße Fortsetzung der Hieronymuschronik durch Prosper als sog. *Chronicon vulgatum* eine etablierte Überlieferungs- und Rezeptionsform seit der Spätantike. Vor allem aber ist es nicht Anspruch dieser Edition, in grundsätzlicher philologischer Neubewertung von Grund auf einen neuen Prosperstext zu schaffen, sondern (gerade auch durch Übersetzung und Kommentar) der Forschung eine leicht zugängliche historische Quellenausgabe neben der volleren, aber fraglos überkomplexen Ausgabe Mommsens zur Verfügung zu stellen: So kritisiert Becker explizit deren „typographische Überfrachtung“ und Differenzierung „auf Kosten der Lesbarkeit“ bei gerade angesichts der vielen Varianten „philologische[n] Grundsatzentscheidungen, die irritieren.“¹²²

Leider sind manche Grundsatzentscheidungen der Textkonstitution durch Becker aber nicht weniger irritierend. Die Entscheidung, gegen Mommsen einen typographisch klaren, weitgehend von Varianz und Mehrfachfassungen befreiten Editionstext zu schaffen, der sich als einheitlich konstituierter Text parallel leicht mit einer deutschen Übersetzung versehen lässt, ist sicher verständlich. Dieses Vorhaben gerät aber leicht in Konflikt mit der in der Vorrede verkündeten Annahme, dass wir in den Varianten der Überlieferung nicht allein vor Überlieferungsvarianten/Interpolationen stehen, sondern auch vor genuinen Autorvarianten einer „zweiten Auflage“ der Chronik Prosper's, die dieser im Zuge der Fortsetzung seiner zuvor bis 445 reichenden Chronik bis 455 geschaffen hat.¹²³ Damit steht der unitäre Charakter des Teils vor 445 zur Frage: Wenn die Chronik in der zweiten Fassung in der Tat signifikant umgearbeitet worden ist, gehen die Handschriften nicht auf einen, sondern zwei Urtexte zurück, und es ist nicht möglich (zumindest nicht zu verantworten), auf ihrer Basis einen einzigen Text zu konstituieren. Dies hat Deanne Brook's in einer beachtlichen Masterarbeit bei Richard Burgess einmal

¹²⁰ Martin (2003). Siehe zur Doppelfassung insbesondere die Vorrede, 13*–20*.

¹²¹ Brendel (2016), 423; Van Nuffelen (2019).

¹²² Becker, in: Becker/Kötter (2016a), 50.

¹²³ Becker/Kötter (2016a), 52: „Die vorliegende Edition macht sich Muhlbergers Ansatz zu Eigen, indem eine Autorrevision grundsätzlich in Erwägung gezogen wird.“ Siehe für Beispiele der Verwendung der Revision als Argument für textkritische Entscheidungen die angeführten Passagen unten, Anm. 129.

in äußerster Konsequenz in der Konstitution der Fassung von 445 vorgeführt und wird, wenn ich recht verstehe, von Burgess selbst für die zukünftige Ausgabe/Übersetzung *Prosper's in Mosaics of Time*, Band 2, in verfeinerter Weise umgesetzt werden.¹²⁴

Davon grenzt Becker sich ab und betont, dass eine Vielzahl der Differenzen der Handschriften der ersten und zweiten „Auflage“ nicht auf Autorrevisionen, sondern verschiedene Formen von Interpolationen zurückgingen, die – wie ja auch in dieser Arbeit aufgezeigt – in der Prosperüberlieferung in der Tat im Text wie in kleinen Fortsetzungen ganz erheblich sind. Becker geht also weiterhin von *einem* unitären Text hinter der Überlieferung aus, der aber durch Interpolationen entstellt und womöglich hier und da durch den Autor revidiert worden ist, was in jedem Einzelfall zu diskutieren und entscheiden sei. Die Konsequenz ist etwas unbefriedigend, wie Becker es selbst auf den Punkt bringt: „Eine sichere Entscheidung ist in der Regel kaum möglich, eine Entscheidung wird aber mit der nötigen Zurückhaltung in allen Fällen angestrebt.“¹²⁵ Mommsens Lösung dieser Unsicherheit war es, die Edition mit diesen Varianten in verschiedener Auszeichnung im Text zu „überfrachten“, um sie dem Benutzer deutlich vor Augen zu führen. Becker dagegen schafft – bis auf drei Fälle, in denen auch sie Doppelfassungen in den Text setzt – *einen* Text, in dem immer *eine* Entscheidung getroffen ist.

In Konsequenz führt dies aber dazu, dass mit zuweilen willkürlich erscheinenden Argumenten ein hybrider Text aus mal dieser, mal jener Rezension der Überlieferung nach Maßgabe dessen geschaffen wird, was man Prosper, seiner Revision oder etwaigen Interpolatoren zutrauen mag und jeweils für den „besseren Text“ hält.¹²⁶ Für den ge-

124 Brook's (2001); Burgess/Kulikowski (2013), 277, Anm.2.

125 Becker, in: Becker/Kötter (2016a), 2–53, Zitat S. 53. Zu Brook's insb. 52, Anm. 3: „Die von Brook's vorgelegte Edition steht insgesamt auf schwachen Füßen, weil die Herausgeberin die Möglichkeit von Interpolationen gar nicht in Erwägung zieht. [...] Bei Rekurs auf sprachliche Parallelen fehlt zudem der Blick auf den ganzen Prosper, da Brook's den Text der MYL-Rezension gar nicht berücksichtigt.“ Diese Kritik ist nicht ohne Grundlage, aber in dieser Absolutheit natürlich nur dann überzeugend, wenn man die Mehrheit der Varianz über Interpolation erklärt (die Brook's, im Übrigen, auch nicht völlig ausschließt – sie folgt nicht immer allein AOR) und die MYL-Rezension (d. i. die Rezension der „zweiten Auflage“) für einen Zeugen desselben Textes hält. Dies aber weist Brook's (2001), 26–35 explizit zurück: „The two editions clearly do not represent a single unified text [...]“ (Zitat 33). Becker lehnt diesen Ansatz ab und diskutiert auch Brook's Edition fortan nicht mehr.

126 Die bis 455 reichende Fassung Prosper's, die zugleich mögliche Revisionen des früheren Textes beinhaltet, wird primär durch die Handschriften MY repräsentiert. Zum wechselhaften Umgang mit diesen Handschriften und der Frage nach einer Revision einige Beispiele im chronologischen Durchlauf durch etwa einhundert Prosperseinträge: Zu 1187 führt Becker bei einer Auslassung in MY gute Gründe für eine Revision (Streichung) durch Prosper an, hält aber auch einen „erklärenden Zusatz“ in den anderen Handschriften für möglich und folgert „Ergo delendum est“ (160). Bei 1222 fehlt erneut etwas in MY, auch dies hält Becker für eine sinnvolle Revision/Streichung durch Prosper, behält die Passage aber im Text. Gleich darauf, 1230, wird dagegen MY gefolgt, denn es „bieten die beiden Hss. M und Y häufig den besten Text“ (181). 1243 streicht Becker mit MY ebenfalls ausdrücklich gegen alle übrigen Handschriften *quendam*, weil diese Formulierung nicht zum sonstigen Sprachgebrauch Prosper's passe und MY so hier nicht Prosper's Revision repräsentiere (189). Der Eintrag 1247 ist in MY komplett gestrichen, und Becker erwägt,

legentlichen Benutzer der Übersetzung gaukelt dies eine falsche Eindeutigkeit des konstituierten Textes als historischer Textfassung der „Chronik Prosper“ vor und auch für den wissenschaftlichen Benutzer des lateinischen Textes ist dies nicht unbedingt ein Gewinn: Denn das Grundproblem der „Überfrachtung“ der Mommsen’schen Edition ist so nicht gelöst, sondern im wahrsten Sinne des Wortes nur verschoben, nämlich in den Apparat und den Kommentar. Gerade der Apparat ist durch diese Verlagerung aber schwierig zu gebrauchen: In ihm findet sich nun möglicher Autortext verschiedener Autorfassungen neben schlichten Fehlern und Überlieferungsvarianten der lebendigen Chronikrezeption und Überlieferung, wie wir sie am Beispiel von R^p und R^v gesehen haben. Bedeutendes geht neben Unbedeutendem unter.

Die vollständige Dokumentation vieler Überlieferungsphänomene, die Mommsens „totale“ Edition bietet und die auch in der Ausgabe durch Becker/Kötter noch regelmäßig die Hälfte der Seiten mit Apparat füllt, ist dabei zu guten Teilen eigentlich überflüssig, wenn es um die Konstitution des originären Prospertextes geht. Dies lässt sich am Pariser Codex R^p exemplifizieren, den Becker, wie in dieser Arbeit gesehen, unzutreffend als den *Reichenauensis* (R) identifiziert: Wir stehen dort vor einem Prospertext einer sehr spezifischen, in manchem von Prosper’s Urtext von 445 abweichenden Rezension (AOR), die in Africa mehrschichtig bearbeitet worden und in einer weiteren Bearbeitung durch einen karolingischen Kompilator des 9. Jhdts. überliefert ist – und der zugleich nach Beckers Dokumentation im Apparat *nirgends* gegen die anderen Zeugen für die Textkonstitution entscheidend ist. Würde man nun mit dem Ergebnis dieses Aufsatzes noch korrigieren, dass R^p und R^v mit weiterer Varianz zueinander R bezeugen, müsste man den Variantenapparat sogar noch weiter um letztlich nach dem Grundsatz der Edition wertlose Varianten aufblähen, unter denen die tatsächlich für die Textkritik und gerade die Frage nach Autorrevisionen diskutablen Varianten noch weiter untergehen. Wollte man die Edition wirklich von den zahllosen, sicher nicht auf den Autor zurückzuführenden Varianten befreien, könnte man R, R^p, R^v gänzlich aus der Edition ausscheiden.

dass dies „vielleicht Prosper’s Edition von 455 repräsentiert“ (192), behält ihn aber in der Edition. Ähnlich für eine Formulierung in 1254 (202). Gleich darauf, 1259, wird eine mögliche Revision in MY für wahrscheinlich gehalten und eine parallele Doppelfassung in den Text aufgenommen. Zwei Einträge weiter, 1261, folgt Becker MY aus inhaltlichen Gründen gegen alle anderen Hss., hält dies aber nicht für den Text der zweiten Fassung, sondern alle übrigen Handschriften für interpoliert. 1267 und 1280 werden Auslassungen in MY Prosper oder „einem Bearbeiter“ zugeschrieben und ignoriert (214 u. 223). Zu 1278 diskutiert Becker breit, eine Variante von MY könnte die Revision von 455 darstellen. Zuletzt müsse es „unentschieden bleiben. Auch eine Ergänzung von fremder Hand ist nicht auszuschließen“ (220) – und doch wird die Variante in den Text aufgenommen. Man kontrastiere dies mit dem „Ergo delendum est“ trotz guter Argumente im ersten Beispiel. In 1285 wird schließlich ein nur in den ansonsten zu Recht oft wegen ihren Interpolationen hintangestellten Handschriften AO (und L, einer früheren Edition) überlieferter Eintrag in den Text genommen, eine spätere Streichung in der zweiten Fassung aber für möglich gehalten. Mommsen setzte diesen Eintrag in Klammern, bei Becker steht er, dem Anspruch folgend, eine Entscheidung zu treffen, ohne Markierung der Unsicherheit im edierten Text.

Dies ist nur in Teilen eine zuspitzende Übertreibung, denn genau mit diesem Argument sind zahlreiche als „Interpolationen“ ausgemachte Bestandteile, die sich bei Mommsen als variante Parallelfassungen oder zumindest geklammerte Zusätze finden, in Beckers Text in der Tat vollständig gestrichen – so auch die reinen Zusätze in R.¹²⁷ Und auch dies ist nicht nur deshalb eine irritierende Grundsatzentscheidung, weil damit die weitgehend bedeutungslose Varianz in R aus dokumentarischer Pflicht in den Apparat aufgenommen, gerade die sinnhafte Varianz der Zusätze aber ausgeschieden ist. Vielmehr konfligiert das philologische Ziel, die Konstitution eines unitären Autortextes, auch mit dem Anspruch der historisch-kritisch kommentierten Quellenedition. Die Auslassung ganzer Partien der Überlieferung muss schließlich im philologischen Kommentar begründet sein und ist, mehr noch, für den historischen Kommentar Teil der zu kommentierenden „Quelle“. Aus historischer Perspektive sind die „Interpolationen“ nämlich oft keinesfalls Überlieferungsmüll, sondern überliefern singuläres Material dezentraler Bearbeiter oder eben für die Gesamttendenz entscheidende mögliche Revisionen Prospers.¹²⁸ Sie erlauben zumindest historiographiegeschichtlich bedeutende Einblicke in die dezentrale Rezeption und Benutzung des Textes, so wie sie (weit über die Spätantike hinaus) in diesem Aufsatz immer wieder diskutiert worden ist. All dies ist den Herausgebern bewusst: Der philologische Kommentar Beckers und insbesondere der historische Kommentar Kötters tragen dieser Perspektive immer wieder im Sinne der Reihe und Ausgabe gelungen Rechnung. Allein, dies steht in scharfem Kontrast zur Entscheidung zu einer Edition, die genau diese Varianten ausscheidet und so regelmäßig die unbefriedigende Situation schafft, dass die Kommentare immer wieder Text besprechen, der überhaupt nicht in dieser Ausgabe ediert ist.¹²⁹ Nach nicht ganz klaren Kriterien sind noch immer einige lange Varianten in den Apparat aufgenommen und in einem Fall sogar auf der rechten Seite durch eine lange Fußnote übersetzt, andere schlicht gestrichen.¹³⁰ Dies betrifft nun, um zurück zum eigentlichen Thema zu kommen, gerade auch, aber nicht allein die Varianten/Zusätze des *Reichenauensis*.

127 So ausdrücklich Becker, in: Becker/Kötter (2016a), 54 über das Sondergut des *Reichenauensis*: „Wir scheiden das africanische Sondermaterial in R stringent aus [...]“. Überall dort, wo Mommsen es in Klammern in den Text gesetzt hat, sind in der Ausgabe durch Becker/Kötter, die Mommsens Zählung übernehmen, nun Leerstellen mit in eckigen Klammern gesetzter Zählung.

128 Vgl. Kötter, in: Becker/Kötter (2016a), 60: „Der Fokus liegt also letztlich weniger auf den Einzelinformationen als darauf, über die Betrachtung dieser die Chronik als Gesamtwerk in den Blick zu nehmen und zum Geschichtsbild des Autors vorzudringen.“ Für dieses Geschichtsbild sind Fragen nach Autorrevisionen natürlich zentral.

129 Z. B. zu Prosp. *chron.* 1213, 1214, 1268. Ähnliche Kritik bei Brendel (2016), 3: „Auch die Interpolationen hätten nicht ausgelassen werden sollen, zumal sie im Kommentar wiederholt berücksichtigt sind [...]. Die Argumentation für die Identifikation der Interpolationen wäre mit einem vorliegenden Text leichter nachzuvollziehen; zudem verlieren die historischen Informationen aufgrund ihrer Eigenschaft als Interpolation nicht automatisch an Wert.“

130 Zu Prosp. *chron.* 1358 ist eine lange Alternativfassung in der Überlieferung zwar als Interpolation begriffen und ausgezeichnet, aber sowohl ganz in den Apparat aufgenommen als auch übersetzt worden.

Der Blick auf die komplexe Textgeschichte des *Reichenauensis* von der Spätantike bis in die heute erhaltene Überlieferung stößt uns also darauf, vor welchen Herausforderungen eine künftige Neuedition der Chronik samt systematischer Erschließung der sinntragenden Überlieferungsvarianz stehen wird. Dieses Großprojekt ist freilich nicht das Editionsziel der KFHist-Ausgabe. Sollte es zu einer korrigierten Neuauflage des Bandes kommen, wird sie aber sicherlich zumindest die neue (alte) Bewertung von R^v zur Kenntnis nehmen und die Handschrift dem Anspruch auf dokumentarische Vollständigkeit nach in den Apparat aufnehmen müssen – auch wenn dies, wie gezeigt, vor dem Hintergrund der übrigen philologischen Grundsatzentscheidungen etwas unbefriedigend ist.

Dabei ist insbesondere die Einleitung zu korrigieren, die als bislang einzige deutsche Einleitung in die Überlieferung der Chronik Prosper (der einzigen gedruckten Edition seit Mommsen) hier unbedingt richtigzustellen ist, ehe sich autoritativ dort untergebrachte Fehler verselbstständigen:¹³¹ 1. Steinacher ist nicht zu folgen, R^p und R^v sind wie schon in Mommsens Edition unabhängige Zeugen von R, dem *Reichenauensis*. 2. Der referierte paläographische Befund datiert R^p keinesfalls eindeutig in die Mitte des 9. Jhdts., sondern in das späte 9., frühe 10. Jhd., und R^p ist nicht der *Reichenauensis*, die Handschrift aus Reginberts Katalog. Die dabei als Beleg angeführte paläographische Verbindung von R^p mit der Reichenau ist korrekt, ändert ihre Datierung aber nicht. 3. Die dargestellte wissenschaftsgeschichtliche Einordnung von R^v ist unzutreffend: „Die wissenschaftshistorische Bedeutung der Hs. zeigt sich darin, dass in der älteren Forschung die Kurzversion der Chronik, das *Chronicon vulgatum*, auch als *Prosperi chronicon Augustanum* kursierte.“¹³² Dies ist entweder eine schiefe Formulierung von Becker oder ein Missverständnis der Forschungs- und Editions-geschichte. Mit diesem Titel (oder auch schlicht „*Prosper Augustanus*“) wird, wie in diesem Aufsatz immer wieder besprochen, in der Forschungsgeschichte vielmehr seit der Edition von Canisius 1601 der nach Hieronymus stehende Teil der Reichenauer Chronikkette (Prosper in „Reichenauer Rezension“ samt Kontinuation und „Reichenauer Rezension“ des *Laterculus Vandalorum*) bezeichnet. Das *Chronicon vulgatum* war auch in anderen Fassungen längst bekannt und wurde nie übergreifend als *Augustanum* bezeichnet.¹³³

¹³¹ Die Schroffheit der hier geäußerten Kritik liegt auch daran, dass ich selbst dies am eigenen Leib erfahren habe: Praktisch alle hier angeführten Fehler hatten zunächst Eingang in meine Dissertation gefunden, in der ich diese Vorrede zu Prosper als Stand der neuen Forschung dankbar rezipiert habe. Erst die Überarbeitung für den Druck hat zu der vorliegenden grundlegenden Überprüfung der vermeintlichen Fortschritte in der Beurteilung der Handschriften geführt.

¹³² Becker, in: Becker/Kötter (2016a), 47

¹³³ Die Auflistung der forschungsgeschichtlichen Bezeichnung vor den *Chronica Minora* als „*Augustanum*“, „*Pithoeanum*“ etc. kann man etwa beim zeitgenössischen Überblick durch Teuffel (1882), 1087f. einsehen.

6.2 Die „Reichenauer Kontinuation“ und *Consularia (Italica)*

Von besonderer Relevanz ist die Verwandtschaftsbestimmung der Handschriften für die nur in ihnen beiden überlieferte „Reichenauer Kontinuation“. Hier hat die Untersuchung ergeben, dass R^p wie in der gesamten Chronikkette die etwas ungeordnete, komposite Kontinuation harmonisierend umgearbeitet hat, während R^v den Archetyp reiner bewahrt.

Für den Text bedeutet das: Die Entscheidung Mommsens, in der Mehrzahl der Fälle R^v vor R^p zu folgen, ist entschieden zu bejahen und darf nun als mit Blick auf die Überlieferungsgeschichte gesichert angesehen werden. Dies betrifft insbesondere die deutlichen Abweichungen in der Formulierung von c. 9, 13 und die von R^p an Prosper angegliche Antrittsformel Markians c. 15. Auch Mommsens c. 17 wird so im Archetypen gestanden haben, ist jedoch mit einiger Sicherheit eine sekundäre Marginalie, nicht Teil der ursprünglichen Kontinuation, gewesen und deshalb im Zuge der Überarbeitung in R^p ausgefallen. Eine Neuedition, wie sie in den KFHist ansteht, wird c. 17 daher als Marginalie ausweisen und/oder streichen und in den Apparat verlegen müssen – je nachdem, ob das Editionsziel der Archetyp oder die ursprüngliche Kontinuation von 457/8 ist.

Ähnlich wird man über die *in margine* verzeichneten Herrscherjahre nachdenken müssen: Genau an der Schnittstelle der ursprünglichen Kontinuation von 451 und der allein im *Reichenauensis* überlieferten Fortsetzung geraten in R^v die *in margine* angeführten Herrscherjahre durcheinander: R^p dagegen hat geradlinige, eindeutig zuweisbare Herrscherjahre. Aus der Untersuchung der übrigen Teile der Handschrift wissen wir aber, dass diese Gradlinigkeit oftmals gerade nicht dem *Reichenauensis* entspricht, sondern vom Urheber der Bearbeitungen in R^p zum Teil mit Gewalt herbeigeführt worden ist. Es ist sicher denkbar, dass die komposite Kompilation aus Chronikfortsetzungen (bis 451, dann bis 457/8) hier schon im *Reichenauensis* in ihrer Chronologie verworren war.¹³⁴

Bedeutsam ist die Wiederherstellung der typischen *Consularia*formulierung nach R^v (gegen die bearbeitete Fassung von R^p) in c. 15 zum Antritt Markians und die recht sichere Datierung der „Reichenauer Kontinuation“ in das Jahr 457/8 auch für größere Fragen nach Gattung und historiographischer Praxis: In den letzten Jahrzehnten ist immer wieder über den Gattungsstatus von „*Consularia*“ in ihren Parallelen mit und Differenzen zu breiteren literarischen Chroniken wie der *Prosper* diskutiert worden. In dieser Diskussion nimmt die „Reichenauer Kontinuation“ einen faszinierenden Platz ein, da sie einerseits im Stil überdeutlich einen klaren Bruch zwischen dem Stil *Prosper* samt der Fortsetzung bis 451 aufweist, andererseits aber doch, ungeachtet des Bruchs, anschließend im typischen, distinkten *Consularia*stil fortfährt. Die dabei fehlende

¹³⁴ Solche Fehler sind zugleich in der Chroniküberlieferung sicher kein Einzelfall: Virulent sind sie beispielsweise in der Überlieferung des Hydatius und haben dort zum Teil zu sehr abenteuerlichen Korrekturversuchen in der modernen Forschung geführt. Dazu Kötter, in: Kötter/Scardino (2019), 10–18. Burgess (1993), 27–46.

Harmonisierung im Archetyp zeigt, dass dieser krasse Gegensatz im Genrestil zumindest vom ursprünglichen Kontinuator im 5. Jhdt. und späteren Kopisten nicht als problematisch erachtet worden ist: Erst in R^p wurde versucht, hier zumindest beim Herrscherantritt klassischen Chronikstil herzustellen, während R^v uns die ursprünglichere Form *leuatus est Marcianus* der „Consularia“ bewahrt – all dies wirft ein bezeichnendes Licht auf spätantik-frühmittelalterliches Genrebewusstsein und Genrepraxis¹³⁵.

Die frühe Datierung der *Continuatio* in die Mitte des 5. Jhdts. erhellt ebenso ganz grundsätzlich die Praxis der dezentralen Führung von „Consularia“, chronikal annotierten Konsullisten: Die beherrschende Tradition mehrschichtig kompilierter, westlicher „Consularia“, die Th. Mommsen als „*Consularia Italica*“ bezeichnete, ist uns ausschließlich in vielfältigen Bearbeitungen und Kompilationen des 6. und 7. Jhdts. erhalten.¹³⁶ Die „Consularia“ der „Reichenauer Kontinuation“ von 451 bis 457/8 bereichern die Diskussionen um die *Consularia Italica* um ein seltenes Schlaglicht auf ihre Genese: Es bestehen unzweifelhafte Parallelen in Auswahl des Materials und Wortwahl seiner Präsentation. Entweder die „Reichenauer Kontinuation“ beruht schon auf einer frühen Fassung bzw. Überlieferungsschicht der uns in späteren Zeugen erhaltenen einflussreichen Exemplare der *Consularia Italica*, die hier als Vorlage für die reich annotierten Jahre bis 455 dienten und nicht darüber hinaus reichten. Oder sie zeigt uns, wie die von der Zentrale aus verbreiteten Informationen ursprünglich einmal dezentral Form in Kleinchroniken gewonnen haben, ehe sie in anderer Form und Selektion Teil von längeren, werkförmigeren Kompilationen längerer „Consularia“ wurden. Für beides schafft der Endpunkt 455 bzw. 457/8 einen außergewöhnlich frühen Zeugen in einer lückenhaften, späten Überlieferung.¹³⁷

6.3 Der *Laterculus Vandalorum*

Steinachers These über R^p nahm ihren Ausgangspunkt beim *Laterculus Vandalorum* und hier hat sie auch in der jüngsten Edition der KFHist die größte Wirkung entfaltet: In einem guten Beispiel für die Konsequenzen editorischer Grundsatzentscheidungen schloss Maria Becker R^v als vermeintlichen *descriptus* vollständig aus der Textkonstitution aus und formte die Edition gegen Mommsen entsprechend um. Wohl im Verständnis Steinachers, dass der *Laterculus* in der Reichenauer Tradition in R^p (quasi als Autograph selbst) entstanden sei, folgt die Edition nun also immer R^p, selbst dort, wo es einigermaßen merkwürdig ist. So setzt Becker etwa nach R^p *annis XII mensibus X dies*

¹³⁵ Zur Genrediskussion siehe zusammenfassend Burgess/Kulikowski (2013), 35–42, Burgess (2010), dagegen Croke (2001), Becker, in: Becker et al. (2016), 4–7 und bald Fröhlich (2025), Kap. 6.2.4.

¹³⁶ Mommsen (1892), 197–247.

¹³⁷ Dies alles wird ausführlich besprochen in der kommentierten Edition in KFHist G13 (Fröhlich/Kötter), im selben Band werden auch die entsprechenden parallelen Quellen ediert sein. Näheres zur Gattung und Praxis der *Consularia* auch in einem folgenden Aufsatz in Millennium 22 (2025).

XXVIII (A4) und *annos X mensibus VI diebus V* (A10) in den Text. Dass spätantik der Akkusativ der zeitlichen Erstreckung mit dem Ablativus temporis konkurriert, ist nicht außergewöhnlich. Oft wurde hier nach dem Zeugnis diverser erhaltener Manuskripte schon zeitgenössisch schlicht abbreviiert, sodass ein Schreiber sich gleichsam selbst aussuchen konnte, welchen Kasus er bei Auflösung wählte. Aber nun beide verschiedenen Formen in einer Reihe zu vereinen ist unüblich – und R^v hat in der Tat hier einmal drei Ablative, einmal drei Akkusative in Folge. Es ist gut denkbar, dass schon die Vorlage hier Abbreviaturen hatte und Mommsen setzte, um dieser sehr randseitigen Frage aus dem Weg zu gehen, gleich nur *ann.*, *m.* und *d.* in den Text. Das ist in jedem Fall die bessere Lösung, als den merkwürdigen Kasuswechsel innerhalb einer Aufzählung nach R^p und gegen R^v in den Text zu setzen.

Zu bedenken ist auch eine Reihe weiterer Fälle: A3: *qui regnavit in eadem africa ciuitate* (R^p) gg. *qui regnavit eandem african ciuitatem* (R^v), wo Mommsen wohl aus sprachlichen Gründen R^v folgt, Becker dagegen R^p; A8: *eusebio carthaginensis episcopo* (R^p) gg. *Eusebio Carthaginensi episcopo* (R^v) und A10: *in decimum annum [...] in die* (R^p) gg. *in diem* (R^v), wo Becker gegen Mommsen und R^v jeweils der grammatikalisch inkongruenten Form von R^p folgt; A16: *libertate restituit* (R^p) gg. *libertatem restituit* (R^v), auch hier wurde der Ablativ aus R^p in den Text gesetzt, obwohl es hier einen Akkusativ bräuchte und R^v diesen sogar bietet;¹³⁸ A22: *omnium summa annorum* (R^p) gg. *omnis summa annorum* (R^v), wobei Mommsen und Becker beide aus klaren stilistischen Gründen R^p zuneigen. Da wir aber gesehen haben, dass exakt diese finale Supputation in R^p durch den bearbeitenden Kopisten ergänzt worden ist und der Archetyp oft den roheren Text hatte, den R^v getreuer bewahrt, muss dies nicht zwingend sein.¹³⁹

Solche Fälle der nicht gerechtfertigten Privilegierung von R^p sind inhaltlich, wie an den obigen Beispielen gut ersichtlich, zumeist völlig belanglos, was die Ausgabe gerade in Übersetzung und Kommentierung weiterhin gut nutzbar macht, sorgen aber freilich dafür, dass der lateinische Text noch immer besser nach Mommsens alter Edition von 1898 zu nutzen ist. Das gilt umso mehr für den durch die editorische Grundsatzentscheidung über R^v deutlich von Mommsen abweichenden textkritischen Apparat: Wann immer R^v weniger oder mehr Text als R^p hat, ist dies als „add./om./transpos. R^v“ angeführt, also als Bearbeitung durch R^v, nicht als gleichberechtigte Varianz zweier Zeugen. Das ist für sich falsch, aber vor dem Hintergrund der Grundannahme über R^p natürlich konsequent. Inkonsequent wird es dagegen überall dort, wo R^v eindeutig den zu bevorzugenden Text hat, etwa bei den bereits besprochenen Zahlen. Becker kann hier nicht entgegen ihrer Grundsatzentscheidung dem *descriptus* gegen die Vorlage folgen, daher setzt sie in all diesen Fällen „Mommsen (cf. R^v)“. Wann immer Becker also R^v folgen müsste, folgt sie so stattdessen Mommsen, der hier aber natürlich nicht seinem konjekturealen *iudicium* folgt, sondern R^v.

138 Man kann freilich schlicht ein *libertatē* in der Vorlage annehmen.

139 Siehe oben, 5.5.

Kurz: Der konstituierte Text bevorzugt ungerechtfertigterweise nur eine Handschrift, der Apparat muss in Konsequenz dazu dienen, die daraus resultierenden Inkongruenzen durch einen etwas intransparenten Verweis auf Mommsen und damit doch *R^v* zu begründen. Mommsens Ausgabe ist für den lateinischen Text also gegenwärtig der Ausgabe durch Becker/Kötter in jeder Hinsicht überlegen und noch immer maßgeblich. Dies ist schade, denn die Übersetzung und Kommentierung dieses selten ausgiebig betrachteten Textes zumal in der reichen Kommentierung durch Kötter hat ihren Wert. Für eine eventuelle Neuauflage ist also zu wünschen, dass alle aus der Identifikation von *R^p* als *Reichenauensis* hervorgehenden Konsequenzen aus Einleitung wie Kommentar getilgt werden und der Text (prinzipiell wie bei Mommsen) unter Heranziehung von *R^v* und *R^p* als gleichberechtigte Handschriften neu konstituiert wird.

6.4 Cassiodor

In seiner Vorrede der Edition von Cassiodors Chronik bezeichnet Mommsen den Schreiber von *R^p* als einen „für seine Epoche überaus gebildeten Mann“¹⁴⁰ und hat darin, wie in diesem Aufsatz gezeigt, fraglos Recht: Immer wieder hat der Schreiber in verschiedener Weise die Inkongruenzen der Vorlage harmonisiert und auch hier und da durch sinnvolle Zusätze und Bearbeitungen in den Text eingegriffen. Dies trifft auch auf den Text von Cassiodor zu.

So scheint im Archetypen ein Fehler im frühen Teil der Herrscherlisten vorgelegen zu haben: Der assyrische Herrscher Sosarmus fehlt, seine Herrschaftsdauer ist stattdessen zu seinem Vorgänger, Lantias, aufgerückt, dem entsprechend die eigene Herrschaftsdauer fehlt. Unter den drei Zeugen (*R^p*; eine Münchener Handschrift des 11. Jhdts.; Cuspinian), die alle auf den *Reichenauensis* zurückgehen müssten, hat nur *R^p* hier beide Herrscher samt korrekter Herrschaftsdauer. Diese Informationen stammten nun schon bei Cassiodor aus der Hieronymuschronik, die der Kopist zuvor selbst abgeschrieben hatte – sie waren ihm also leicht nachzutragen, wie schon Mommsen annahm.¹⁴¹ Dies passt zu unserem Bild des Schreibers von *R^p* als Bearbeiter und Korrektor: In ähnlicher Weise war ihm schon bei Prosper aufgefallen, dass die Herrscherzählung nicht zu dem passte, was er zuvor geschrieben hatte, woraufhin er sie anglich.

In anderen Fällen hat das Bestreben nach Korrektur und Einheitlichkeit den Text aus unserer Perspektive verschlechtert: Mindestens einmal, c. 821/22, zeigt sich, dass das Prinzip des Postkonsulats nicht völlig verstanden worden ist: Die Iterationen von *Antoninus V* et *Aurelius III* werden im folgenden Jahr zu *p.c. Antonini VI* et *Aurelii IV* fortgezählt.¹⁴² Wenn in den späteren Passagen regelmäßig im Westen nur nach einem

¹⁴⁰ Mommsen (1894), 118: „vir pro aetate doctissimus“.

¹⁴¹ Cass. *chron.* 36 f. (Mommsen). Dazu Mommsen (1894), 118 und Mommsen (1861), 587 f.

¹⁴² Cass. *chron.* 820–822 (Mommsen). Auch andere spätantike Eigenheiten scheint er nicht verstanden zu haben, wenn er etwa PPO (*praefectus praetorio*) zu EPO (*episcopo*) korrigiert, siehe Mommsen (1894), 118.

Konsul datiert wird, steht statt „*Hoc cons.*“ einheitlich falsch der Plural „*Hoc conss.*“ Mommsen hat all diese knapp drei Dutzend Fälle vollständig im Apparat aufgeführt. Mit Blick auf das Schreiberprofil und die Redundanz wird man dies für künftige Ausgaben nach einmaliger Erwähnung auslassen und den Apparat deutlich verschlanken können. Aber das sind nur Beispiele, die ohnehin kaum mehr als den Apparat und die Erklärung von längst als Fehler erkannter Varianz ohne große inhaltliche Bedeutung betreffen.

Wichtiger ist die Erkenntnis der vereinheitlichenden Bearbeitungstätigkeit in R^p in einem anderen Fall: Cassiodor zählt in seiner Chronik die römischen Kaiser von Julius Caesar an durch, wobei diese Zählung in den Handschriften besonders hervorgehoben ist, in R^p sogar klar als Überschrift der folgenden Konsuljahre funktioniert. Dieses markante chronologische Organisationswerkzeug verhält sich aber in den drei Textzeugen nach Kaiser Markian ganz verschieden: In der Münchener Handschrift folgt gar keine Herrscherzählung mehr. Cuspinian zählt Majorian als 46. Herrscher, hat für Zeno eine breite Überschrift, zählt ihn aber nicht, zählt dafür anschließend Anastasius als 47. Herrscher.¹⁴³ In R^p finden wir Majorian als 46. Herrscher, Zeno als 48. und Anastasius ohne Herrscherzahl. Stattdessen findet sich die große XLVII des 47. Herrschers einige Zeilen zuvor bei Odoaker – beide Angaben stehen zudem nicht mehr wie bisher als Überschrift in einer eigenen Zeile, sondern wie später hinzugefügt am Ende eines Absatzes dort, wo noch Platz war.¹⁴⁴ Schon Mommsen nahm hier eine Interpolation an und wir können das mit Blick auf das Schreiberprofil von R^p nun bestätigen: An der Herrscherzählung zu ändern ist über alle Texte der Handschrift hinweg genauso ein Grundcharakteristikum des Bearbeiters wie sein Fokus auf klare Ordnung des Materials. Er scheint also auch hier in der Vorlage einen Mangel bemerkt zu haben und so die ordnende Zählung fortgeführt zu haben, in diesem Fall aber wohl (anders als bei Prosper) zum Teil erst nachträglich, als ihm beim Abschreiben selbst der Mangel auffiel und er ihn dort, wo er Platz fand, durch Ergänzung zu beheben versuchte. Wir werden hier auch auf Cuspinian nicht zu viel geben dürfen: Seine posthum auf Basis seiner Notizen herausgegebene Ausgabe vermischt *in textu* Forschungsdiskussion über Konsuln und Ereignisse der einzelnen Jahre sowie neue Überschriften samt Kaisertitulaturen mit dem durch größeren Satz hervorgehobenen (ohne Apparat) konstituierten Text Cassiodors – es bleibt aber merkwürdig, dass auch hier eine Zahl fehlt. Bereits Mommsen hat aus der wirren Lage in R^p, dem Fehlen in der Münchener Handschrift und der unsicheren Belegsituation bei Cuspinian jedenfalls geschlossen, dass Cassiodors Chronik in der Tat im Archetypen nach Markian überhaupt keine Kaiser mehr mit einer Zählung versah, was nun nach der breiteren Untersuchung von R^p umso plausibler ist.¹⁴⁵

Dieses kleine Detail aber ist, wenn es nicht nur auf den Archetypen, sondern Cassiodor selbst zurückgeht, vielsagend für das Verständnis der Chronik und ihrer Tendenz

¹⁴³ Cuspinian (1513), 547, 553, 559.

¹⁴⁴ Es betrifft die Einträge Cass. *chron.* (Mommsen) 1251 (Markian), 1268 (Leo/Maorian), 1321 (Odoaker), 1238 (Anastasius).

¹⁴⁵ Mommsen (1894), 118 mit Apparat zu den angeführten Stellen.

– dies aber führt weg von der Frage nach dem *Reichenauensis* und wird in einem folgenden Aufsatz (in Millennium 22, 2025) Vertiefung finden.

6.5 Die *Fasti Augustani*

Die *Fasti Augustani* verdienen nach Mommsens Vorarbeiten von 1861 und 1898 eine gründliche Neuedition. Diese Edition muss die *Fasti* einerseits (ähnlich wie dies Steinacher für den *Laterculus Vandalorum* herausgearbeitet hat) in ihrer eigentlichen Funktion in der Überlieferung des *Reichenauensis* erfassen: als Fortsetzung der Hieronymuschronik bis ans Ende des 5. Jhdts. Gleichzeitig muss sie die klar durcheinandergeratenen Konsulreihen in einer Weise analysieren und zugänglich machen, die fundamentale Missverständnisse wie die bei Bagnall et al. (s. u.) zu vermeiden helfen kann und das tatsächliche historische Sondergut der Liste sichtbar macht. Dies ist im Anhang an diesen Aufsatz unternommen worden.

7 Fazit und Ausblick

Die vorliegende kleine Studie begann mit der Frage nach dem Verwandtschaftsverhältnis zweier Handschriften, Paris BN Lat. 4860 und SuStb 2° 223. Das Ergebnis lässt sich knapp fassen: Gegen die neueren Vorschläge von Roland Steinacher und, ihm folgend, Maria Becker ist die alte Position Mommsens zu halten. Beide Handschriften stammen (mittelbar oder unmittelbar) von einer gemeinsamen, verlorenen Reichenauer Vorlage ab, die Reginbert zwischen 835 und 842 in seinem Katalog festhielt – dem *Reichenauensis*. Darüber hinaus konnten aber in der erstmaligen Detailuntersuchung der gesamten Chronikketten die grundsätzlichen Charakteristika und Tendenzen der Handschriften herausgearbeitet werden, die uns einerseits ermöglichen, bei zahlreichen in ihnen enthaltenen Texten kompetentere Urteile über die Textkonstitution zu fällen. Andererseits haben sie uns gezeigt, auf welche vielfältige Art und Weise die Schreiber in Antike und Mittelalter nicht nur als bloße Kopierautomaten funktionierten, sondern mit dem überlieferten Material frei umgehen konnten. Es ist fast bezeichnend für den Mentalitätswechsel zu Beginn der Frühen Neuzeit, dass als Ergebnis der Untersuchung die Handschrift des Mittelalters die freie, reflektierende (wenn auch für uns nicht immer sachlich überzeugende) Aneignung des Materials bezeugt, die „gelehrte humanistische“ Handschrift indes in vielem die wohl stumpfere Kopie ist – und gerade deshalb für unsere Frage nach dem verlorenen Archetypen dennoch oft die bessere.

Der vorliegende Beitrag lässt sich somit zuletzt als eine Art Modellstudie darüber verstehen, wie verschiedene spätantike Kleinformat – Chronikfortsetzungen, Konsulisten, „Consularia“ und andere Listenformate – ihren langen Weg durch immer wieder neue Kompilationen, Kombinationen und Kontinuationen bis in die Handschriften- und Wissensbestände des Mittelalters (und dann die Forschungsdiskurse der Neuzeit) fanden. Dies ist exemplarisch an einer Chronikkette nachvollzogen worden, die sich vom 5.

bis ins 9./10. Jhdt. zum reichen historiographischen Kompendium des *Reichenauensis* entwickelte, der schließlich in einer mal mehr, mal weniger gelehrten, in jedem Fall aber ehrlich und in freiem Umgang am Material interessierten Weise im Parisinus 4860 umgearbeitet worden ist. Wie solche Textbestände über Jahrhunderte hinweg noch immer, nicht mehr oder neu verstanden worden sein müssen (und nachweislich sind), ist noch von keinem kulturgeschichtliches Meisternarrativ erfasst und erklärt worden.

Deutlich sichtbar wurde einmal mehr: Es existierte in der Spätantike eine lebendige Praxis der Kleinhistoriographie in dezentraler Listenführung und -fortsetzung, die man irgendwo zwischen Gebrauchstexten und (klein-)literarischen, zum Teil durchaus gelehrten Werken verorten muss. Diese Praxis unterlag offenbar gewissen Konjunkturen und Krisen, erstreckte sich aber letztlich doch als bleibendes Erbe der (Spät-)Antike bis ins Mittelalter – eine Tradition, die weder in ihren Brüchen noch in ihrer Kontinuität bisher umfassende Beachtung erhalten hat. Einige Ansätze zu einer Geschichte dieser Praktiken und ihrer histori(ographi)schen Krise(n) werde ich in einem zweiten Aufsatz im nächsten Jahrgang von Millennium vorstellen.

Appendix 1: Edition der *Fasti Augustani*

Editionsgegenstand und Editionsziel

In einer um 1500 im Kloster St. Ulrich und Afra kopierten Handschrift, heute in der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg unter der Sigle SuStb 2° 223 (= R^v) verwahrt, findet sich ff. 261v–263r eine Liste der Konsuln von 378 bis 498 n. Chr. An diese Liste lässt sich mit zwei grundsätzlich verschiedenen Erkenntnisinteressen und Perspektiven herantreten: Einerseits schließt sie direkt an die Chronik des Hieronymus an und greift deren chronologische Systeme in mehrfacher Weise wieder auf, wird zuletzt ausdrücklich vom Explicit als Teil der Chronik gerahmt. Sie ist also listenförmige Kleinhistoriographie als Fortsetzung des Hieronymus bis ans Ende des 5. Jhdts. Als solche bezeugt sie, dass das Interesse an Aktualisierung von Chroniken sich nicht auf die bekannten Chroniken von Prosper, Hydatius oder die Gallischen Chroniken beschränkte, sondern auch in einfacheren, kleineren Formen möglich und üblich war.¹⁴⁶ In dieser Funktion innerhalb der Handschrift ist die Liste jedoch fast nie gesehen worden, weil das maßgebliche Forschungsinteresse sich weniger auf ihre historiographische Funktion richtete als auf ihre dokumentarische: Als Kompilation von Konsuldatierungen dient sie uns andererseits nämlich als Quelle für spätantike Konsulchronologie. Die maßgebliche Edition durch Th. Mommsen (1898) gab der Chronikfortsetzung daher nach dem Verwahrungsort der Handschrift den Namen *Fasti Augustani* und schlug sie damit innerhalb der *Chronica Minora* der Gattung von Herrscher- und Konsullisten (*laterculi* und *fasti*) zu, wobei Mommsen das an Hieronymus anknüpfende chronikale Beiwerk unediert ließ.¹⁴⁷

Aber auch zur Erforschung spätantiker Konsuldatierung ist Mommsens Edition schwierig zu nutzen: Mommsen verstand seine Edition nie als finale kritische Aufbereitung der Konsulliste, sondern schlicht als Dokumentation des Befundes nach dem Handschriftentext, in dem die Consulspalten in verschiedener Weise mechanisch verschoben worden sind. Rezipiert wird die Edition Mommsens aber seither oft als finaler Text einer spätantiken „Quelle“ und wird als solcher mitsamt der durch die Verschiebung falsch verbundenen Consulpaare in der Literatur diskutiert, wenn es um die Frage nach zeitgenössischen Consulproklamationen geht. Dies zieht sich bis in die hierfür maßgebliche Sammlung von Bagnall et al. (1987), *Consuls of the Later Roman Empire*: In mindestens 23 Jahren (443–446; 452–463; 466–472) erhalten die *Fasti Augustani* (dort

¹⁴⁶ Über diese Chroniken handelte etwa Muhlberger (1990) in seiner forschungsgeschichtlich wegweisenden Studie über die „fifth-century chroniclers“, zu denen er aber eben nur diese drei zählt – die anonymen, nur listenhafte Fortführung von 498 wird nicht erwähnt.

¹⁴⁷ Mommsen (1898), 384 f. als Nummer 3 unter anderen spätantiken *fasti*. Exakt in derselben Weise ist, wie in diesem Aufsatz besprochen, auch der sog. *Laterculus Vandalorum* von einer eigentlichen Chronikfortsetzung in den Manuskripten zu einer „dokumentarischen“ Herrscherliste neben anderen *laterculi* in Mommsens Edition (Mommsen [1898], 456–460) gemacht worden, wie Steinacher (2001; 2004) trefflich aufgezeigt hat.

abgekürzt als „Aug.“) sogar eine eigene Spalte zur Dokumentation ihrer Sonderüberlieferung, die, wenn man den Text nur ein wenig kritisch durchdringt, statt einfach der Textverderbnis einer Handschrift von um 1500 zu folgen, eigentlich überhaupt keine Sonderüberlieferung ist, während tatsächlich relevante Sonderüberlieferung z. B. ansonsten nicht belegter Konsuln darunter verborgen bleibt.

Die vorliegende Edition versucht nun, beide Edenda, beide Editionsperspektiven auf das Material, zu berücksichtigen.¹⁴⁸ Einmal gibt sie den Text weitgehend diplomatisch nach der Handschrift wieder und ordnet ihn in seinen historiographischen Kontext als Chronikfortsetzung ein. Darüber hinaus soll die Konsulliste aber auch in ihrem dokumentarischen Quellengehalt für die Konsuldatierung der Spätantike korrigiert zugänglich gemacht werden: tatsächlich lässt sich ein guter Teil der Verworrenheit als mechanische Überlieferungs- und Kompilationsfehler erklären. Es geht dabei nicht um die Schaffung einer nach modernem Verständnis fehlerfreien Liste, sondern darum, die ursprüngliche spätantike Gestalt, den ursprünglichen Gehalt der *Fasti Augustani* (womöglich mit bereits spätantikem Sondergut und Fehlern) hinter der späten Überlieferung als Quelle zu erschließen.

Grundsätzlich: Die Genese der *Fasti*

Die *fasti* der Spätantike waren, wie oben (5.7) breiter besprochen, keine von der kaiserlichen Zentrale redigierten und verbreiteten offiziellen Listen. Sehr wohl aber wurden im besten Fall mit Vorlauf die designierten, zum Teil aber erst im Jahr selbst oder sogar aus verschiedenen Gründen retrospektiv die als gültig erachteten Konsuln eines Jahres von der Zentrale aus in Umlauf gebracht. Festgehalten wurden sie nun dezentral, womit alle *fasti*, auch die *Fasti Augustani*, zwangsläufig vielschichtig in ihrer Genese sind: Mal Jahr für Jahr, mal rückblickend in größeren Konsulfolgen wurden die Listen aktualisiert, oft auch mit anderen (in derselben Weise mehrschichtigen), kopiaal verbreiteten *fasti* abgeglichen. Eines dieser kopiaal verbreiteten Exemplare bildete die Vorlage unserer *Fasti Augustani*, kompiliert, bzw. nach einer langen Geschichte der kontinuierlichen Kompilation vorläufig abgeschlossen, im späten 5. oder frühen 6. Jhdt. mit dem Konsul von 498 als letzter bekannter Datierung, vermutlich im vandalischen Africa.¹⁴⁹ Auch diese *fasti* enthalten, wie es für die Gattung natürlich ist, mehrere Schichten zeitgenössischer Kompilation(sphasen) und rückblickender Korrekturen, die zusammen mit den Problemen späterer Überlieferungsphänomene unten im Detail analysiert sind.

¹⁴⁸ Zum Konzept des Edendums siehe Fröhlich (2025), gerade zu „multiplen Edenda“ Fröhlich (2024/25).

¹⁴⁹ Zur Begründung oben 5.7 und folgend. Für die einigermaßen zeitgenössische Anlage spricht auch einiges Sondergut aus den 490er-Jahren, das unten, S. 197 aufgeführt ist.

Der Platz der *Fasti* im Manuskript als Chronikfortsetzung

In der Augsburger Handschrift des 15./16. Jhdts. sind die *Fasti Augustani* jedoch keine für sich stehende, dokumentarische Konsulliste, sondern sind als direkte chronologische Fortsetzung an die 378 endende Chronik des Hieronymus angeschlossen, weshalb sie auch erst an diesem Punkt einsetzen. Dies bricht in Logik und Format mit der fortgeführten Chronik, da Hieronymus Herrscherjahren, nicht Konsuljahren folgt, ist aber nicht ohne Vorbild: Prosper und zahlreiche spätere Chronisten nutzten ebenfalls Konsuln als Leitchronologie und Prosper selbst wurde, wie die Handschriften bezeugen, zuweilen dezentral schlicht durch weitere an seine Chronik angehängte Konsuln fortgesetzt.¹⁵⁰

Tatsächlich benennt auch Hieronymus in seiner finalen Supputation das gegenwärtige Jahr 378 durch ein Konsuldatum (*usque in consulatum Valentis VI et Valentiniani*¹⁵¹) – und genau hier setzen die *Fasti Augustani* mit Aufgriff der letztgenannten Konsuln ein. Die *Fasti* greifen das Format der Chronik auch darüber hinaus auf: Eusebius, den Hieronymus bearbeitend übersetzte und fortführte, gebrauchte die künstliche Ära der „Jahre nach Abraham“ sowie ab 776 v. Chr. die gebräuchliche griechische Olympiadenära. Daneben führte er zumeist im Zehnertakt die alle 50 Jahre angesetzten jüdischen Jubeljahre an, so zum 41., 51., 61., 71., 81. und 86. Jubeljahr.¹⁵² Die *Fasti Augustani* setzen jede dieser Chronologien fort, indem sie wohl ursprünglich jedes zehnte Jahr die Jahre Abrahams angeben (beginnend ad ann. 383: *īccccc* = 2400), jedes vierte Jahr die neue Olympiade anführen (beginnend ad ann. 379/80: *ccx olym* = 210. Olympiade). Ganz am Ende der *Fasti Augustani* findet sich schließlich sogar eine Angabe des Jubeljahrs exakt im sprachlichen Format der vorherigen Eusebius-/Hieronymuschronik: *Principiū xci Iobelei secundū Hebreos* = „Beginn des 91. Jubeljahrs nach den Hebräern“ (ad ann. 496–498).

Im Manuskript haben all diese Angaben oft nicht den Platz, den sie rein rechnerisch alle vier bzw. zehn Jahre haben sollten: Sie müssen als Marginalien entweder im Laufe der Überlieferung ähnlich wie die Konsuln selbst verrutscht oder aber von Beginn an fehlerbehaftet gewesen sein. Dazu kommen zahlreiche Auslassungen und offenkundige Schreibfehler in den Zahlen. In der Edition wird keine Korrektur vorgenommen, zumal viele der Fehler recht sicher auf den uns greifbaren Archetypen zurückgehen: So wechseln die Abrahamsjahre plötzlich ad ann. 476 von der linken auf die rechte Seite, was sich am ehesten durch einen hier bewahrten Seitenumbruch in der vorherigen Überlieferung erklären lässt. Die Augsburger Handschrift bewahrt hier – und das ist für sie, wie in diesem Aufsatz herausgearbeitet, typisch – bis in die Formatierung wohl das

¹⁵⁰ Mommsen (1892), 487 u. 491, die von Mommsen so genannte „*Continuatio codicis Alcobaciensis*“ und die „*Continuatio ad a. 462*“. Konsuldatierungen gebrauchten neben Prosper auch Victor von Tunnuna, Johannes von Biclaro, Marius von Avenches und Marcellinus comes in ihren Chronikfortsetzungen.

¹⁵¹ Hier. *chron.* 250, 1f.

¹⁵² Dies sind Hier. *chron.* 46a, b; 73a, b; 109, n; 174, a; 223, h). Zu alledem siehe Burgess (2002), 21 und zur Chronologie des Eusebius überhaupt Mosshammer (1979).

Material einer verlorenen Handschrift, die mittelbar oder direkt Vorlage der Augsburger Handschrift gewesen sein muss: den *Reichenauensis*, der eine ursprünglich africanische, spätantike Chronikkette bewahrt, in die sich auch die *Fasti Augustani* einfügen. Diese Chronikkette hat offenbar zwei verschiedene Kerne, zuerst die Hieronymuschronik, die mit den *Fasti Augustani* bis 498 fortgesetzt worden ist. Zweitens eine Rezension der Chronik Prosper's mit africanischen Zusätzen und Fortsetzungen, die ebenfalls Hieronymus in verschiedenen Schichten bis 445, 451, 458 und schließlich bis 533 fortsetzte.¹⁵³ Die Zusammenführung dieser beiden africanischen Chronikketten, wie sie heute noch von der Augsburger Handschrift bezeugt wird, hatte zur Folge, dass die *Fasti Augustani* als Chronikfortsetzung gegenüber Prosper mitsamt seiner Fortsetzung, die ja auch über tatsächlich historischen Gehalt statt bloßer Jahresreihen verfügten, letztlich redundant wurden. Sie wurden daher vom anderen Zeugen der Chronikkette des *Reichenauensis*, Paris BN 4860 (9./10. Jhdt.), dessen Text über die gesamte Chronikkette hinweg oben als systematische Bearbeitung der Vorlage analysiert worden ist, zwischen Hieronymus und Prosper offenbar als Fremdkörper empfunden und nicht kopiert. Dass die *Fasti Augustani* aber ursprünglich Teil der africanischen Chronikkette im *Reichenauensis* waren, wird nicht nur durch diese Überlieferungsgeschichtlichen Überlegungen nahegelegt, sondern auch durch das ausdrückliche Explicit der Hieronymuschronik erst am Ende der Liste und das daraufhin auf derselben Seite folgende Incipit der Chronik Prosper's. Zuletzt wird der gemeinsame africanische Ursprung durch das Sondergut der Konsuldatierungen in der africanischen Fortsetzung Prosper's („Reichenauer Kontinuation“) und den *Fasti Augustani* gänzlich unzweifelhaft.

Die Rekonstruktion des Informationsbestands der spätantiken *Fasti Augustani*

Kaum etwas ist in der Überlieferung so fehleranfällig wie zeilenweise abgeschriebene Listen von Eigennamen und Zahlen. In der Überlieferung von *fasti* hat dies häufig durch Zeilensprung ausgelassene oder vertauschte Konsuln zur Folge, die zum Teil raren Eigennamen treten in vielfältiger Orthographie samt verwirrender Korrekturversuche auf und die Iterationszahlen von Konsuln sind oft aus verschiedenen Gründen fehlerhaft.¹⁵⁴ All diese Herausforderungen und Eigenarten spätantiker Konsullisten treten uns nun auch in den *Fasti Augustani* der Augsburger Handschrift als direkte Fortsetzung der Chronik des Hieronymus entgegen.

¹⁵³ Prosper in der Rezension von 445, die sog. „Reichenauer Kontinuation“ mit einer Schicht bis 451, die bis 457/8 fortgeführt worden ist, schließlich die „Reichenauer Rezension“ des *Laterculus Vandalorum* bis zur Eroberung des vandalischen Africa durch Belisar 533.

¹⁵⁴ Überblick über die erhaltenen Listen und ihre Probleme bei Bagnall et al. (1987), 47–57. Zu den Grundproblemen der Überlieferung (aber mit Blick auf späte Republik und frühe Kaiserzeit) Salomies (1992; 1996).

Manche dieser Fehler sind derart offenkundig einfach zu erklären, dass Mommsen sie in seiner Edition gleich korrigierte: So galt für die Jahre 410 und 411 durch die Unordnung im Westen im Kontext der Eroberung Roms durch Alarich retrospektiv allein der Oströmische Konsul, weshalb beide Jahre nur einen Konsul hatten. Nicht zuletzt für solche Fälle wurden einzelne Konsuln in den spätantiken *fasti* regelmäßig mit *v(ir) c(larissimus) cons(ule)* oder, so es ein Kaiser war, mit *Aug(usto)* ergänzt, sodass derselbe Raum ausgefüllt wurde und nicht nur ein ästhetisch einheitliches Bild entstand, sondern auch das Aufrücken anderer Konsuln bei Kopie der Liste in eine ansonsten entstehende Lücke vermieden wurde. Genau dies ist offenbar in den *Fasti Augustani* aber dennoch geschehen: die jeweils einzelnen Konsuln *Barane v̄c cōns* (410) und *Theosio iiii Aug.* (411) flossen zusammen in einer Spalte zu *Barane v̄c cōns et Theosio iiii Aug.* Dass das *v̄c cōns* seinen Dienst als effektiver Platzhalter nicht erfüllt hat, mag daran liegen, dass bis heute im Augsburger Manuskript in einigen Fällen die Datierung nicht beide Spalten füllt, sondern entgegen der Platzhalterfunktion nur die erste, wie etwa 440/441 gut sichtbar (und in der Edition in allen Fällen im Format widergespiegelt):

Valentinianus .v.	et Anatolio
Cyro v̄c cōns	(freier Platz, der zu Verschiebung einlädt)
Dioscoro	et Eudoxio

In ähnlich simpler Weise behob Mommsen den offenkundigen Fehler wohl des Schreibers von R^v selbst, die Jahre 403 und 404 durch Augensprung doppelt zu kopieren – ein nicht seltener Fehler bei der Kopie von Listen, der aber dem Schreiber des Manuskripts oder einem zeitnahen Korrektor in ähnlicher Tinte selbst bald aufgefallen ist: Die doppelten Jahre sind daher schon im Manuskript kritisch unterpunktet.¹⁵⁵

Andere Passagen sind so verworren, dass Mommsen sie in der Edition nicht korrigierte. Wie sehr die *fasti* dabei über weite Strecken in Unordnung geraten sind, zeigt sich leicht, wenn man die durch die moderne Forschung erschlossenen Jahre nach unserer Zeitrechnung neben die Konsuln setzt, wie in den Editionen üblich und hier in einem Auszug je links und rechts der Spalte angeführt:

430	Theodosio XIII	et	Valentiniano IIII	Constantino	et	Ioanne	457/56
431	Basso	et	Anthiocho	Ardabure	et	Rufo	?/457
432	Aecio	et	Valerio	Matorano	et	Maximiliano	?/?
433	Theodosio XIII	et	Maximo	Leone Aug.	et	Ricimere	458/?
434	Ariobindo	et	Aspare	Ricimere II	et	Malorano II	459/8
435	Theodosio XV	et	Valentiniano IIII	Appollonio	et	Patricio	460/59

¹⁵⁵ Dass weder die Dopplung 403/4 noch die Kürzung 410/11 durch Zusammenfallen zweier Jahre in eines auf den Urtext zurückgehen, zeigt die Tatsache, dass (bei allen Verwirrungen) die Marginalzählungen der Jahre Abrahams und der Olympiaden offenbar nicht von ihnen beeinflusst sind, sondern von der korrekten Konsulreihe ausgehen.

436	p.c. id est Isidoro	et	Senatore	Dagalaifo	et	Magno	461/60
437	Aecio II	et	Segisvuldo	Leone Aug. II	et	Severino	462/?
438	Theodosio XVI	et	Fausto	Bibiano	et	Severo Aug.	463/2
439	Theodosio XVII	et	Festo	Rustico	et	Olibrio	464
440	Valentiniano V	et	Anatolio	Basilisco	et	Ermenerioco	465
441	Cyro v.c. cons.			Leone Aug. III v.c.	et	Ioanne	466/67
442	Dioscoro	et	Eudoxio	Poseo	et	Mauriciano	467/69
445	Valenciano VI	et	Nomo	Antemio Aug. II	et	Severo	468/70
443	Maximo III	et	Paterio	Zenone	et	Probiano	469/71
446	Aecio II	et	Simacho	Ioanne	et	Festo	470/72
444	Theodosio XVIII	et	Alvino	Leone Aug. IIII			471/-
447	Ardabure	et	Calipio	Marciano			472/-
448	Zenone	et	Postumiano	Leone Aug. V			473
449	Astyrio	et	Protogene	Basilisco Aug. II	et	Armato	476
450	Valentiniano VII	et	Abieno	Hiillo v.c.			478
451	Marciano Aug.	et	Adelfio	Zenone Aug. III cons.			479
?/452	Marciano	et	Erculiano	Basilio iuniore cons.			480
453/74	Opilio	et	Leone iuniore	Placido v.c.			481
454/53	Aecio IIII	et	Vincomalos	Severino			482
455/54	Valentiniano VIII	et	Studio	Fausto iuniore			483
456/55	Barane	et	Antemio	usw.			

Zuerst sind die zahlreichen Wirren der Eigennamen augenfällig, folgen zum Teil typisch romanischem Lautwandel: *Ariobindo* statt *Ariovindo* (434), *Aecio* statt *Aetio* (432, 446), *Bibiano* statt *Viviano* (463), sind zum Teil aber auch schlicht kopial in Unordnung geraten: *Ermenerioco* statt *Hermenerico* (465), *Hiillo* statt *Illo* (478) und viele weitere. Die Zahlen sind immer wieder inkonsequent: Bei 430 wird Valentinian die Iterationszahl *IIII* statt *III* beigegeben, sodass er 435 zum zweiten Mal zum vierten Mal Konsul ist, nur um in nun korrekter Zählung zum Jahr 445 zu *Valenciano* zu werden.

Das alles aber verblasst gegenüber der völligen chronologischen Unordnung: Bis 442 laufen die Konsulpaare korrekt durch, daraufhin folgen in dieser Reihenfolge die Konsulpaare von 445, 443, 446, 444 und dann ab 447 wieder in korrekter Folge bis 451. Nach 451 bleibt die Konsulliste bis 463 ein völliges Durcheinander: Falsche Konsuln sind als Paar verbunden, einmal ist sogar *Opilio* (453) mit *Leone iuniore* (474) verbunden. Für die Jahre 464 und 465 kehrt wieder Richtigkeit ein, nur um sich anschließend für die nächsten sieben Konsulate wieder in Unordnung aufzulösen: Falsche Konsuln sind als Paar verbunden, die Konsuln von 471 und 472 stehen allein. 473 ist als nur von Kaiser Leo

bekleidetes Konsulat wieder korrekt, ehe anschließend drei Konsulate (474, 475 und 477) ausfallen, von denen das Konsulat des Jahres 474, wie gesehen, ja schon zum Jahr 453 stand. Erst ab 478 läuft die Liste wieder mit einigen orthographischen Abenteuern (*Hiillo*), aber im Kern chronologisch korrekt fort. Dass nun regelmäßig nur noch ein Konsul steht, liegt an der Realität der neuen politischen Ordnung: Im Zerfall der west-römischen Ordnung gab es oft nur einen oströmischen Konsul oder aber (ab ostgotischer Zeit dann regelmäßig) es wurde im Westen allein der westliche Kandidat angeführt.¹⁵⁶ Mommsen hat diese Liste in den *Chronica Minora* nach der Handschrift mitsamt ihren zahlreichen Korruptionen abgedruckt,¹⁵⁷ was leider von Bagnall et. al in den *Consuls of the Later Roman Empire* nicht als Druck nach der Handschrift, sondern spätantiker Text rezipiert wurde: Sie halten die Jahre von 452–472 für „hopelessly confused“,¹⁵⁸ listen sie aber hier und in allen anderen Fällen Jahre unkorrigiert falsch auf. Das ist einigermaßen verfehlt, denn was sie hier neben zeitgenössischen Papyri und Inschriften auflisten, ist keine einigermaßen genuine Quelle ursprünglicher spätantiker Konsuldatierung, sondern der unkorrigierte Zustand einer Handschrift um 1500, deren Fehler sich leicht erklären und durch eine Reihe einfacher Operationen auflösen lassen. Die Fehler folgen nämlich klaren Mustern.¹⁵⁹

Zuerst kann man die verwirrten Jahre von 442–447 kaum für zufällige Zeilensprünge in sechs Fällen halten. Sie zeigen in ihrer Reihung ein Muster, das sich leicht durch die Annahme erklären lässt, dass die Konsulpaare ursprünglich einmal in zwei Reihen nebeneinanderstanden (dazu unten), anschließend aber statt von oben nach unten von links nach rechts kopiert worden sind:

442	445	
		
443	446	= 442, 445, 443, 446, 444, 447
		
444	447	

Diesen Fehler kann man auf eine spätere Phase der Überlieferung zurückführen, wobei man annehmen müsste, dass er aus irgendeinem Grund nur diese sechs Konsulpaare betroffen hat. Oder, was womöglich wahrscheinlicher ist, der Fehler geht auf die Kompilation einzelner Schichten selbst zurück, bei der ein Teil des kompilierten Materials für zumindest sechs Jahre in dieser Form vorlag.

Spuren stückweiser Kompilation jeweils zeitgenössischen Materials zeigen sich auch in zwei Postkonsulaten: Zum Jahr 413 lesen wir *p̄c̄ idest Teraclião et Lucio*, zum Jahr 436 *p̄c̄. idest Isidoro et Senatore*. Ursprünglich muss hier also einmal jeweils ein zeitgenössisches Postkonsulat gestanden haben, während die Konsuln unbekannt waren, das retrospektiv um die später als gültig erachteten Konsuln ergänzt worden ist. Dass

¹⁵⁶ Bagnall et al. (1987), 33f.

¹⁵⁷ Mommsen (1898), 384f.

¹⁵⁸ Bagnall et al. (1987), 52.

¹⁵⁹ Schon der junge Mommsen (1861), 693 bemerkte, dass die Liste schlicht „zum Theil verschoben“ ist.

diese Ergänzung dabei nur flüchtig neben das Postkonsulat geschrieben worden sein könnte, zeigt nicht nur die unvollständige Ersetzung (*p.c. id est*), sondern womöglich auch die auffällige Form *Teraclião* statt *Heracliano*. Hier sehen wir also mustergültig, wie frühere Datierungen durch Postkonsulate später bereinigt worden sind. Diese Tendenz zur Bereinigung erklärt mit einiger Sicherheit auch die ausgefallenen Konsulate von 475 und 477 – in beiden Jahren wurde in den Wirren um den Sturz Leos durch den Usurpator Basiliscus und schließlich die Rückkehr Leos in der absoluten Mehrheit zeitgenössischer Zeugnisse nach Postkonsulaten datiert.¹⁶⁰ Zu irgendeinem Zeitpunkt der Überlieferung, wohl aber erst nach der Urkompilation und Anlage der chronikalen Jahreszählung,¹⁶¹ müssen diese Postkonsulate in den *Fasti Augustani*, weil sie anders als 413 und 436 nicht im Abgleich mit einer anderen Liste gefüllt werden konnten, schlicht gestrichen worden sein, sodass die Liste heute durch Korrektur und Streichung frei von Postkonsulaten ist, dies jedoch um den Preis der Unvollständigkeit.

Eine ähnliche Verwirrung durch retrospektive Korrektur von Konsuln könnte die Verwirrung der Jahre 451/2 erklären: Valentinian III. erkannte Markian im Osten nicht an, weshalb im Westen zeitgenössisch allein nach dem westlichen Consul, Adelfius für 451, Herculano für 452, datiert worden ist. Retrospektiv wurde dann Markian anerkannt und bekleidete ordnungsgemäß zum Antritt das Konsulat von 451, genauso wie der östliche Kandidat für 452 (Sporacius) schließlich auch im Westen rückwirkend eingetragen worden ist.¹⁶² Die *Fasti Augustani* bewahren nun in ihrem Kern die zeitgenössische westliche Datierung: Adelfius für 451, Herculano (bzw. *Erculiano* in R^v) für 452. Später muss jemand zur Korrektur Markian nachgetragen haben, der sich bei erneuter Kopie vielleicht durch mehrfache Integration verdoppelte, oder es wurde einmal Markian, einmal das ganze Konsulpaar nachgetragen. Man kann es sich in jedem Fall so oder so ähnlich vorstellen:

Adelfio		Marciano et Adelfio (Rv: <i>Marciano Aug. et Adelfio</i>)
Marciano et	=	
Herculano		Marciano et Herculano (Rv: <i>Marciano et Erculiano</i>)

Während dies mit einem gewissen Maß an Spekulation einhergeht, folgt die folgende lange Reihe an Verschiebungen wieder einer festen Logik, die den Fehler eindeutig macht: Die *fasti* der Spätantike traten regelmäßig (und tun das zum Teil bis in die Handschriften des Mittelalters) in einer Formatierung in klare Spalten auf, in denen zuerst geradlinig untereinander die ersten Konsuln, dann rechts nach etwas Abstand die zweiten Konsuln mit *et* oder ein Titel (v.c., Aug. etc.) stehen. Wurden diese Reihen nun

¹⁶⁰ Bagnall et al. (1987), 484–489.

¹⁶¹ Denn auch die Abrahamsjahre und Olympiaden geraten hier völlig durcheinander: Bei den eigentlich im Abstand von drei Jahren stehenden Olympiaden fehlt hier zwischen der 335. und 336. Olympiade ein Jahrespaar, die deutlich stärker verschobenen Abrahamsjahre haben hier sogar den größten Sprung: Es fehlen hier acht Jahre.

¹⁶² Bagnall et al. (1987), 436–439. Siehe auch oben, S. 156 f. mit der dort angeführten Literatur.

nicht Zeile für Zeile, sondern Spalte für Spalte kopiert, konnte es leicht zu einem Verschieben der Konsulpaare kommen, wie es bereits oben beschrieben wurde. Zugleich fanden sich häufig, dies ist etwa in der Abschrift der auf Konsuln basierenden Chronik Cassiodors in Paris BN Lat. 4860 (= R^p) der Fall, mehrere solcher Reihen von Konsulpaaren nebeneinander auf einer Seite. Beide Eigenheiten zusammen können nun die Verschiebungen in R^v vollständig erklären: Im Jahr 474 bekleidete Kaiser Leo allein das Konsulat. Diese Angabe muss dabei zu irgendeinem Zeitpunkt der Überlieferung auf einer Höhe mit dem Jahr 453 gestanden haben. Der vereinzelte Leo rutschte dabei in die falsche Spalte, erzeugte ein Konsulat aus Opilius (453) und Leo (474), schob dabei zugleich in der Kopie sämtliche folgenden Konsuln der rechten Spalte um eine Zeile nach unten – exakt nach diesem Schema sind alle folgenden Jahre in R^v in der Tat verschoben. Dieses Eindringen Leos in das Jahr 453 wurde womöglich erneut durch die politischen Schwierigkeiten der frühen 450er-Jahre erleichtert: Auch 453 wurde noch immer der östliche Konsul Vincemalus im Westen nicht verbreitet, man datierte allein nach dem westlichen Konsul Opilius. Erst retrospektiv wurde der östliche Konsul in den Listen des Westens nachgetragen.¹⁶³ So könnte also tatsächlich neben Opilius erst ein zweiter Konsul gefehlt haben, während gleichzeitig in der gegenüberliegenden Spalte mit Leo ebenfalls ein einzelner Konsul stand. Ein findiger Schreiber – vllt. derselbe, der zuvor die oben beschriebene Lücke 451/452 durch doppelte Integration von *Marciano* geschlossen hat – hat diesen Fehler zu beheben versucht und beide einzelnen Konsuln verbunden.

453	Opilio	←	Leone iuniore	474
	(et Vincomalo)		usw.	
454	Aetio	et	Studio	
455	Valentiniano VIII	et	Anthemio	

Und so stehen in R^v tatsächlich in etwas wirrer Orthographie und Iteration:

453/74	Opilio	et	Leone iuniore
454/53	Aecio IIII	et	Vincomalos
455/54	Valentiniano VIII	et	Studio

Diese Verschiebung funktionierte umso leichter, als zum Jahr 463 erneut Ost und West den Konsul der anderen Seite offenbar (aus nicht ganz ersichtlichen Gründen) nach Ausweis der primären Zeugnisse (Inschriften, Papyri) nicht verbreitet hatten.¹⁶⁴ Hier sehen wir die Mehrschichtigkeit der Kompilation in den *Fasti Augustani*: Sie listen hier nur den östlichen Konsul, Vivianus (R^v: *Bibianus*), müssen also hier und auch in einigen weiteren Fällen, wo sie oft den östlichen Konsul voranstellen, eine östliche Quelle gehabt haben. Dieser leere Raum zum Jahr 463 jedenfalls fing die aufgerutschte rechte Spalte

¹⁶³ Bagnall et al. (1987), 440 f.

¹⁶⁴ Bagnall et al. (1987), 460 f.

gleichsam als Puffer auf. So musste die verschobene Konsulreihe völlig korrekt wirken, weil sie durch Verschiebung sogar geschlossen war als zuvor: Jeder Konsul hatte einen Partner und tatsächlich ist die Liste nun für 464 und 465 wieder korrekt. Danach aber folgten in zwei Fällen, 466 und 468, wieder Jahre, in denen nur ein einzelner Konsul proklamiert war. Offenbar war der Schreiber mittlerweile dazu übergegangen, die rechte Spalte linear ohne Beachtung von Leerstellen herunterzuschreiben: Denn nun rücken umgekehrt die folgenden Konsuln auf, sodass alle Leerstellen der rechten Spalte sich am Ende ab 471 sammeln und den Kaisern Leo und Markian ihre Kollegen im Konsulat fehlen.

Auf diese recht einfache Weise mechanischer Verschiebung durch inhaltlich klar benennbare Kompilations- und Überlieferungsprozesse¹⁶⁵ lässt sich die Liste leicht in ihrer ursprünglichen, spätantiken Gestalt wiederherstellen (vgl. Abb. 1 und 2).

451	Marciano Aug.	et	Adelfio			
452	<i>Marciano (?)</i>	et	Erculiano	Leone Aug. V		473
453	Opilio	(et <i>Vincomalos</i>)		Leone iuniore		474
454	Aecio IIII	et	Studio	p.c. Leonis iunioris		475
455	Valentiniano VIII	et	Antemio	Basilisco Aug. II	et Armato	476
456	Barane	et	Ioanne	p.c. Basilisci	et Armati	477
457	Constantino	et	Rufo	Hiillo v.c.		478
?	Ardabure	et	Maximiliano	Zenone Aug. III cons.		479
?	Matorano	et	Ricimere	Basilio iuniore cons.		480
458	Leone Aug.	et	Malorano II	Placido v.c.		481
459	Ricimere II	et	Patricio	Severino		482
460	Appollonio	et	Magno	Fausto iuniore		483
461	Dagalaifo	et	Severino	usw.		
462	Leone Aug. II	et	Severo Aug.			
463	Bibiano					
464	Rustico	et	Olibrio			
465	Basilisco	et	Ermenerioco			
466	Leone Aug. III v.c.					
467	Poseo	et	Ioanne			
468	Antemio Aug. II					
469	Zenone	et	Mauriciano			
470	Ioanne	et	Severo			
471	Leone Aug. IIII	et	Probiano			
472	Marciano	et	Festo			

Abb. 1: Ursprüngliche Form und Verschiebungen im Laufe der Überlieferung

¹⁶⁵ Dies wird über mehrere Schritte der Überlieferung hinweg geschehen sein. Dass etwa die Jahre 467–472 alle in einer Reihe stehen und gleichzeitig *Leone Aug. V* (473) parallel zum Jahr 452 steht, ist so nicht gleichzeitig in einem einzigen Moment der Überlieferung möglich, wie am darüber stehenden Freiraum zu sehen ist.

451	Marciano Aug.	et	Adelfio			
451/52	Marciano	et	Erculiano	Leone Aug. V		473
453/74	Opilio	et	Leone iunior	Basilisco Aug. II	et Armato	476
454/53	Aecio IIII	et	Vincomalos	Hiillo v.c.		478
455/54	Valentiniano VIII	et	Studio	Zenone Aug. III cons.		479
456/55	Barane	et	Antemio	Basilio iunior cons.		480
457/56	Constantino	et	Ioanne	Placido v.c.		481
?/457	Ardabure	et	Rufo	Severino		482
?/?	Matorano	et	Maximiliano	Fausto iunior		483
458/?	Leone Aug.	et	Ricimere	usw.		
459/8	Ricimere II	et	Malorano II			
460/59	Appollonio	et	Patricio			
461/60	Dagalaifo	et	Magno			
462/61	Leone Aug. II	et	Severino			
463/2	Bibiano	et	Severo Aug.			
464	Rustico	et	Olibrio			
465	Basilisco	et	Ermenerioco			
466/67	Leone Aug. III v.c.	et	Ioanne			
467/69	Poseo	et	Mauriciano			
468/70	Antemio Aug. II	et	Severo			
469/71	Zenone	et	Probiano			
470/72	Ioanne	et	Festo			
471/-	Leone Aug. IIII					
472/-	Marciano					

Abb. 2: Das aus Abb. 1 folgende Ergebnis der Reihenfolge im Manuskript

Zur diplomatischen Edition

Im Folgenden ist zuerst der diplomatische Text der Handschrift geboten, ohne dass die oben diskutierten Eigenheiten und Verschiebungen in irgendeiner Weise korrigiert werden. Auch die kleineren Korrekturen, die Mommsen (s. o.) unternahm, sind unterlassen. Umgekehrt wurden auch all die chronologischen Marginalnotizen in Anschluss an Hieronymus beibehalten, die Mommsen aus seiner Edition von 1898 ausgeschieden hat.¹⁶⁶ Durch Beschnitt des Manuskripts fehlen bei den Olympiaden und Abrahamsjahren der ersten Seite (f.261v) zum Teil die ersten Buchstaben. Sofern die Reste hinreichend zu erkennen sind, sind sie ohne weiteren Hinweis in den edierten Text aufgenommen, ansonsten ist der innerhalb der Zählung zu erwartende Buchstabe in eckigen Klammern ergänzt. Über diesen offenkundigen Materialschaden hinaus sind die Angaben der Marginalchronologie ansonsten nicht korrigiert worden: Sie stehen an den (regelmäßig verschobenen) Stellen, an denen sie auch im Manuskript zu finden sind. Auch offenkundige Schreibfehler wie zum Jahr 433 – *īcccc* statt *īccccxx* – sind nicht korrigiert. An zwei Stellen hat eine zeitnahe, ähnliche Hand korrigierend in den Text

¹⁶⁶ Mommsen (1861), 693f. gab zuvor einen Auszug der Liste mitsamt den Marginalien zu Druck.

eingegriffen: In den Jahren 403/404 kam es (s. o.) zu einer Diplographie. Die Wiederholungen (403/4b) wurden später im Manuskript kritisch unterpunktet. Im Jahr 400 wurde *Stillicone* durch Streichung des *c* zu *Stillione* „korrigiert“. In beiden Fällen ist dies graphisch in der Edition sichtbar gemacht: Es handelt sich um Überlieferungsbestand, nicht um diakritische Zeichen des Herausgebers. Dagegen sind die Jahreszahlen unserer Zeitrechnung am Rand vom Editor gesetzt. Nach ihnen kann das edierte Material zitiert werden. Aufgenommen worden ist auch das an die Liste anschließende Explicit der Hieronymuschronik (als deren Teil die Liste damit im Manuskript verstanden ist) sowie das direkt darauffolgende Incipit der Chronik Prosper's. Dessen Platz an dieser Stelle (nicht zu Beginn der auf der nächsten Seite, f.264v, beginnenden Prosperchronik selbst) legt einmal mehr nahe, dass exakt diese Verbindung von Texten bereits im *Reichenauensis* (und seiner spätantiken Vorlage) bestand.

Zur Edition des Informationsgehalts der *Fasti Augustani*

Im Anschluss an die Edition nach dem Manuskript mit allen Eigenheiten und Fehlern folgt die Edition des tatsächlichen Informationsgehalts der *Fasti* nach plausibler Behebung verschiedener mechanischer Verschiebungen, die oben im Detail ausgeführt worden sind. Was hier wiedergegeben ist, ist dabei explizit *nicht* der Text der Handschrift – der findet sich in der diplomatischen Wiedergabe –, sondern sein *Gehalt* für die Erforschung der Konsuldatierung. Daher werden die Namen in allen Fällen, in denen Parallelüberlieferung besteht, orthographisch normalisiert und in den Fällen, in denen doppelte Angaben bestehen, beide Angaben angeführt: So belegt etwa das *p̄c idest Teraclião et Lucio* im Manuskript gleichzeitig ein Postkonsulat in einer zeitgenössischen Liste wie auch das aus einer anderen Liste nachgetragene Konsulat *Teracliano et Lucio*. Genauso sind auch die fehlenden Konsulate von 475 und 477 nicht bloß nichtssagende Leerstellen, sondern bezeugen, dass auch im Material der *Fasti Augustani* wie im Rest der überlieferten *fasti* keine Konsuln bekannt waren: Sie bezeugen also Postkonsulate, die entweder nie Teil der *Fasti Augustani* waren, oder aber aus ihnen gestrichen wurden, genauso wie bei den anderen Postkonsulaten spätere Nachträge vorgenommen worden sind (siehe dazu auch oben die detaillierte Analyse des Materials). Die orthographisch normalisierten Namen der Konsuln sind, wie in den *Consuls of the Later Roman Empire*, im Nominativ angeführt. Die Iterationszahlen sind dort, wo sie eindeutige Schreiberfehler in der Zählung aufweisen, korrigiert. Neben den Jahresangaben findet sich – dies ist gerade für die Frage nach der Herkunft der jeweiligen Konsulinformationen relevant – jeweils die Angabe, in welcher Reihenfolge die von Ost und West ernannten Konsuln stehen (O/W). Für gewöhnlich stand hierbei im Osten der östliche, im Westen der westliche Konsul voran, so es sich nicht um einen Kaiser (O^k/W^k) handelte. Wechselt hier die Reihenfolge, lässt sich also womöglich ein Wechsel der Informationsquelle bzw. der kompilatorischen Schichten im zugrundeliegenden Fastimaterial ablesen.

Zuletzt lohnt es, einige Sonderinformationen innerhalb der so aufbereiteten *Fasti* kurz hervorzuheben:

1. Im Frühjahr 412 wurde Heraclianus zum Konsul des Jahres 413 designiert, verfiel aber später der *damnatio memoriae*, deren Gesetzesbeschluss uns im *Codex Theodosianus* erhalten ist. Tatsächlich war seine Tilgung vollständig: Bagnall et al. dokumentieren keine einzige Anführung seines Konsulnamens in den erhaltenen *fasti*, Inschriften oder Papyri. Allein die *Fasti Augustani* bezeugen, dass sein Name tatsächlich in Gebrauch gewesen sein muss, während andere Listen ein Postkonsulat schrieben – so haben wir in den *Fasti Augustani* die Vermischung zweier Listen durch Abgleich: *p̄c idest Teracliano et Lucio*.¹⁶⁷
2. In der wiederhergestellten Ordnung der Konsulreihe treten zwischen 457 und 458 mit *Ardabur et Maximilianus* sowie *Matoranus et Ricimer* zwei Konsulpaare auf, die uns so aus der übrigen Überlieferung (außer in der aus derselben Region stammenden „Reichenauer Kontinuation“) nicht bekannt sind. Sie bezeugen einen weitgehenden Verfall der Informationsinfrastruktur des Weströmischen Reichs hin zu bloßen Gerüchten ab der Mitte der 450er Jahre, wie er auch von anderen Quellen bezeugt ist – dazu oben (5.7) und ausführlich in Millennium 22 (2025).
3. Für Faustus, den Konsul des Jahres 490, ist einzig hier gegen alle übrigen erhaltenen Konsuldatierungen der volle Name Faustus Niger überliefert, der aber auch im *Anonymus Valesianus* bestätigt ist.¹⁶⁸
4. Für das Jahr 496 ist ausschließlich in den *Fasti Augustani* der *praefectus urbi* Speciosus im Westen belegt, die übrigen (wenigen) Zeugen datieren allesamt nach Postkonsulat. Es ist in der Forschung überlegt worden, ob hier singular ein Ehrenkonsulat oder ein später durch Nichtanerkennung des Ostens getilgtes Konsulat bewahrt ist. Denkbar ist sicher auch, dass die Präфекtur des Speciosus per Gerücht als Konsulat aufgefasst worden ist – in allen Fällen stehen wir jedenfalls vor einem spannenden Zeugnis für den Rang, den der römische Aristokrat Speciosus in dieser Zeit im ostgotischen Italien gehabt haben muss.¹⁶⁹

Fasti Augustani (378 – 498)

Text diplomatisch nach SuStb 2° 223, ca. 1500, ff. 261v–263r im Anschluss an die auf f.261r endende Supputation der im Jahr 378 schließenden Hieronymuschronik

¹⁶⁷ Zu Heraclianus PLRE II, 539f.; das Gesetz findet sich Cod. Th. 15, 14, 13; zur Konsulüberlieferung Bagnall et al. (1987), 360f. Lucius ist der ansonsten in zeitgenössischen Quellen (v. a. den Gesetzen) des Westens nicht belegte östliche Konsul, der aber auch in diverse andere westliche *fasti* retrospektiv statt des Postkonsulats Einzug gehalten hat, die jedoch allesamt Heraclianus gestrichen haben.

¹⁶⁸ PLRE II, 454–456, Anon. Val. 12, 57.

¹⁶⁹ Zur Person PLRE II, 1024f., wo auch die These des Konsulats vertreten wird. Skeptisch Bagnall et al. (1987), 526 und Goltz (2008), 76f. mit langer Diskussion in Anm. 33.

	Valente vi	et Valentiniano ii	378
ccxc	Ausonio	et Olibrio	379
olyṁ	Gratiano .v.	et Theodosio	380
	Syagrio	et Eucherio	381
	Ausonio	et Syagrio	382
[ii]cccc	Merobaude ii	et Saturnino	383
ccxcī olȳ.	Ricomede	et Clearco	384
	Arcadio	et Vautone	385
	Honorio	et Euodio	386
	Valentiniano iii	et Eutropio	387
[c]cxcii olȳ	Theodosio ii	et Cynegio	388
	Timasio	et Promoto	389
	Valentiniano iiiii	et Neutorio	390
	Taciano	et Symmacho	391
[c]cxciii olȳ	Arcadio ii	et Rufino	392
[ii]ccccx.	Theodosio iii	et Abundantio	393
	Archadio iii	et Honorio ii	394
	Olibrio	et Provino	395
	Archadio iiiii	et Honorio iii	396
	Caesario	et Attico	397
	Honorio iiiii	et Uticiano	398
	Mallio Theodoro v̄c cōns.		399
ccxciiii olȳ	Stillieone	et Aureliano	400
	Vincentio	et Frauuito	401
	Arcadio .v.	et Honorio .v.	402
[ii]ccccxx.	Theodosio v̄c Aug.	et Rumodiro	403
[c]cxcvi olȳ.	Honorio .vi.	et Aristeneto	404
	<u>Theodosio</u> Aug.	et Rumodio	403b
	<u>Honorio</u> vi	et Aristeneto	404b
	Stillicone	et Antemio	405
	Archado vi	et Probo	406
	Honorio vii	et Theodosio ii	407
ccxcvii olȳ	Basso	et Philippo	408
	Honorio viii	et Theodosio iii	409
	Barane v̄c cōns	et Theodosio iiiii Aug.	410+411
ccxcuii olyṁ	Honorio viiii.	et Theodosio .v.	412
iiccccxx.	p̄c idest Teracliāo	et Lucio	413
	Constancio	et Constante	414
	Honorio .x.	et Theodosio .vi.	415
ccxuiiii	Theodosio .vii.	et Palladio	416
olyṁ.	Honorio xi	et Constancio ii	417
	Honorio xii	et Theodosio viii	418
	Monaxio	et Plinna	419

ccc olym̃p.	Theodosio viiii	et Constancio iii	420
	Agricola	et Eustasio	421
	Honorio xiii	et Theodosio x	422
	Mariano	et Asclepiodoto	423
ccci olym̃.	Castino	et Victorino	424
	Theodosio xi	et Valentiano	425
	Theodosio xii	et Valentiano ii	426
	Hierio	et Ardabure	427
	Felice	et Tauro	428
ccci olym̃.	Florencio	et Dionisio	429
	Theodosio xiii	et Valentiniano iiii	430
	Basso	et Antiocho	431
ccciii olym̃.	Aecio	et Valerio	432
īīcccc.	Theodosio xiiii	et Maximo	433
	Ariobindo	et Aspare	434
	Theodosio xv	et Valentiniano iiii	435
ccciii olym̃	P̃c. idest Isidoro	et Senatore	436
	Aecio ii	et Segisuuldo	437
	Theodosio xvi.	et Fausto	438
	Theodosio xvii	et Festo	439
ccciv .olym̃.	Valentiniano .v.	et Anatolio	440
	Cyro ṽc cōns.		441
	Dioscoro	et Eudoxio	442
īīccccLx.	Valentiniano .vi.	et Nomo	445
cccvi .olym̃.	Maximo ii	et Paterio	443
	Aecio iii.	et Simacho	446
	Theodosio xviii	et Aluino	444
	Ardabure	et Calipio	447
cccviī olȳm.	Zenone	et Postumiano	448
	Astyrio	et Protogone	449
	Valentiniano .vii.	et Abieno	450
	Marciano Aug̃	et Adelfio	451
cccviīī olȳ.	Marciano	et Erculiano	451/452
	Opilio	et Leone Iuniore	453/474
	Aecio iiii	et Vincomalos	454/453
	Valentiniano viii	et Studio	455/444
cccviīīī olȳ.	Barane	et Antemio	456/455
	Constātio	et Ioanne	457/456
	Ardabure	et Rufo	? /457
	Matorano	et Maximiliano	? / ?
ccc.x. olym̃.	Leone Aug̃	et Ricimere	458/ ?
	Ricimere ii	et Malorano ii	459/458
	Appollonio	et Patricio	460/459

īīccccLxx	Dagalaifo	et Magno	461/460
cccxi olym̃.	Leone Aūg ii	et Seuerino	462/ 461
	Bibiano	et Seuerio Aūg	463/2
	Rustico	et Olibrio	464
	Basilisco	et Ermenerioco	465
cccxi olȳ.	Leone Aūg iii .v̄c.	et Ioanne	466/467
	Poseo	et Mauriciano	467/49
	Antemio Aūg ii	et Seuerio	468/470
	Zenone	et Probiano	469/471
	Ioanne	et Festo	470/472
īīccccxc.	Leone Aūg iiiii		471
	Marciano.		472
cccxiiii olȳ.	Leone Aūg .v.		473
	Basilisco Aūg ii	et Armato .īī.d.xx.	476
	Hiillo .v̄c.		478
ccc.xv. olȳ.	Zenone Aūg iii.	coñs.	479
	Basilio Iuniore	coñs.	480
	Placido .v̄c	coñs	481
	Seuerino	coñs	482
ccc.xv	Fausto Iuniore	coñs	483
	Venancio	et Theoderico .v̄c.	484
	Symmaco	v̄c coñs	485
	Decio	v̄c coñs	486
ccc.xvii.	Boecio	v̄c coñs. īī.d.xxx.	487
	Dynamio	et Sifizio	488
	Prouino	v̄c coñs	489
	Faustonigro	coñs	490
ccc.xviii	Oliberio Iuniore		491
	Anastasio	Aūg coñs. īī.d.x	492
	Praesidio	et Asterio	494
	Viatore	coñs	Principiū xci Io
ccc.xviii	Specioso	v̄c coñs	belei secundū He
	Anastasio	Aūg coñs	breos.
	Paulino	v̄c coñs.	498

. EXPLICIT . CHRONICA . EVSEBII . ET.

HIERONIMI .

INCIPIT . EXCHRONICIS . TYRONIS . PROSPERI.

CHRONICORUM . EVSEBII . TEMPORIBUS . PRETER.

. MISSIS .

Der Informationsgehalt der wiederhergestellten Konsulliste

378	Valens VI et Valentinianus II	=
379	Ausonius et Olybrius	=
380	Gratianus V et Theodosio	=
381	Syagrius et Eucherius	W/O
382	Antonius et Syagrius	=
383	Merobaudes II et Saturninus	=
384	Ricomer et Clearchus	=
385	Arcadius et Bauto	=
386	Honorius et Euodius	=
387	Valentinianus III et Eutropio	=
388	Theodosius II et Cynegius	=
389	Timasius et Promotus	=
390	Valentinianus IV et Neoterius	=
391	Tatianus et Symmachus	=
392	Arcadius II et Rufinus	=
393	Theodosius III et Abundantius	O ^k /O[W]
394	Arcadius III et Honorius	=
395	Olybrius et Probinus	=
396	Arcadius IV et Honorius III	=
397	Caesarius et Atticus	=
398	Honorius IV et Eutychianus	=
399	Manlius Theodorus v.c.	W/[O]
400	Stilicho et Aurelianus	= (O)
401	Vincentius et Fravitta	=
402	Arcadius V et Honorius	=
403	Theodosius Aug. et Rumoridus	=
404	Honorius VI et Aristaenetus	=
405	Stilicho V et Anthemius	= (O)
406	Arcadius VI et Probus	=
407	Honorius VII et Theodosius II	=
408	Bassus et Philippus	=
409	Honorius VIII et Theodosius III	=
410	Varanes v.c.	O/–
411	Theodosius IV Aug.	W/[O]
412	Honorius IX et Theodosius V	W/O
413	p.c. (Honorii IX et Theodosii V)	
	Heracliano et Lucio	W/O
414	Constantius et Constans	=
415	Honorius X et Theodosio VI	=
416	Theodosius VII et Palladius	=
417	Honorius XI et Constantius II	=
418	Honorius XII et Theodosius VIII	=
419	Monaxius et Plinna	=
420	Theodosius IX et Constantius III	=
421	Agricola et Eustathius	W/O
422	Honorius XIII et Theodosius X	=
423	Marinianus et Asclepiodotus	W/O
424	Castinus et Victorinus	W/O

425	Theodosius XI et Valentiniano	=
426	Theodosius XII et Valentiniano II	=
427	Hierius et Ardabur	=
428	Felix et Taurus	=
429	Florentius et Dionysius	=
430	Theodosius XIII et Valentinianus III	=
431	Bassus et Antiochus	W/O
432	Aetius et Valerius	W/O
433	Theodosius XIII et Maximus	=
434	Ariobindus et Aspar	O/W
435	Theodosius XV et Valentinianus IV	=
436	p.c. (Theodosii et Valentiniani)	
	Isidorus et Senator	=
437	Aetius II et Sigisvultus	=
438	Theodosius XVI et Faustus	=
439	Theodosius XVII et Festus	=
440	Valentinianus V et Anatolius	=
441	Cyrus v.c.	=
442	Dioscorus et Eudoxius	W/O
443	Maximus II et Paterius	=
444	Theodosius XVIII et Albinus	=
445	Valentinianus VI et Nomo	=
446	Aetius III et Symmachus	=
447	Ardabur et Calipius	O/W
448	Zeno et Postumianus	O ^k /W ^k
449	Astyrius et Protogenes	W/O
450	Valentinianus VII et Avieno	=
451	Marcianus Aug. et Adelfius	O ^k /W
452	Herculanus	W/[O]
453	Opilius et Vincomalus	W/O
454	Aetius IIII et Studius	=
455	Valentinianus VIII et Anthemius	=
456	Varanes et Iohannes	=
457	Constantinus et Rufus	=
?	Ardabur et Maximilianus	?
?	Matoranus et Ricimer	W [?] /W [?]
458	Leo Aug. et Maiorianus II	O ^k /W ^k
459	Ricimer II et Patricius	W/O
460	Apollonius et Magnus	O/W
461	Dagalaifus et Severinus	O/W
462	Leo Aug. II et Severus Aug.	O ^k /W
463	Vivianus	O/[W]
464	Rusticius et Olibrius	=
465	Basiliscus et Hermenericus	O/W
466	Leo Aug. III	=
467	Pusaeus et Iohannes	=
468	Anthemius Aug. II	=
469	Zeno et Mauricianus	O ^k /W
470	Ioannes (meint: Iordanes) et Severus	O/W
471	Leo Aug. IV et Probianus	=

472	Marcianus et Festus	=
473	Leo Aug. V	=
474	Leo iunior	=
475	(p.c. Leonis iunioris)	=
476	Basiliscus Aug. II et Armatus	=
477	(p.c. Basilisci et Armati)	=
478	Illus v.c.	=
479	Zenone Aug. III cons.	=
480	Basilius iunior	=
481	Placidus v.c.	=
482	Severinus	W/[O]
483	Faustus iuniore	W/ –
484	Venantius et Theodericus vc.	W/O
485	Symmachus vc.	W/ –
486	Decius vc.	W/[O]
487	Boethius vc.	W/ –
488	Dynamius et Sividius	W/W
489	Probinus v.c.	W/[O]
490	Faustus Niger	W/[O]
491	Olybrius Iunior	=
492	Anastasius Aug.	O ^k /[O]
493	[fehlt: p.c.?)	[W/O]
494	Praesidio et Asterio	O/W
495	Viatore v.c.	=
496	Specioso v.c.	W?/[O]
497	Anastasio Aug.	O ^k
498	Paulino v.c.	W/[O]

Legende zur Reihenfolge/Verortung der Konsuln

- O/W, W/O Der Konsul des Ostens/Westens steht vorn (östliche/westliche Ordnung).
- [W], [O] Es gab einen Konsul des Westens/Ostens, der in dieser Liste fehlt.
- W/ –, O/ – Konsul des Westens/Ostens steht allein, von der anderen Reichshälfte wurde aber, soweit wir wissen, auch kein Konsul ausgerufen (p.c.).
- = Es gibt in diesem Jahr keine belegte unterschiedliche Reihenfolge für Ost und West, die Reihenfolge sagt also über z. B. die Herkunft der Information nichts aus.
- = (O) Es gibt zwar keine unterschiedliche Reihenfolge für Ost und West in der rückblickend gültigen Konsulreihe, aber der Konsul des Ostens war ursprünglich im Westen nicht verbreitet, muss in der Liste also nachgetragen sein: Die Information ist nicht zeitgenössisch.
- O^k, W^k Der Konsul des Ostens/Westens ist zugleich Kaiser, weshalb er (unabhängig von westlicher/östlicher Herkunft der Information) zuerst genannt ist.

Appendix 2: Im Vergleich der Handschriften angeführte Stellen

In Reihenfolge ihrer Besprechung, angeführt sind nur besprochene Stellen.

Hieronymus, Chronik

Bindevarianz: R^p und R^v sind eng verwandt.

<u>Paris BN Lat. 4860 (R^p)</u>		<u>Augsburg, SuStb 2° 223 (R^v)</u>		<u>ed. Helm / codd.</u>	
<i>ut ita dicam</i>	1r	<i>ut ita dicam</i>	182r	<i>et ut ita dicam</i>	2,11
<i>dicere</i>	1r	<i>Dicere</i>	182v	<i>discere</i>	5,5
<i>similiter XLV ante</i>	2r	<i>similiter XLV ante</i>	185r	<i>similiter a XLV anno</i>	14,13
<i>cassiore</i>	1v	<i>Cassiore</i>	184r	<i>Castore</i>	9,15
<i>et quem</i>	2r	<i>et quem</i>	184v	<i>est, quem</i>	11,14
<i>reliquos</i>	2r	<i>Reliquos</i>	185r	<i>reliqui, quos (M: quos)</i>	13,13
<i>ad consulatum</i>	46v	<i>ad consulatum</i>	261r	<i>in consulatum (A: ad)</i>	250,1
<i>ubi cum maximum [...] et</i>	34r	<i>ubi cum maximum [...] et</i>	237v	<i>Uibium Maximum [...]</i>	158,g
<i>abuxit</i>		<i>abuxit</i>		<i>atque (LBM: et) abdu-</i>	
				<i>xit</i>	
<i>isalibricus</i>	34r	<i>isalibricus</i>	237v	<i>Isauricus</i>	157,e
<i>monens [...] nuntiant</i>	35v	<i>monens [...] nuntiant</i>	241v	<i>imbuens [...] nuntient</i>	174, c
<i>aegyptiorum hebreos</i>	2v	<i>Aegyptiorum (um) Hebraeos</i>	185v	<i>Aegyptiorum The-</i>	16,15
				<i>baeos</i>	
<i>cecropis qui primus athenen-</i>	2r	<i>Cecropis qui primos Athenen-</i>	184v	<i>Cecrops, qui primus</i>	12,6 f
<i>sium [...] hisdem fuere</i>		<i>sium [...] hisdem fuere</i>		<i>Atheniensium [...] is-</i>	
				<i>dem fuere</i>	
<i>mediatoria [...] oleum terre</i>	34r	<i>mediatoria [...] oleum terre</i>	237v	<i>meritoria [...] oleum</i>	158,h
<i>erupit</i>		<i>erupit</i>		<i>terra erupit</i>	
<i>supputantur anni CCCVI</i>	2r	<i>supputantur anni CCCVI</i>	184v	<i>supputabis annos</i>	11,13
				<i>CCCCVI</i>	
<i>XV potestas</i>	3r	<i>XV potestas</i>	187r	<i>XVI potestas</i>	20b,2
<i>anni CCCLII</i>	46v	<i>anni CCCLII</i>	261r	<i>anni CCCLI</i>	250,5
<i>Ab urbe condita usque ad ex-</i>	46v	<i>Ab urbe condita usq(ue) ad</i>	260v	<i>Ab urbe condita usque</i>	249,d
<i>trema(m) huius operis XV</i>		<i>extrema(m) huius operis</i>		<i>ad extremum huius</i>	
<i>(hier zugleich Trennfehler</i>		<i>annu(m) fiunt anni Ī CCCXXXI</i>		<i>operis annum fiunt</i>	
<i>XV!) annu(m) fiunt anni Ī</i>		<i>[...] Sub Augustis et Caesari-</i>		<i>anni M̄ CXXXI</i>	
<i>CCCXXXI [...] sub augustis et</i>		<i>bus anni CCCCXXV</i>		<i>[...] sub Augustis et</i>	
<i>caesaribus anni CCCCXXV</i>				<i>Caesaribus anni</i>	
				<i>CCCCXXVII</i>	
<i>regnauit VII Ninus</i>	3r	<i>regnauit VII Ninus</i>	182r	<i>regnauit Ninus</i>	20a,3
<i>Sicyonis II Thelcin ann. XX</i>	3r	<i>Sicyonis II Thelcin ann. XX</i>	187r	<i>Sicyonis III Telchin</i>	21b,
					7f.

Trennvarianz: R^p ist nicht die Vorlage von R^v.

Paris BN Lat. 4860 (R ^p)		Augsburg, SuStb 2° 223 (R ^v)		ed. Helm / codd.	
<i>haberent</i>	1r	<i>haerent</i>	182v	<i>haerent</i>	4,8
<i>in regnorum tramitis</i>	1r	<i>ut regnorum tramites</i>	183r	<i>ut regnorum tramites</i>	5,12
<i>quod cui</i>	1v	<i>Quod ne cui</i>	184r	<i>Quod ne cui</i>	10,4
<i>Mosei, in qua</i>	2r	<i>Mosei, in quo</i>	184v	<i>Moysi, in quo</i>	12,3
<i>anno a seramide</i>	2v	<i>a Nino et Semiramide</i>	186r	<i>a Nino et Semiramide</i>	17,19
<i>Cycero infirmiano [...] et</i>	34r	<i>Cicero in formiano [...] et</i>	237v	<i>Cicero in Formiano [...] et</i>	158,a
<i>popopilio</i>		<i>popilio</i>		<i>Popilio</i>	
<i>Quo quidem Herodes</i>	34r	<i>Si quide(m) Herodes</i>	237v	<i>si quidem Herodes</i>	158,e
<i>Ab olympiade</i>	46v	<i>Ab olympiade prima</i>	261r	<i>Ab olympiade prima</i>	250,9
<i>annus repromissionis</i>	4r	<i>CX annus Abraham</i>		<i>CX annus Abraham</i>	25a,a
<i>ab Lxxx ccu anno</i>	2r	<i>Ab Lxxxo af anno</i>	185r	<i>ab LXXX autem anno</i>	14,10
<i>anni cclvii</i>	1v	<i>anni cclvi</i>	184r	<i>anni CCLVI</i>	10,20
<i>a XII anno</i>	2r	<i>a XXII annis</i>	185v	<i>a XXII anno</i>	15,20
<i>cuius regni XXIII anno</i>	3r	<i>cuius regni XXII anno</i>	187r	<i>cuius regni XXII anno</i>	20b,4
<i>Cassius verus [...] sui an-</i>	36r	<i>Casius Verus [...] XXV exilii</i>	242r	<i>Cassius Severus [...] XXV exilii</i>	176,
<i>no</i>		<i>sui anno</i>		<i>sui anno</i>	b
fehlt!	2v	<i>Fiunt ... II XLIII</i>	186r	<i>Fiunt ... II XLIII</i>	18,7 f
fehlt!	3r	vorhanden	188r	vorhanden	22b,
					b
<i>perstringitur</i>	1r	<i>constringitur</i>	182v	<i>constringimur</i>	4,18
<i>deutauero</i>	1r	<i>minauero</i>	182r	<i>mutauero</i>	2,14
<i>non tam (del. -en)</i>	1v	<i>non tamen</i>	183r	<i>non tam</i>	6,13
<i>ut subaudias hiero-</i>	44r	fehlt!	255r	fehlt!	231,f
<i>nimu(m)</i>					

Prosper, Chronik**Trennvarianz: R^p ist nicht die Vorlage von R^v.**

Paris BN Lat. 4860 (R ^p)		Augsburg, SuStb 2° 223 (R ^v)		ed. Mommsen / codd.	
<i>seditione [...]. Qui mox</i>	46v	<i>seditione. qui mox [...]</i>	263v	<i>per seditionem [...]. Quo mox [...]</i>	1183
<i>[...] perisis</i>		<i>perisis</i>		<i>Parisiis</i>	
<i>Hieronimus pr̄br [...]</i>	46v	<i>Hieronimus prespiter [...]</i>	263v	<i>Hieronimus presbyter [...]</i>	1186
<i>habitaui</i>		<i>habitabat</i>		<i>tabat</i>	
<i>p(er)uolauit</i>	46v	<i>prouocauit</i>	263v	<i>provocavit</i>	1187
<i>Pelagius bruto</i>	47v	<i>Pelagius Britto</i>	265v	<i>Pelagius Britto</i>	1252
<i>cum Honorio et Valen-</i>	47v	<i>cum Honorio et Valentini-</i>	266r	<i>cum Honorio et Valentiniano filiis</i>	1280
<i>tiniano</i>		<i>ano filiis</i>			
<i>ad patria(m) dignit-</i>	48r	<i>ad patriciam dignitatem</i>	267r	<i>ad patriciam dignitatem</i>	1300
<i>atem</i>					
<i>nuntio Sebastiani</i>	48v	<i>nuntio de Sebastiani</i>	268v	<i>nuntio de Sebastiani</i>	1342
<i>VIII Maías</i>	49r	<i>VIII kal.Maías</i>	278v	<i>VIII kal.Maías</i>	1352
<i>amplius (add.: CCXII)</i>	47v	<i>amplius</i>	265v	<i>amplius CC (AOR vs. CCXIII codd.)</i>	1266
<i>Caluione</i>	48r	<i>Galuione</i>	266v	<i>Galuione (AOR vs. Gallione/Galbi-</i>	1294
				<i>one codd.)</i>	

<i>Nestorius(ue)</i>	48r	<i>Nestorius qui</i>	266v	<i>Nestorius qui</i> (AOR, <i>Nestorius</i> codd.)	1297
<i>ducentorum [...] sacerdotum</i>	48v	<i>pl(us) ducentoru(um) [...] sacerdotum</i>	266v	<i>plus ducentorum [...] sacerdotum</i> (AOZXRFPHB)	1306

Bibliographie

Primärliteratur

- Anonymus Valesianus, ed. Ingemar König, Aus der Zeit Theoderichs des Großen. Einleitung, Text, Übersetzung und Kommentar einer anonymen Quelle (TzF 69), Darmstadt 1997.
- Cassiodor, Chronik, ed. Theodor Mommsen, *Chronica Minora Saec. IV. V. VI. VII*, Bd.2 (MGH AA 11), Berlin 1894, 109 – 162.
- Codex Theodosianus, ed. Theodor Mommsen/Paul Meyer, *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes*, 3 Bde., Berlin 1905.
- Continuationes Prosperi Ovetensis et Reichenauensis, ed. Theodor Mommsen, *Chronica Minora Saec. IV. V. VI. VII*, Bd.1 (MGH AA 9), Berlin 1892, 488 – 490.
- Hieronymus, Chronik, ed. Rudolf Helm, *Die Chronik des Hieronymus / Hieronymi Chronicon* (Eusebius Werke 7 / GCS 47), Berlin 1956.
- Laterculus regum Vandalorum et Alanorum, ed. Theodor Mommsen, *Chronica Minora Saec. IV. V. VI. VII*, Bd.3 (MGH AA 13), Berlin 1898, 456 – 460.
- Prosper Tiro, Chronik, ed. Theodor Mommsen, *Chronica Minora Saec. IV. V. VI. VII*, Bd.1 (MGH AA 9), Berlin 1892, 341 – 499.
- Reuchlin, Briefe, ed. Ludwig Geiger, *Johann Reuchlins Briefwechsel*, Tübingen 1875.

Sekundärliteratur

- Ankiewicz-Kleehoven (1959): Ankiewicz-Kleehoven, H., *Der Wiener Humanist Johannes Cuspinian*, Graz/Köln 1959.
- Bagnall et al. (1987): Bagnall, R. S. et al. (Hrsg.), *Consuls of the Later Roman Empire* (Philological Monographs of the American Philological Association 36), Atlanta 1987.
- Bahr (2015): Bahr, A., *Miscellaneity and Variance in the Medieval Book*, in: *The Medieval Manuscript Book. Cultural Approaches*, hrsg. v. M. R. Johnston und M. Van Dussen (Cambridge Studies in Medieval Literature 94), Cambridge 2015, 181 – 198.
- Becker et al. (2016): Becker, M. et al., *Consularia Constantinopolitana und verwandte Quellen* (KfHist G1–4), Paderborn 2016.
- Becker/Kötter (2016a): Becker, M./Kötter, J.-M., *Prosper Tiro, Chronik* (KfHist G5), in: *Prosper Tiro, Chronik. Laterculus Regum Vandalorum et Alanorum* (KfHist G5–6), 1 – 331, Paderborn 2016.
- Becker/Kötter (2016b): Becker, M./Kötter, J.-M., *Laterculus Regum Vandalorum et Alanorum* (KfHist G6), in: *Prosper Tiro, Chronik. Laterculus Regum Vandalorum et Alanorum* (KfHist G5–6), 332 – 379, Paderborn 2016.
- Bischoff (1967): Bischoff, B., *Eine Sammelhandschrift Walahfrid Strabos* (Cod. Sangall. 878), in: *Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte 2*, hrsg. v. B. Bischoff, Stuttgart 1967, 34 – 51.

- Bischoff (2004): Bischoff, B., Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen). Teil III: Padua – Zwickau, aus dem Nachlaß herausgegeben von Birgit Ebersperger, Wiesbaden 2004.
- Borst (1998): Borst, A.: Die karolingische Kalenderreform (MGH Schriften 46), Hannover 1998.
- Brendel (2016): Brendel, R.: Rez., Becker/Kötter, KFHist G5 – 6, in: H-Soz-Kult, 10.10.2016, www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-24661 (Stand 2.8.2024).
- Brook's (2001): Brook's, D., Prosper's Chronicle: A Critical Edition and Translation of the Edition of 445, MA Thesis, Ottawa 2001, <https://ruor.uottawa.ca/items/b054a5e9-303c-4394-a4b4-2cecdf7c9133> (Stand 2.8.2024).
- Burgess (1989): Burgess, R. W., Consuls and Consular Dating in the Later Roman Empire, in: Phoenix 43 (1989), 143 – 157.
- Burgess (1993): Burgess, R. W., The Chronicle of Hydatius and the Consularia Constantinopolitana. Two Contemporary Accounts of the Final Years of the Roman Empire, Oxford 1993.
- Burgess (1994): Burgess, R. W., The Accession of Marcian in the Light of Chalcedonian Apologetic and Monophysite Polemic, in: BZ 86/87 (1994), 47 – 68.
- Burgess (1999): Burgess, R. W., Studies in Eusebian and Post-Eusebian Chronography (Hist Einzelschriften 135), Stuttgart 1999.
- Burgess (2000): Burgess, R. W., „Non duo Antonini sed duo Augusti“: The Consuls of 161 and the Origins and Traditions of the Latin Consular Fasti of the Roman Empire, in: ZPE 132 (2000), 259 – 290.
- Burgess (2002): Burgess, R. W., Jerome Explained. An Introduction to his „Chronicle“ and a Guide to its Use, in: AHB 16 (2002), 1 – 32.
- Burgess (2010): Burgess, R. W., Art. „Consularia and fasti“, in: Encyclopedia of the Medieval Chronicle, hrsg. v. G. Dunphy, Bd. 1, Leiden/Boston 2010, 486.
- Burgess/Kulikowski (2013): Burgess, R. W./Kulikowski, M., Mosaics of Time. The Latin Chronicle Traditions from the First Century BC to the Sixth Century AD. Volume I: A Historical Introduction to the Chronicle Genre from its Origins to the High Middle Ages (Studies in the Early Middle Ages 33), Turnhout 2013.
- Canisius (1601): Canisius, H., Antiquae lectiones, Bd. 1, Ingolstadt 1601.
- Cerquiglini (1989): Cerquiglini, B., Éloge de la variante: histoire critique de la philologie, Paris 1989.
- Courtois (1955): Courtois, C., Les Vandales et l'Afrique, Paris 1955.
- Croke (2001): Croke, B., Chronicles, Annals and Consular Annals in Late Antiquity, in: Chiron 31 (2001), 291 – 331.
- Cuspinian (1553): Cuspinian, J., Ioannis Cuspiniani, uiri clarissimi, Diui quondam Maximiliani Imperatoris a Consiliis, et Oratoris, de Consulibus Romanorum Commentarii, ex optimis uetustissimisque authoribus collecti, Basel 1553.
- Deprez/Desessartz (1711): Deprez, G./Desessartz, J., Sancti Prosperi Aquitani S. Augustini discipuli S. Leonis papae primi notarii opera omnia ad manuscriptos codices, nec non ad editiones antiquiores et castigatiores emendata (...), Paris 1711.
- De Rossi (1861 – 1888): De Rossi, G. B., Inscriptiones christianae Urbis Romae septimo saeculo antiquiores, 2 Bde., Rom 1861 – 1888.
- Divjak/Wischmeyer (2014): Divjak, J./Wischmeyer, W., Das Kalenderhandbuch von 354. Der Chronograph des Filocalus, 2 Bde., Wien 2014.
- Fear (2016): Fear, A., Putting the Pieces Back Together. Isidore and De Natura Rerum, in: Isidore of Seville and his Reception in the Early Middle Ages. Transmitting and Transforming Knowledge, hrsg. v. J. Wood und A. Fear, Amsterdam 2016, 75 – 92.
- Fröhlich (2024/25): Fröhlich, N., Chronicles and Annals at the End of Antiquity – The Challenge of Compilations and Multiple Edenda, in: Tagungsband zur Tagung „Frankish Annals: Text – Transmission – Editions“, (RGA Ergänzungsbände), Berlin/Boston, in Vorbereitung.
- Fröhlich (2025): Fröhlich, N., Spätantike Chroniken im Fluss der Zeit. Kompilieren, Kürzen, Kontinuieren als kulturelles Phänomen, historische Quelle und philologische Herausforderung (MSt 110), Berlin/Boston 2025.

- Goltz (2008): Goltz, A., *Barbar – König – Tyrann. Das Bild Theoderichs des Großen in der Überlieferung des 5. bis 9. Jahrhunderts* (MSt 8), Berlin/New York 2008.
- Grafton (1993): Grafton, A., Joseph Scaliger, Volume II: Historical Chronology, Oxford 1993.
- Grafton/Leu (2013): Grafton, A./Leu, U. B., *Chronologia est Unica Historiae Lux: How Glarean Studied and Taught the Chronology of the Ancient World*, in: Heinrich Glarean's Books. The Intellectual World of a Sixteenth-Century Musical Humanist, hrsg. v. I. Fenlon und I. M. Groote, Cambridge 2013, 248–279.
- Helm (1956): Helm, R., *Die Chronik des Hieronymus / Hieronymi Chronicon* (Eusebius Werke 7 / GCS 47), Berlin 1956.
- Kötter (2019): Kötter, J.-M., *Der Umgang der lateinischen zeitgenössischen Chronisten mit der reichskirchlichen Entwicklung des 5. Jahrhunderts*, in: *Das Christentum im frühen Europa. Diskurse – Tendenzen – Entscheidungen*, hrsg. v. U. Heil (MSt 75), Berlin 2019, 281–300.
- Kötter/Scardino (2019): Kötter, J.-M./Scardino, C., *Chronik des Hydatius. Fortführung der spanischen Epitome* (KFHist G9–10), Paderborn 2019.
- Lehmann (1918): Lehmann, P., *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz. 1. Band. Die Bistümer Konstanz und Chur*, München 1918.
- Martín (2003): Martín, J. C., *Isidori Hispalensis Chronica* (CC SL 92), Turnhout 2003.
- Mommsen (1861): Mommsen, T., *Die Chronik des Cassiodorus Senator vom J. 519 n. Chr. Nach den Handschriften herausgegeben*, Abh. d. phil. Hist. Cl. d. kgl. Sächsischen Gesellschaft d. Wissenschaften 3 (1861), 547–696.
- Mommsen (1892–1898): Mommsen, T., *Chronica Minora Saec. IV. V. VI. VII, 3 Bde.*, (MGH AA 9, 11, 13), Berlin 1892, 1894, 1898.
- Mosshammer (1979): Mosshammer, A. A., *The Chronicle of Eusebius and Greek Chronographic Tradition*, Lewisburg 1979.
- Muhlberger (1990): Muhlberger, S., *The Fifth-Century Chroniclers. Prosper, Hydatius, and the Gallic Chronicler of 452* (Arca 27), Leeds 1990.
- Pallmann (1864): Pallmann, R., *Geschichte der Völkerwanderung nach den Quellen. Zweiter Theil. Der Sturz des Weströmischen Reiches durch die deutschen Söldner*, Weimar 1864.
- Patzold (2020): Patzold, S., *Wie regierte Karl der Große?*, Köln 2020.
- Pokorny (2001): Pokorny, R., *Das Chronicon Wirzburgense, seine neu aufgefundene Vorlage und die Textstufen der Reichenauer Chronistik des 11. Jahrhunderts*, in: DA 57 (2001), 63–93, 451–499.
- Pokorny (2018): Pokorny, R., *Freisinger Annalen von der Reichenau*, in: DA 74 (2018), 525–583.
- Reimitz (2000): Reimitz, H., *Ein karolingisches Geschichtsbuch aus Saint-Armand. Der Codex Vindobonensis palat. 473*, in: *Text – Schrift – Codex. Quellenkundliche Arbeiten aus dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung*, hrsg. v. C. Egger und H. Weigl (MIÖG Ergänzungsband 35), Wien 2000, 34–90.
- Reimitz (2009): Reimitz, H., *The Social Logic of Historiographical Compendia in the Carolingian Period*, in: *Herméneutique du Texte d'histoire: orientation, interprétation et questions nouvelles*, hrsg. v. S. Sato, Nagoya 2009, 17–28.
- Rüpke (1997): Rüpke, J., *Geschichtsschreibung in Listenform. Beamtenlisten unter Römischen Kalendern*, in: *Philologus* 141 (1997), 65–85.
- Salomies (1992): Salomies, O., *Zu den Iterationen in den handschriftlich überlieferten Konsulverzeichnissen für die Zeit 15–284 n. Chr.*, in: *Arctos* 26 (1992), 107–120.
- Salomies (1996): Salomies, O., *Consular Fasti and Consular Dating during the Empire*, in: *Ktèma* 18 (1996), 103–112.
- Salzman (1991): Salzman, M. R., *On Roman Time. The Codex-Calendar of 354 and the Rhythms of Urban Life in Late Antiquity*, Berkeley 1991.
- Schmidt (1985): Schmidt, R., *Reichenau und St. Gallen: Ihre literarische Überlieferung zur Zeit des Klosterhumanismus in St. Ulrich und Afra zu Augsburg um 1500* (VuF 33), Stuttgart 1985.
- Schöne (1864): Schöne, A., *Quaestionum Hieronymianarum Capita Selecta*, Berlin 1864.
- Schöne (1900): Schöne, A., *Die Weltchronik des Eusebius in ihrer Bearbeitung durch Hieronymus*, Berlin 1900.

- Sichard (1529): Sichard, J., *Chronicon divinum plane opus eruditissimorum autorum*, Basel 1529.
- Steinacher (2001): Steinacher, R., *Der Laterculus Regum Wandalorum et Alanorum. Eine africanische Ergaenzung der Chronik Prosper Tiro's aus dem 6. Jahrhundert*, Staatsprüfungsarbeit, Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 2001.
- Steinacher (2004): Steinacher, R., *The So-Called Laterculus Vandalorum et Alanorum: A Sixth-Century African Addition to Prosper Tiro's Chronicle?*, in: *Vandals, Romans and Berbers. New Perspectives on Late Antique North Africa*, hrsg. v. A. H. Merrills, London/New York 2004, 163–180.
- Teuffel (1882): Teuffel, W. S., *Geschichte der Römischen Literatur*, 2. Band, Leipzig 1882.
- Van Nuffelen (2019): Van Nuffelen, P.: Rez. *KFHist* G5–6, G1–4, B5–7), in: *JRS* 109 (2019), 423–425.
- Wallraff (2005): Wallraff, M., *Die Chronik des Hieronymus und ihre frühen Drucke*, in: *Welt-Zeit*, hrsg. v. M. Wallraff, Berlin/New York 2005, 63–67.
- Westra (2014): Westra, H. J., *What's in A Name: Old, New, And Material Philology*, in: *Neo Latin Philology: Old Tradition, New Approaches. Proceedings of a Conference Held at the Radboud University, Nijmegen, 26–27 October 2010*, hrsg. v. M. Van Der Poel (*Supplementa Humanistica* 35), Leuven 2014, 25–48.
- Wood (2010): Wood, I. N., *Chains of Chronicles: The Example of London, British Library ms. add. 16974*, in: *Zwischen Niederschrift und Wiederschrift. Hagiographie und Historiographie im Spannungsfeld von Kompendienüberlieferung und Editionstechnik*, *Denkschriften Österreichische Akademie der Wissenschaften*, hrsg. v. R. Corradini et al. (FGM 18), Wien 2010, 67–77.
- Yager (2010): Yager, S., *New Philology*, in: *Handbook of Medieval Studies*, Bd. 1, hrsg. v. A. Classen, Berlin/New York 2010, 999–1006.